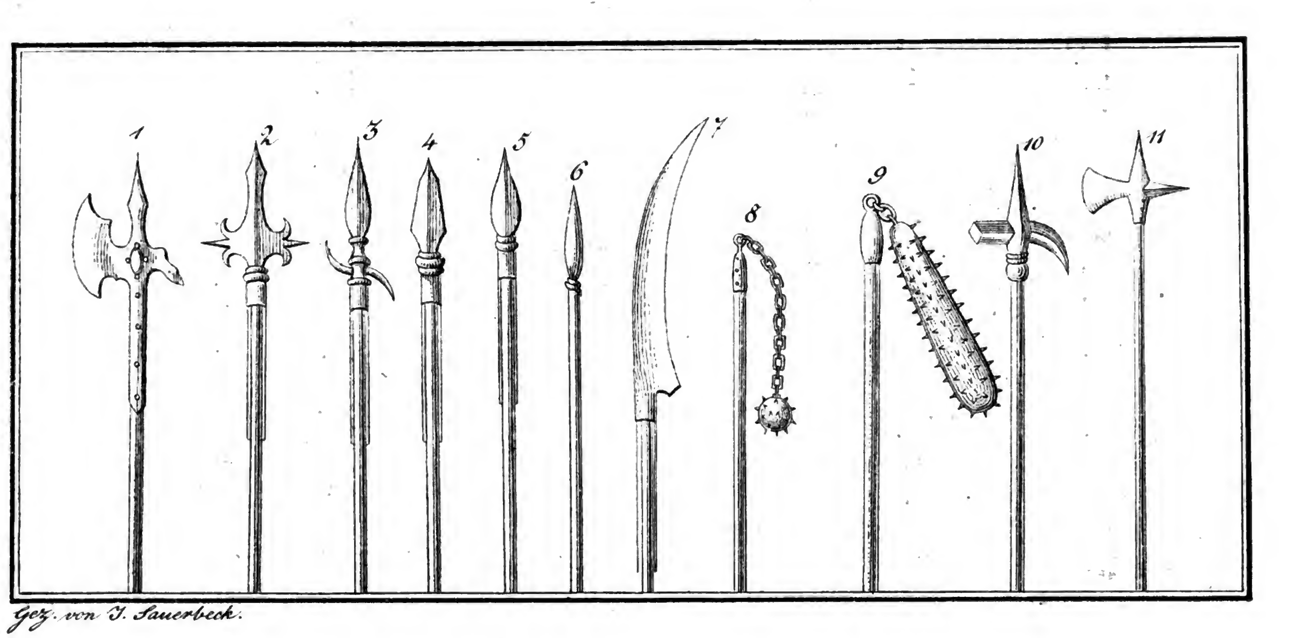

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00708270 8

1. Army, German —
Baden, 17th cent,




BIBLIOTHÈQUE DE TSARSKOE SELO.



Gez. von J. Sauerbeck.

Baden's
Kriegs-Verfassung,

insbesondre

Landwehr und Landsturm,

im 17ten Jahrhundert.

Von

Julius Leichtlen.

Mit Abbildungen von den Waffen des LandSturms.

Karlsruhe, 1815.

Zu haben bei dem Verfasser, und in Commission
für das Ausland bei G. Braun.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
168278
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1942

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Herrn

Großherzog von Baden,

C a r l,

in

Ehrfurcht und Unterthänigkeit.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Wahl jener schönen Beschäftigung, „durch belehrende Kunde aus der Vorzeit für den Ruhm und die Wohlfarth des Vaterlandes zu arbeiten," — in angebohrner Neigung ergriffen, und durch Eurer Königlichen Hoheit huldreiche Unterstützung belebt — gewährt mir schon jetzt den reinsten Genuß, da sie mich in den Stand setzt, mein Dankgefühl öffentlich auszusprechen.

Möchten Höchst Sie in den folgenden Blättern den Beweis meines Strebens, mich meiner Bestimmung würdig zu machen, eben so gültig finden, als innig der Dank ist, womit dem Urheber seines Glückes ehrfurchtvollst zueignet

Karlsruhe,
den 1. Januar 1815.

Ernest Julius Leichtlen.

Vorrede.

Wer sich nur einigermaßen in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges umgesehen hat, weiß, welchen bedeutenden Antheil Markgraf Georg Friedrich von Baden, damals einiger Herr der Markgrafschaft, als Anführer eines Heeres von 15 bis 20,000 Mann, an jenen großen Bewegungen nahm. Wenige aber werden die Einrichtungen und Masregeln näher kennen, durch welche der als Fürst und Feldherr gleich große Mann die Streitkräfte seines Landes und seiner BundsGenossen auf einen so achtungswerthen Fuß setzte; und von manchen seiner kriegerischen Anstalten (z. B. dem LandHag, oder den GränzBefestigungen) war wohl selbst der Name unbekannt. —

Als ein glückliches Forschen mir diese Nachrichten zuerst zuführte, — wo, zum Theil überraschende, Aehnlichkeiten mit unsrer Zeit aufzufinden nicht schwer

ist, — zweifelte ich keinen Augenblick, daß sie nicht, einfach und treu dargestellt, und um einige Jahrzehende fortgesetzt, für meine Mitbürger, (worunter viele hier ihre Vorfahren finden werden) eine Quelle der Belehrung, Ermuthigung und selbst des Trostes werden könnten. Bei genauerer Betrachtung schien mir Mehreres auch für einen größern Kreis anziehend, und selbst der Aufmerksamkeit solcher Männer nicht unwürdig, in deren Macht es steht, das gute Alte unter zweckmäßigen Modifikationen wieder aufleben zu lassen.

Dieser angedeutete doppelte Zweck des kleinen Buches, mag seine frühe Erscheinung rechtfertigen, wenn auch die demselben anklebenden äußern Mängel, besonders in Rücksicht auf den Styl, ein längeres Zurückhalten räthlich machten. Denn nicht blos erborgte Bescheidenheit dringt dem Verfasser die Bitte um gütige Nachsicht, und um Berichtigungen und Beiträge, ab.

Ich führe wenig Schriften an, weil das Meiste aus archivalischen Nachrichten geschöpft ist. — Daß ganze Sätze daraus wörtlich, und die alten deutschen Ausdrücke in Menge

beibehalten wurden, scheint mir einer treuen Darstellung eher beförderlich, als hinderlich zu seyn: ich rechne mir es aber auch nicht zum Verdienst an, da überall die reine Quelle offen stand, und ich oft nur gerecht seyn durfte, um in der Wahl zwischen einem kräftigen deutschen Worte und einem verkrüppelten undeutschen, keinen Augenblick zu stocken. Die nächste erfreuliche Folge davon war — die Ablegung des Wahns, als ließe sich keine Seite über Kriegswesen schreiben, ohne häufig fremde Worte zu Hülfe nehmen zu müssen.

Gern und dankend nenne ich diejenigen Männer, welche Verfasser und Werk ihrer förderlichen Hülfe werth hielten: Herrn Professor Schreiber, großherzoglichen Historiograph; das Personale des großherzogl. GeneralLandesArchives und der großh. Hof-Bibliothek, insbesondere Hrn. Herbster, geheimen ArchivRath und OberArchivar, und Hrn. Hemeling, geh. Hofrath und Ober-Bibliothekar; endlich die KreisRäthe, Hrn. Büchler und Frhrn. von Rüdt.

Der Verfasser.

Feldherrn=Tafel.

geb.	gest.	Markgrafen und Prinzen von Baden.
1573	1638	Mf. Georg Friedrich, FeldMarschall der Union. (Schlacht bei Wimpfen, 26. Apr. 1622.)
1621	1658	Pr. Karl Magnus von Baden=Durlach, Schwed. Gen. Lieut. der Cavall.
1617	1677	Mf. Friedrich VI. v. BD., Reichs=Gen. FeldMarschall. (Eroberung v. Philippsburg, 17. Sept. 1676.)
1626	1671	Pr. Leopold Wilhelm von BadenBaden, ReichsFeldMarschall. (Schlacht bei St. Gothard, 1. Aug. 1664.)
1628	1691	Pr. Herrmann von BB., Gen. FeldMarschall des Reichs.
1655	1707	Mf. Ludwig Wilhelm von BB. (Prinz Louis) GeneralLieutenant des Kaisers. (Sieg bei Mohatsch, 12. Aug. 1687.; bei Ternewitz, 5. Sept. 1688.; am Morawa, 30. Aug., und bei Nissa 24. Sept. 1689.; bei Salankemen, 19. Aug. 1691.; beim Käferholz, 14. Oct. 1702.)

Innhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Kriegs-Rath . . 1 — 2
1. Rath 1
1. Kanzellei 1
(Namens-Verzeichniß der Kriegs-Räthe.)

II. Garde . . . 3 — 9
1. Leibwache zu Pferd . . . 3
2. Trabanten 4
3. LeibKompanie zu Fuß . . 5
4. Sold 6
5. Befehlshaber 6
(Namens-Verzeichniß der Garde-Commandanten.)

III. Aufbringen eines Heers 10 - 109
A. Vasallen . . . 11 — 20
1. LehnMannschaft . . . 11
2. LehnMahnung . . . 12
3. AufbotsBriefe . . . 13
4. LehnDienste 13
5. Ausrüstung 15
6. Eintheilung 16
7. Rittmeister 16
8. Abdankung 17
(Namens-Verzeichniß der Vasallen.)

	Seite
B. LandSturm . .	21 — 35
1. Allgemeines Aufgebot . .	21
2. BürgerSoldaten . . .	23
3. Eintheilung	26
4. Bewaffnung . . .	27
1) Verbotene Wehr . .	27
2) Erlaubte Wehr . . .	29
3) Werth der Waffen . .	32
5. Fremde KriegsDienste. Werbungen	34
C. LandWehr . .	36 — 102
I. Aufstellung . . .	40 — 69
1.) Aushebung . . .	40
2.) MusterRolle . . .	41
3) Eintheilung . . .	41 — 52
a. FußVolk . . .	42 — 48
1) Rotten	42
2) Corporalschaften . .	42
3) Kompanien; Fähnlein .	43
4) Regiment; Fahnen . .	46
5) LandBataillone . . .	47
b. LandReiterei . . .	48
c. LandDragoner . . .	49
d. Artillerie	51
4.) WaffenGattungen . . .	52
5.) ArtikelsBriefe . . .	53
6.) BestallungsBriefe . .	54 — 57
7.) Stand der Landwehr .	57 — 69
1. FußVolk	57 — 66
2. Reiterei	66

Seite

3. Dragoner . . . 68
4. BüchsenMeister . . . 68
(Mit Angabe der OberOffiziere.)
II. Ausrüstung . . . 69—83
a. Kleidung . . . 70—72
1) FeldZeichen . . . 70
2) Gleiche Kleidung . . 70
b. Bewaffnung . . 72—83
(I.) Waffen . . . 72—78
1. Rüstung . . . 72
2. AngriffsWaffen . . 73
1) SchießGewehr . . 73
(1) Bogen . . . 73
(2) FeuerGewehr . . 74
2) SeitenWehr . . . 77
3) Waffen der Befehlshaber . 77
(II.) Anschaffung . . 78—80
1) Der Waffen . . . 78
2) — Munition . . 79
(III.) Aufbewahrung u. Erhaltung 80—83
1. RüstKammern . . . 80
2. ZeugHäuser . . . 81
3. RegimentsBlattner . . 82
4. RostMeister . . . 83
(IV.) Oberster ZeugMeister . 83
III. Uebung . . . 84—96
1. Durch OberOffiziere . . 84
2. — DrillMeister . . 85
3. Zeit 86

Seite

4. Art 86
5. Richtworte (Commando) 88—90
1) Der Reiter . . . 88
2) — Dragoner . . 89
3) — Grenadiere . . 90
6. UebungsOerter . . . 90
1) RingelRennen . . 90
2) RennFelder . . . 91
3) SchießRain . . . 91
7. SchießGeld . . . 92
8. SchützenGesellschaften; Schützenfest . . . 93—95
9. Lager 96
IV. Musterung . . 97—100
1. AmtsMusterung . . 97
2. LandMusterung . . 98—100
1) MusterHerren . . 98
2) MusterSchreiber; KriegsProtokoll 99
3) MusterPlätze . . . 99
4) Allgemeine Bestimmungen . 99
3. Kosten 100
V. Sold. Strafen . . 101—102
1. Sold 101
2. Strafen 102
D. Söldner . . . 103—106
E. BundsGenossen . 107—109
IV. LandsFesten . 110—128
1. Einleitung . . . 110

	Seite
2. KriegsBaumeister . . .	110
I. LandHag . . .	111 — 118
1. Beschreibung . . .	111
2. Lauf	114
1) gegen Norden . . .	114
2) — Süden . . .	116
3. ErhaltungsGesetze . . .	117
II. Festungen u. Schlösser	119 — 125
1. FestungsBau . . .	119
2. FestungsBaumeister . .	120
3. Befehlshaber . . .	120
4. BurgVogt	122
5. Wachtmeister . . .	122
6. Besatzung	123
(Verzeichniß der FestungsCommandanten.)	
7. LandSchlösser insbes. . .	125
III. Städte	126
IV. Klöster	127
V. KirchHöfe	128
V. LandsHut . .	129 — 145
1. Mil. Gouverneur . . .	129
2. Stadt= und LandHauptmann	130
3. Beamte	130
4. Rüstung	131
5. LandWachten . . .	133
6. Hochwachten; Warten . .	134
7. SchloßWachten . . .	135
8. StadtWachten . . .	137
9. Streifen	138

Seite

10. Durchzüge 139
11. SturmOrdnung . 141—145
1) SturmGlocke . . . 142
2) WächterHorn
3) LärmTrommel
4) LärmSchuß . . 143
5) SturmGeschrei
6) HochFeuer . . . 144
7) Allgemeine Bestimmungen . 144
VI. FeindsNoth u. Lands-Rettung . . 146—152
1. Verwarnung . . . 146
2. GränzVertheidigung . . 147
3. Mobile Kolonnen . . . 149
4. Flüchtung 150
5. StädteVertheidigung . . 150
VII. HeerFahrt . . 153—160
1. ReichsZuzug; Fehden . . 153
2. Orlog 154
(Heer Georg Friedrichs im Jahr 1622.)
3. HeerSchau 159
4. Ordnung im Land . . 160

Erklärung des Steindrucks.

1. Hellebarte. 2. Partisane. 3. KnebelSpieß. 4—6. Piken. 7. SturmSense. 8. MorgenStern. 9. SturmFlegel. 10. StreitHammer. 11. StreitArt.

I. Kriegs-

I.

Kriegs-Rath.

1. Rath.

Ueber die Mittel zur Aufbringung eines Heers, und über den FeldzugsPlan, berathschlagte unter dem Vorsitz des Markgrafen selbst, ein Kriegsrath. Er versammelte sich weder zu regelmäßigen Zeiten, noch befanden sich die Mitglieder desselben an einem Ort. Die ausserhalb der Residenz ihre Wohnsitze hatten, nannte man Diener von Haus aus. Zur Würde eines Kriegsraths bahnten langjährige treue Dienste, hauptsächlich im Kriege, den Weg: man findet daher unter ihnen meist Obersten und Oberstlieutenante, weniger bürgerliche Beamte.

Die Kriegsräthe begleiteten den Markgrafen ins Feld.

2. Kanzellei.

Als nach dem 30jährigen Kriege (den ich in der Folge der Kürze wegen blos den Krieg

nennen werde) der Kriegsrath eine mehr collegialische Form annahm, erhielt die Kriegs-Expedition ihre eigene Kanzellei.

Ueber die KriegsGelder führte die Landschreiberei (GeneralKasse) besondere Rechnung.

KriegsRäthe:

Wolf Dietrich v. Gemmingen, ward, nachdem er in mehreren Kriegen mit Ruhm gefochten, 1588. badischer Hauptmann, hierauf Oberstlieutenant, Kriegsrath und Statthalter zu Baden. † 1601.

Martin Sigwart, Bürger zu Pforzheim, 1603. zuvor Amtmann in Graben.

* * *

Samuel de la Roche, Oberstlieutenant, Commandant der bad. durl. Garde und Landwehr, 1. März 1670. dankt ab 1671.

Hilmar Dietrich de Theophile, Oberstlieutenant und Commandant der durl. Garde und Landwehr, 13. Okt. 1671. 72.

Gustav Ferdinand v. Menzingen, bad. durl. Geheimerrath und Kammermeister, 13. März 1677.

Waldemar Moriz v. Gagern, Oberst, 1699. bleibt im Treffen beim Käferholz, 1702.

* * *

KriegsSecretär für die deutsche Sprache:

N. Batzendorfer, 1673. 74.

KriegsSecretär für die französische Sprache:

Pierre Ponnier, 1674.

II.

Garde.

1. Leibwache zu Pferd.

Ausser einer HofDienerschaft von 171 Personen, hielt Markgraf Georg Friedrich 156 Mann zu Pferd zu seiner Bewachung. Diese GardiKnechte *) (so nannte man sie damals) oder GardeReiter wurden zwar angeworben, da indessen der Stamm blieb, so konnten sie als stehend betrachtet werden. Im Jahr 1610. schickte der Markgraf, „da die Nothdurft erfordere, seine Leibwache zu sterken," den Fäntrich Hans Phil. von Stetten auf Werbung aus.

Wem der Vorzug zu Theil werden sollte, die Person des Fürsten selbst zu bewachen, der mußte einen Feldzug mitgemacht haben, und

*) Auch die Soldaten der Besatzungen in Festungen hießen damals GuardiKnechte.

gute Paßporten (Zeugnisse) aufweisen können, auch in der Fechtkunst erfahren seyn.

Markgraf Georg Friedrich bildete eine Kompanie, das Garde-Fähnlein genannt. Glänzende Rüstung von Kopf zu Fuß, 2 Rohre, Schwerd und Lanze gaben ihm ein prächtiges ehrfurchtgebietendes Ansehn. — Im J. 1677. hatten die Gardereiter Tschakan, Karabiner, 2 Pistolen und Degen. Die Musik bestand aus 1 Trompeter und 1 Pauker.

2. Trabanten.

Mit der Leibgarde selbst verbunden, und unter demselben Anführer stand eine Anzahl starker mit Hellebarten bewaffneter Männer (Trabanten), durchaus Inländer, welche den Dienst im Innern des Schlosses versahen, und Hof-Farbe (Livrée) trugen.

Nach diesen Stellen war großes Gedräng, da sie mit mancherlei Vortheilen verknüpft waren, worunter z. B. die Verehrungen bei großen Lustbarkeiten des Hofs, bei Ringelrennen ꝛc. gehörten.

Georg Friedrich hatte nicht lauter ständige Trabanten, sondern auch Trabanten von Haus aus. Dies waren ehrbare Bürger von Durlach, die nur zu Zeiten gebraucht wurden, geringere Besoldungen als die ständigen bezo-

gen, ihr Handwerk fortbetrieben, und nur bei festlichen Gelegenheiten, bei hohem Besuch ꝛc. in der Hoffarbe die Wachten und den Glanz des Hofs ohne großen Aufwand vermehren halfen. Noch war ihnen das Ehrenamt anvertraut, die Karlsburg in Abwesenheit des Fürsten zu bewahren. Wegen diesen ausserordentlichen Diensten nannte man sie Extraordinari-Trabanten; dagegen die ständigen, zu welchen jene auch wohl mit der Zeit vorrückten, Ordinari-Trabanten hießen.

Wenn auch die Garde-Soldaten größtentheils abgedankt wurden, die Trabanten behielt man bei; indessen fügte man ihrem Dienst nach und nach Pflichten bei, die nicht in ihrer ursprünglichen Bestimmung lagen. So wurden die Trabanten 1652. zu Eintreibung der rückständigen Staats- und Küchengelder gebraucht, und die Kunst in Ernst- und LustFeuerwerk, so wie in Allem, was den HofFesten Abwechslung geben konnte, half in der Folge nicht wenig zur Aufnahme unter die Zahl derselben.

3. LeibKompanie zu Fuß.

Der größere Aufwand für die Pferde, veranlaßte gleich Anfangs des Kriegs eine Beschränkung der ReiterKompanie auf eine kleine Anzahl. Dagegen ward nach dem Krieg eine

Kompanie *) Garde zu Fuß errichtet, welche man Leib-Kompanie nannte, und welche bis auf die neuere Zeit unter mancherlei Veränderungen fortbestand.

4. Sold.

Es wird des stattlichen Monats-Solds erwähnt, den Georg Friedrich 1605. den Gardisten aussetzte. Der Soldat, wie der ordinäre Trabant, erhielt jährlich 28 fl., Tisch zu Hof und Kleidung (Hoftuch). Ein extraordinärer Trabant hingegen bezog eine kleine Vergütung seiner Mühe von 4 fl. und 2 Mltr. Roggen. — Die Kleidung eines Trabanten kostete im Jahr 1660. 28 fl.

5. Befehlshaber.

Der Befehlshaber der Leibwache — der Garde- und TrabantenHauptmann, — „soll sich (nach dem Verhaltbefehl (Instruction) Georg Friedrichs) eines christlichen und züchtigen Lebenswandels zum höchsten befleißen.“ Seine Obliegenheiten bestanden darin, daß er, „in

*) Man wird bemerken, daß ich dieses Wort nicht richtig schriebe. — Es ist aber ein altdeutsches Wort, von Kumpan, Geselle, herkommend, (woraus die Italier Compagno, und die Franzosen Compagnon gebildet haben) und ich habe es nur in seine alten Rechte wieder eingesetzt.

der Woche wenigstens zweimal, und so oft der Burgvogt nicht anheimisch, im Schloß liegen, die Wacht gut versehen, die Thore sorgfältig schließen, das unnütz Gesindlin hinausweisen, und allweg auf des Markgrafen Leib gewärtig seyn, wie auch, wenn der Fürst auf Reisen, mit einer Abtheilung der Garde ihn begleiten, und dieweil man befind, daß des übermäßigen Abtrags kein Ende, darob scharfes Aufsehn haben soll."

Nach Errichtung der LeibKompanie zu Fuß, bekam diese nebst der ReiterKompanie einen Oberstlieutnant zum Befehlshaber. — Schon früh, nämlich 1612., war es eine der Verrichtungen des Garde-Hauptmanns zu Durlach, zwei Fänlein ausgewählten Landvolks (Landwehr) zu unterrichten und zu befehligen. Nach dem Kriege findet sich im baden-durlachischen, daß dem Befehlshaber der Garde die ganze Landwehr untergeben war. — In dessen Namen wurden die Abschiede ausgefertigt.

Der herannahende Krieg mit Frankreich, insbesondere die gefährliche Nähe des von den Franzosen besetzten Philippsburg, bewog den Markgrafen Friedrich VI. noch einen eigenen HofKapitain in der Karlsburg anzustellen.

Die Besoldung des Hauptmanns betrug im Jahr 1605. 80 fl., 5 Mltr. Korn, 5 Mltr.

Dinkel, 5 Ohm Wein, Tisch zu Hof, ein Ehren-Kleid, wie andere seines gleichen, auch aus der Handkasse des Fürsten monatlich etwas als ein Capitain. — Die Gage eines CapitainLieutenants bestand 1676. in 30 fl. 30 kr. monatlich; die des Quartiermeisters in monatlichen 5 fl. — Der Hofcapitain bezog ausser dem Tisch zu Hof, eine Kanzellisten-Besoldung, nämlich 30 fl. jährlich.

Garde-Hauptleute.

Karl v. Schornstetten, Hauptmann zu Karlsburg, 1601.

Hans Schweizer, von Urach, Garde- und Trabanten-Hauptmann, 1604. beurlaubt 1607.

Simon Beck, von Rothenburg *), Lieutenant, zuvor Trabant, 1608.

Balthasar Stein, von Hagenau, Lieutenant, zuvor Hauptmann (Commandant) zu Stollhofen, 1612. 16.

Georg Arnold, Trabanten-Lieutenant, zuvor Trabant, dann Feldwebel, 1632. **)

---

*) Ich weiß nicht, was auffallender ist, sein Bekenntniß, „daß er Schreibens und Lesens nicht bericht,“ oder die Angabe seines Nachfolgers: „er trinke keinen Wein.“

**) Ihm war befohlen, mit seinen Trabanten die Karlsburg zu verwahren. Er behauptete sie auch bis zur un-

Johann Heinr. Bachmann von Ettlingen, Cap. Lieut., 1. Jan. 1651. zuvor 1624. Pulvermacher und ArtillerieBedienter auf Hachburg, 1632. Feuerwerker unter den Schweden. Entlassen 1660.

N. Zetschin, Cap. Lieut.

Zacharias Ignatius Miles, Cap. Lieut., 1. Mai 1676., vorher in Sachs. Lauenb. Diensten.

* * *

HofCapitaine:

Andreas Senft, 1674.

* * *

Rittmeister:

v. Bärenfels, 1677., Quartiermeister 1671.

* * *

Commandant der durlacher Garde:

Samuel de la Roche, OberstLieutenant und Kriegsrath, s. oben.

Hilm. Diet. de Theophile, OberstLieut. und Kriegsrath, s. oben.

---

glücklichen Schlacht bei Nördlingen; denn als im August 1632. Durlach von den Kaiserlichen überrumpelt worden, wurde auch Arnold übermannt.

III.

Aufbringen eines Heers.

Im Anfang dieser Periode hatte man zu Friedenszeiten noch kein ständiges reguläres Kriegs-Volk auf den Beinen, wie heut zu Tage, — man wollte etwa die Garde des Fürsten darunter zählen, welcher ich daher ein besonderes Kapitel gewidmet habe — sondern, wenn Krieg entstand, oder das Vaterland von einem feindlichen Ueberfall bedroht wurde, forderte man, um ein Heer zusammen zu bringen:

1.) die Lehnleute zur Lehenfolge (Vasallen),
2.) die Unterthanen zur Landesfolge (Landwehr und Landsturm);
3.) warb Kriegsvolk (Söldner); und mahnte
4.) die Schirm-Verwandten zum Zuzug (Bunds-Genossen.)

A.

Vasallen.

1. LehnMannschaft.

Die Zeit war vorbei, in welcher man gewohnt war, die Macht und Stärke eines Herrn nach der Anzahl seiner Vasallen zu schätzen. — Mit desto größerer Strenge übte Georg Friedrich das Recht aus, welches ihm die zu Lehn gegebenen Güter und Gefälle auf die Dienste seiner Mannen gab.

Welchen Werth er auf diese gesetzt habe, beweißt eine Stelle seines Leztwillens vom Jahr 1615.: „der Ritter-Orden soll von den Nachfolgern auf alle Art und Weise verstärkt und befördert werden.“

Bekanntlich war für das weitläuftige und verwickelte Lehnwesen ein eigener Lehnhof mit einem Hof- und Lehn-Richter und einigen Lehnräthen, aufgestellt.

2. Lehn-Mahnung.

Zwei Pflichten hauptsächlich hatten die Vasallen für den Genuß des Lehns auf sich: 1) das Vaterland im Fall der Noth zu vertheidigen, und 2) an festlichen Tagen, bei Vermählungen, Reisen rc. durch ihre Erscheinung in der Hoffarbe den Glanz und das Gefolge des Hofs zu vermehren. — Die erste enthielt ihre eigentliche Bestimmung, und davon ist hier die Rede.

Zuerst befahl der Markgraf durch besondere Schreiben, sich auf den Nothfall gerüstet zu halten. So 1571.: „Lieber Getreuer! Unser Befelch ist, du wöllest dich gerüst und anhäimisch halten, also, daß, wo wir dich erfordern, du mit deiner Anzahl Pferd und Knechten, darauf du von uns bestellt, gerüst so Tags so Nachts uns zuziehen mögest."

War Rettung und Gegenwehr nöthig, so erfolgte ein zweites Schreiben zum eiligen Zuzug: „Dieweil du des löblichen Hauses Baden Lehenmann, so erfordern wir dich, daß du von Stund an, so stark du kannst, zu Roß, gerüstet mit Harnisch und Schießzeug allher zuziehest und weitern Bescheids gewartest."

Der gewöhnliche Sammelplatz war das Hof-Lager (Durlach), zuweilen auch ein Ort in der Nähe der bedrohten Gränze.

3. Aufbots-Briefe.

Die Schreiben, wodurch die Vasallen zur Rüstung und zum Aufsitzen gemahnt wurden, sendete der Botenmeister (Kanzellei-Expeditor) durch besondere Boten an dieselben ab; das Botenlohn bezahlte der Lehenmann. Jeder mußte einen Schein über den Empfang des Aufbotsbriefs ausstellen, damit er sich nicht nachher mit Unwissenheit entschuldigen könnte; und der Bote hatte Befehl, nicht eher zu weichen, als bis er das Recepisse in Händen hätte.

4. Lehn-Dienste.

Selten erlies man die Dienste. — Den Oberst-Lieutenant Stürzel von Buchheim hätte der Markgraf 1619. gern, „wegen geleisteter ersprieslicher Dienste, besonders im Straßburger Zug", damit verschont; allein die Lehen-Räthe hielten dafür: „man müsse Gleichheit halten, und gebe es ein bös' Exempel."

Auch wurde den Lehnleuten nicht leicht gestattet, ihre Lehendienste mit Geld abzukaufen, und man wieß den Antrag eines Vasallen zurück, der die Hälfte oder die ganze Summe der Einkünfte seiner Lehngüter von einem ganzen Jahr dafür bot.

Den häufigen Entschuldigungen setzte man gewöhnlich, unter Bestimmung einer Frist von

8 bis 14 Tagen, innerhalb welchen der Vasall unausbleiblich erscheinen mußte, — die Drohung entgegen: „bei Verlust des Lehns."

Ein Fall trat jedoch zuweilen ein, wo man der Dienste eines Vasallen entbehren mußte; wenn er nämlich mehreren Herren zugleich mit Lehnspflicht verwandt war. Von welchem ihm dann die Mahnung zuerst zukam, dem zog er zu. So gab Mathis Münch von Münchenstein dem badischen Boten 1619. zur Antwort: Er und sein Bruder seien schon versprochen, „wer vor in die Bach käme,. der fische vor."

Sie mußten in eigener Person dienen, wo nicht die wichtigsten (ehehaften) Hindernisse sie abhielten. Die von Neipperg schützten ein Herkommen vor, welches sie von persönlicher Leistung ihrer Dienste losspreche; allein dieses Recht ist ihnen nicht zugestanden worden.

Häufig aber erlaubte man (nach Vorschrift des allem. Lehnrechts) den Vasallen, bei wichtigen Hindernissen einen andern tüchtigen Mann an ihrer Stelle zu schicken.

Der Vasall erschien mit seinen Dienern zu Pferd, was schon der Name Ritter und Lehnreiter anzeigt.

Als nach dem Krieg es immer schwerer hielt, die Lehnleute zum Aufsitzen zu bringen, gestat-

teten viele, daß man an ihrer Selle ihre Unterthanen aufbot.

5. Ausrüstung.

Eine Aufforderung vom Jahr 1557. verlangt Rüstung mit Trabharnisch, Beckelhaube, Schurz und Ermel, Blechhandschuhe, und von jedem der Knechte zwei gute gerechte Feuer-Büchsen.

Unter Markgraf Georg Friedrich erschienen die Anführer und diejenigen von Adel, welche für sich selbst ritten, im ganzen schweren Küraß mit aller Zugehör (nämlich Rück und Krebs, Armschienen, Beinschienen bis auf die Knie, Helm, Blechhandschuh), mit Schwerd, und zwei Pistolen am Sattel. Sie saßen auf schweren StreitRossen, „mehr zum Stand, denn zur Flucht gerüstet."

Ihre Diener und die übrigen Lehnreiter hatten Rücken und Brust schutzfrei, Sturmhaube oder Sturmhut, zwei Pistolen und ein Bandelierrohr; zuweilen auch Küraß und Armschienen, selten Ringkragen und eiserne Handschuhe.

Zum Mantel gab der Fürst das Tuch. So 1571: „Wir schicken dir auch hiermit unser Hoftuch zu einem Mantel mit Befelch, du wöllest

sammt deinen Knechten also in Menteln, wie hiervor auch, erscheinen."

6. Eintheilung.

Markgraf Georg Friedrich vereinigte die Vasallen des ganzen Landes in eine Kompanie, welche in drei Corporalschaften eingetheilt war, wovon die erste die Vasallen der Markgrafschaft Baden pforzheimer Theils (Unter-Baden), die zweite die der Markgrafschaft Baden-Baden (Ober-Baden), endlich die dritte die Lehnleute aus der Markgrafschaft Hachberg, Landgrafschaft Sausenberg, und aus den Herrschaften Röteln und Badenweiler (unter dem gemeinsamen Namen Hachberg) begriff.

7. Rittmeister.

Dieser Kompanie setzte der Markgraf seinen Erbprinzen Friedrich zum Anführer, und es ist ein Befehl (Ordre) von des Markgrafen eigener Hand vom 1. Mai 1619. vorhanden, (die Vasallen waren eben in Durlach versammelt) worin er den Sohn anweißt: „wenn sich über Nacht ein unversehener Lärmen Feindsnoth halben erheben würde, nicht allein die Verfügung zu thun, daß die Lehnreiter in den Gassen, darin der meiste Theil davon logirt, alsbald in guter Ordnung beisammen seien, sondern sich auch selbst bei denselben finden zu lassen, und fernern Bescheids zu erwarten."

8. Abdankung.

Bedurfte man ihrer Gegenwart nicht mehr, so erfolgte die feierliche mit Dank begleitete Entlassung durch den Hof- und LehnRichter. Mit folgendem Schreiben beauftragt hiezu Georg Friedrich den Hofrichter und Commissarius, Friedrich von Fleckenstein:

„Nachdem wir dem Hochgebornen Fürsten unsern freundlichen lieben Son, Friedrich, Markgraf zu Baden und Hachberg ꝛc. gnädig befohlen, unsere Lehnleute nächster Tagen zusammen zu füren, und denselben durch dich widerum abdanken zu lassen; als wollest du dich zu solchem End' fürderlichst nacher Durlach verfügen, und berührtes Werk, wenn sie durch unsern Son in Ring geführt, in bester Form verrichten, sonderlich aber Ihnen, wie uns, daß uf unsre Manung sie sich also willig und gehorsamlich ihren Lehenpflichten nach eingestellt, zu gnädigem Gefallen gereichen täte, solches auch auf begebende Occasion in Gnaden, damit wir Ihnen one deß gewogen, erkennen wollten ꝛc. andeuten, und daneben ferner sich jederzeit in solcher guter Bereitschaft zu halten, damit, welche Stund wir ihrer von Nöten, sie widerum also, wie jetzo geschehn erscheinen könnten, anzeigen, und dann von unsertwegen einen jeden, so nicht zu Hof gespeißet worden, fünf Gulden zur Verehrung widerfahren lassen. Immaßen wir uns versehen, und sind dir mit Gnaden wol gewogen. Datum Heilbronn den 12. Juni 1619."

Kompanie der LehnReiter im Jahr 1622.

Rittmeister: Friedrich, Erbprinz zu Baden.

Lieutenant: . . . .

Cornet: . . . .

1te Corporalschaft, Unter=Baden.

Corporal: Karl Dietrich v. Gemmingen.

Mannschaft.	Pferde.
(1) Edelleute:	
von Affenstein	2
— Auerbach	1
— Bemmelberg	1
— Blumingen, genannt Fiorentini	1
— Flehingen	1
— Gemmingen	7
— Hertinghausen	1
Hofwart von Kirchen	1
Holdermann v. Holderstein	2
Horneck von Hornburg	2
von Liebenstein	2
Liesch von Horau	1
Leutrum von Ertingen	2
von Menzingen	1
Mendel von Steinfels	1
von Neipperg	1
Rieß von Sulzbach	1
von Rippurr	1
Schenk von Winterstetten	1
von Stotz	1
— Sturmfeder	1
— Wißenthau	1
	33
(2) Bürger:	
Böhringer	1
Breitenacker	1
Drach	1
Grieninger	1
	4
	37

2te Corporalschaft, Ober-Baden.

Corporal: Franz Sebastian Röder von Diersburg.

Mannschaft.	Pferde.
(1) Grafen:	
Eberstein	1
(2) Edelleute:	
von Au	1
Böcklin von Böcklinsau	1
von Eyberg	1
— Fleckenstein	4
— Gournais	1
— Hiffel	1
Kranz von Geispolzheim	1
von Mittelhausen	1
— Neuenstein	2
— Neuhausen	1
— Neuneck	1
— Remchingen	2
— Rippurr	1
Röder von Diersburg	2
von Schauenburg	3
Stein von Reichenstein	1
Wolf von der Hauben	1
von Wormser	1
Zorn von Bulach	3
	30
(3) Klöster:	
Schwarzach	2
(4) Bürger:	
Aschmann	1
Castner	1
Gorbelius	1
Ingold	1
Kapser	1
Rebstein	1
Varnbüler	1
Veus	1
Winther	1
Zimmer	1
	10
	42

3te Corporalschaft, Hachberg.

Corporal: Melchior von Bärenfels.

Mannschaft.	Pferde.	Mannschaft.	Pferde.
(1) Edelleute:		Nagel von der alten Schönenstein	4
von Ampringen	1	von Offenburg	4
— Andlau	1	— Rathsamhausen	2
— Baden	8	Reich von Reichenstein	2
— Bärenfels	3	von Reischach	1
— Botzheim	1	— Rockenbach	3
— Brombach	1	— Rosenbach	1
— Endingen	2	— Rotberg	1
— Eptingen	2	— Schönau	1
Gut von Winterbach	1	Spretter v. Kreutenstein	1
von Hallweil	1	Stürzel von Buchheim	1
— Laienburg	1	von Tegernau	1
— Landeck	1	Volmar von Bernshofen	1
— Landsberg	1	Waldner von Freudenstein	1
Mosung v. Schaffolzheim	1	Wetzel von Marsilien	1
München v. Münchenstein	1	zu Rhein	1
München v. Rosenberg	1	Zinth von Kenzingen	1
			54
(2) Bürger:			
Böhringer	1	Weiß	2
Castner	1	Wolf	1
Ingold	1		8
Mollinger	1		
Reitner	1		62

Zusammen von 150 Lehen — — 141

B.

LandSturm.

1. Allgemeines Aufgebot.

Die älteste und natürlichste Art, ein Kriegs-Heer aufzubringen, ist das allgemeine Aufgebot aller streitbaren Männer. — Von Aufmahnung der Lehnleute haben wir bereits gehandelt. Da diese zu Vertheidigung der LandMarken weit nicht mehr hinreichten, — verderbliche Kriege, häusliche Zerrüttung ꝛc. hatten die zahlreichen edlen Geschlechter äusserst geschwächt — so bot man schon frühe Bürger und Landleute zu diesem Zwecke auf. Die Reichs-Satzungen legen den Unterthanen die Verbindlichkeit auf, „in der vorgeschriebenen Rüstung, wie es die Noth erfordert, auf ihre Kosten und ihren Verlust zu erscheinen;" *) und verleihen auf der andern Seite den Reichsfürsten das Recht,

*) R. A. 1486.

„ihren Unterthanen Wehr und Waffen zu geben oder aufzulegen, auch im Gegentheil den Gebrauch von Waffen zu untersagen.“ *)

Diese LandFolge oder Reise (so nannte man die schon aus der Pflicht der Selbsterhaltung fließende Schuldigkeit der Unterthanen zur Landshut, LandsRettung und zu gemeinen HeerZügen) legte die Verbindlichkeit auf:

1) Nach gehörtem SturmSchlag, LärmSchuß, WaffenGeschrei, oder auf ergangenes Aufgebot, die Waffen zu ergreifen (LandSturm.)

2) Mörder, Räuber, FriedensStörer zu verfolgen und niederzuwerfen. (AmtsFolge, Streifen, Führung der Gefangenen.)

3) Päſſe, Gränzen überhaupt, haltbare Orte zu besetzen und zu vertheidigen (LandWachten, FestungsDienst.)

4) Mit dem AmtsFähnen ins Feld zu ziehen (HeerBann, HeeresFolge.)

Unsre LagerBücher drucken sich im Allgemeinen darüber so aus: „Alle Unterthanen und Einwohner im Amt . . . sind meinem gnädigsten Herrn reißbar, steuerbar, fronbar, botmäßig, und dienstbar, reisen mit andern Flecken des Amts.“ — Andere (z. B. das Badener) melden etwas umständlicher und kräftiger: „Es sind

*) R. A. 1555. §. 54.

die Bürger dieses Kirchspiels schuldig, wenn sie zur Wehr in Kriegs- und FeindsNöthen, oder sonst zu Schimpf und Ernst aufgemahnt werden, wie andere im Fürstenthum der Markgrafschaft Baden seßhafte Bürger sich gehorsamlich zu halten verpflicht."

Je nach dem Maas der weitern oder geringern Entfernung vom Wohnort, welche ein Aufgebot veranlaßte, hatte auch die LandFolge andere Namen. Gemeine Folge oder Reise war, wenn die Bürger nur so weit ziehen (marschiren) mußten, daß sie des Nachts wieder daheim seyn konnten. Hohe Reisen dagegen erforderten längere Abwesenheit, selbst ausser Lands. — Nach Entfernung der Gefahr, oder nach beendigtem Feldzug kehrten die aufgebotenen Bürger in ihre vorigen Verhältnisse zurück.

2. BürgerSoldaten.

Jeder Bürger Badens war schon durch die Geburt zum Soldaten bestimmt. — Jeder Neugebohrne wurde daher in das Bürgerbuch,*) und jeder Knabe über 14 Jahre in das Huldbuch geschrieben, worauf der Jüngling ErbHuldigung thun mußte, **) d. h. den

*) LandsOrdnung von 1622. Th. IV. Tit. I. Eing.

**) L. O. Tit. I. §. 1.

Eid schwören: Fürst und Land vor Schaden zu wahren, und ihren Nutzen und Frommen mit Darstreckung Leibs und Guts zu fördern.

Die erste Pflicht eines neu aufgenommenen Bürgers war: sich wehrhaft zu machen und in den Waffen zu üben. — Die Pforzheimer bewahrten noch 1662. den alten löblichen Gebrauch, wornach der junge Mann, in dem Augenblick, wo er zum Bürger aufgenommen und verpflichtet wurde, „sein eigen Gewehr vorzeigen, und, solches in der Hand haltend, den BürgerEid schwören mußte.“

Keiner konnte sich über diesen wohlthätigen Zwang beschweren, da alle gleiche Last trugen. Denn nur Schwachheit, Krankheit oder gebrechliches Alter überhoben der Pflicht zur LandFolge.

Uebrigens war es blos Sache der eigentlichen Bürger, und herrschaftlicher Diener, also bejahrter verständiger Männer, Land und Heerd mit bewaffneter Hand zu schützen. — Weder ledige BürgerSöhne, noch DienstKnechte, weder Hintersaßen noch Juden durften Gewehr tragen, oder auch nur im Hause halten. In Rücksicht dieser letztern, der damals noch nicht verbürgerten Israeliten, verordnet sogar der 32. Satz des Letztwillens Markgraf Georg Friedrich's: „die Juden sollen aus

allen badischen Landen ausgetrieben, und niemals wieder in dieselbe aufgenommen werden."

Befreiungen waren ausserordentlich selten. — Sieben Hofstätten zu Königsbach waren so weit gefreit, daß sie zusammen nur einen Mann stellen durften.

Geistliche waren frei; Meßner und Schullehrer aber, so wie alle Vorgesetzte, verpflichtet.

Die Dienerschaft am Hof, in den Kanzelleien und auf dem Lande, konnte sich, in Fällen der Noth, der Pflicht, bewaffnet zu erscheinen, nicht entziehen. — Die ohnehin im Schießen geübten Forstleute leisteten wichtige Dienste; schon im Jahr 1587. werden reitende Forst-Knechte zu Verschickungen gebraucht.

Nicht gewisse Jahre, sondern wirkliche Schwäche und Unbrauchbarkeit befreiten von dem Landsturm. — Es zeugt doch immer von einem kräftigen Geschlechte, wenn im Jahr 1578. unter 1132. Bewaffneten der Aemter Baden und Kuppenheim nur 22 alte Bürger gefunden wurden, welche nicht Dienste thaten.

StellVertreter gestattete man, wiewohl höchst selten. Der gestellte oder aufgesezte Mann durfte aber nicht Bürger seyn; eben so konnte der Sohn den Vater zwar ablösen, doch

nur solang als er nicht aus våterlicher Gewalt trat und selbst Bürger wurde.

3. Eintheilung.

Vor 1604. war das allgemeine Aufgebot noch nicht in Landwehr und Landsturm gesondert, alle Bürger eines Amts hielten sich, in Rotten zu 10 Mann, zu dem Stadt- oder (wenn das Amt keine Stadt hatte) zum Land-Fahnen. Aus der ganzen bewaffneten Masse machte man, wie es die Noth erforderte, eine Auswahl, und bot Klassenweise auf.

Sobald Markgraf Georg Friedrich zur Regierung des ganzen Landes kam, trennte er (wie zuvor schon im Oberland geschehn war) die Landwehr vom LandSturm, und gab jener eine regelmäßige Verfassung. Der LandSturm hielt fortwährend Aemterweise zusammen, und jedes Amt unterschied sich blos durch die verschiedene Farbe der kleinen Wimpel an den Spießen. — Nach dem Krieg schmolz LandWehr und LandSturm öfter zusammen. — Eine löbliche Einrichtung, welche der Untervogt Färber *) zu Pforzheim

*) Untervogt, so viel als Amtmann, und dem Obervogt (OberAmtmann) entgegen gesetzt. — Vögte als Ortsvorgesetzte hatten die Einwohner der eigentlichen Markgrafschaft Baden, als Nachkommen der Rheinfranken, nicht, wie die allemannischen Oberländer, sondern Schultheißen.

1662. traf, bestand darin, daß jeder Kompanie Landwehr eine Corporalschaft vom LandSturm beigeordnet, obgleich in einer besondern Rolle verzeichnet wurde.

4. Bewaffnung.

1) Verbotene Wehr.

Die Bewaffnung des Landes ging um so leichter von Statten, da jeder Bürger, auf dem Markt, wie am Pflug, sein Seitenwehr umgürtete; — eine aus unruhigen Zeiten stammende und so allgemeine Sitte, daß die LandsOrdnung *) das Seitenwehr gerade zu gewöhnliche Wehr nennt.

Ebendaselbst **) werden Spieße, Axt, Beil, Hobel, Dolch, Messer etc. zwar ungewöhnliche, aber immer noch bürgerliche Wehr genannt, die Jedermann zu tragen unverboten sein solle.

Geschosse jeder Art hingegen, als Armbrust, FeuerGewehr etc. waren nur in KriegsZeiten erlaubt oder aufgelegt; ausserdem streng verboten. — Abt Martin zu Schwarzach untersagte 1548. das Büchsen- und BogenTragen

*) L. O. Thl. I. Tit. 19. §. 3.

**) Das. §. 4.

im AbtsStaab. — Ebenso verbietet der Groschweyrer Gerichtsspruch von 1553. alles Geschoß, es seien Feuerbüchsen, Halbhaken (Musketen) stälerne oder hürnene Bogen, in den Wohnungen zu halten, ohne Erlaubniß eines Vogts, bei 5 Pfund Strafe.

Näher bestimmt ist dieses Verbot in der LandesOrdnung: *) „Dieweil aus Führung der Feuer- und anderer Büchsen bei denen Unterthanen leichtlich allerhand thätliche Handlungen, auch ander Unheil und Uebel **) entstehen kann, und deßhalben solches in kein Weeg zu gedulden, schon von Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Augsburg 1530., verboten worden, so haben solches Verbot auch unsre hochgeehrten VorEltern eingeführt, und wollen ebenmäßig wir daselbig wiederholt auch ernstlich bei Vermeidung unserer schweren Ungnad und Strafe, alles nach Gestalt des Verbrechens, und sonderlich neben Andern bei Verlierung

*) Thl. IV. Tit. 12. Anf.

**) Vornehmlich Wildern. Im Jahr 1600. wurde angeordnet, daß, „wenn ein Mann seiner Ehren vergessen und dem Wildbråt oder Anderm nachgehen würde, er des Gewehrs sein Lebenlang verlustig gehen solle;" — Und um auch den Schein zu vermeiden, „daß die Bürger die ihnen aufgelegten Büchsen nicht ausschießen sollen, dann so sie die aus Nothdurft säubern müssen."

der Büchsen befolen haben, daß alle unsre Unterthanen führohin kein Feuer- oder andre Büchsen, weder zu Pferd noch zu Fuß, über Feld oder sonst in einigen Weeg gebrauchen, sondern sich dero gänzlich enthalten sollen."

Nach dem Kriege wurde dieses Verbot dahin beschränkt, „daß alle Büchsen mit Feuerschlossen hinweg zu thun."

Indessen traten doch schon früher Beschränkungen ein: der §. 1. nimmt die Beamten, auch alle Diener, welche vermög ihrer Aemter und Dienstswegen FeuerGewehre führen, wie auch die Reiterei im Lande, davon aus; ja er erlaubt allen Gerichts- und RathsPersonen, auch andern Kauf- und GewerbsLeuten in den Städten, solche zu Pferd (aber nicht zu Fuß) zu gebrauchen.

Fremde und Durchreisende durften nach §. 2. der L. O. Rohr und Pistolen führen; diese Personen waren aber unter besondre Aufsicht gesetzt.

2) Erlaubte Wehr.

Eine lange Reihe von StoßWaffen aus der Reihe der StangenWehren lies dem LandsturmMann die Wahl, womit er sich bewaffnen wollte.

Eine HauptKlasse machen (1) die verschiedenen Spieße aus. — Lange schwere Spieße, welche noch 1590. die stärksten Männer der Landwehr in voller Rüstung trugen, überlies man bald den Söldnern, und nur der kürzern und leichtern (KurzGewehr) bediente sich der LandSturm.

Hellebarten (von Helm, langer Stiel, und Barte, Axt) waren am beliebtesten. Ihr Gebrauch gegen die Reiterei: mit der Spitze stachen die Hellebarter dem Reiter in's Visier, von der Seite kamen sie in's Gitter, und rissen den Mann vom Pferd, mit der Barte aber schlugen sie auf den Helm. — Zu den Hellebartern gesellten sich die Zimmerleute mit ihren Aexten.

Die Pike, ein Spieß des Fußvolks, der dazu diente, die Musketiere vor der Trennung zu schützen und das Einhauen zu verhindern, mit 12 Schuhe oder 2 Klafter langem Schaft, *)

---

*) Pikentief ist so viel als 2 Klaftertief. Man kennt den Ausdruck Spießgesellen, und von der Pike an dienen. — Der Name ist übrigens deutsch, und mit piken, Bickel, Bickelhaube, einen Pik auf Jemand haben, verwandt.

war das gemeinste StoßGewehr. Zuerst Gustav Adolf schaffte es bei dem Fußvolk völlig ab. Man hatte auch halbe Piken. — Um nach Abschaffung der Piken die Flinten beim Handgefecht als StoßGewehr brauchen zu können, setzte man am Ende dieser Zeit das Bajonnet darauf.

SchweinsSpieß oder SchweinsFeder, ein von der Jagd entlehntes beim Fußvolk gebräuchliches Werkzeug von geringer Länge.

Hatte der Schweinsspieß am Ende des Eisens ein kleines rundes Querholz (Knebel), welches die Jäger durchzogen, damit das Schwein nicht allzutief in den Spies renne und dem Jäger zu nahe kommen könne, so nannte man ihn KnebelSpieß.

Je nachdem nun eine dieser WaffenArten gewählt war, pflegte man den Landsturm-Mann Spießer, Pikener, Hellebarter, KurzGewehrer zu nennen. Doch war die Benennung: 100 Hellebarten, 50 Piken ꝛc. so wie Pferde statt Reiter, ungleich häufiger.

Seitenwehr und Spieße kamen nach dem Kriege ab, in gleicher Maße, wie die FeuerGewehre auch beim LandSturm sich mehrten. Im J. 1662. waren im ganzen Amt Durlach nur ein paar Degen und 18 Spieße (worunter 1 Pike), auch beim regulären Militär führten nur die Befehlshaber

noch Spieße, und bald hätte man sie ganz in die Zeughäuser verwiesen.

(2) SturmSensen, MorgenSterne (hölzerne Keulen, die am dicken Theil von eisernen Stacheln starren) SturmFlegel, StreitHämmer, StreitAexte, KlippelKolben (Keulen, verwandt mit Klopfen) und FaustKolben (die von der Hand eingeworfen wurden) sind freilich veraltete von wenigen gekannte Waffen, die auch in der Zeit, wovon hier die Rede ist, nur äusserst selten angewandt wurden, deren man sich aber aus Mangel an Bessern immer noch mit Nachdruck bedienen kann.

(3) Vor dem Krieg trugen viele vom LandSturm Bickelhauben, andre PanzerErmel, ja selbst eiserne Bruststücke.

3) Werth der Waffen.

Daß jeder Deutsche damals noch einen hohen Werth auf Waffen legte, und sie beinah für das erste Kleinod hielt, was der gemeine Mann besaß, *) bezeugt, daß man im XVI. und im Anfang

*) Noch jezt dauert der Gebrauch fort, Wehr und Waffen in den ErbVerzeichnissen oben an aufzuführen.

Anfang des XVII. Jahrh., als sich noch nicht alle Aemter von der LeibEigenschaft losgekauft hatten (die Städter waren längst frei) bei Ausübung des TodfallRechts, das den Herrn des LeibEignen ermächtigte, aus dessen Verlassenschaft das Beste zu nehmen, vorzüglich auch Waffen in Anschlag brachte. — Zu Berghausen: „verfällt der Mann sein best Kleid oder Wehr." — Zu Malsch: „da einer mit Tod abgeht, fallt dem Kloster (HerrenAlb) das best Kleid und Gewehr, so er gehabt hat." — Zu Münzesheim: „der Gestorbene muß sein bestes Pferd, Wehr und Waffen geben, und so er kein Pferd hat, begnügt man sich an Wehr und Waffen."

Das Verbot des Tragens einer Wehr war sogar Strafe für den Verbrecher. — Er mußte eine Urphede schwören: „Ich soll und will auch bei solchem Eid kein Wehr nicht mehr im Flecken, Wirthshaus oder andern Häusern, ausserhalb so ich über Feld zu gehen verursacht würde, tragen, anhenken oder schläifen, sondern gar ruhig stehn und bleiben lassen, in Jahres-Frist," — oder strenger: „kein Wehr über Land oder anderswo hin, herzwischen einer Meil Weegs, bis uf fernere Bewilligung."

5. Fremde KriegsDienste. Werbungen.

Um dem Vaterland seine Vertheidiger zu erhalten, wurde die Freiheit, auswärtigen Herrn KriegsDienste zu leisten, sehr eingeschränkt. Ohne Erlaubniß oder Befehl vom Fürsten selbst durfte kein Bürger in dieser Absicht ins Ausland; in den MusterRollen werden daher die Schützen oder Doppelsöldner vor Quintin, oder die Knechte vor Harlem sonder Befelch, mißbilligend bemerkt. — Der Gerichtspruch von Groschweyer verordnet: „Item es soll Niemands keinem Herrn zuziehn, oder eine Räis thun, ohne des GerichtsHerrn oder desselben Vogts Wissen und Erlaubniß, bei Pön 5 Pfund pf. (10 fl.)"

Oefters wurde das ReiseGeläufe gar verboten.

Ebenso litt man nicht, daß ein auswärtiger Werber festen Fuß im Lande fasse. Ein Mandat vom 9. Febr. 1556., „die gardend und hin und wieder schweifend Knechte zu Roß und Fuß betreffend," verbietet, daß keiner Volk in andere Nazionen führen solle. — Markgraf Ernst Friedrich gestattete 1587. dem Herzog von Würtemberg, seinem Freunde, welcher den in Mömpelgard eingefallenen Duc de Guise zurück-

treiben wollte, nicht nur den Durchzug durch's Land, sondern auch die Werbung darin.

Markgraf Georg Friedrich erneuerte und schärfte die Geseze gegen fremde Werber, in einem „Befelch vom 8. Jun. 1618., der Werbung und Durchzug halben ergangen."

C.

Land Wehr.

Wenn weder dem Gewerbe und dem Landbau zu viele Hände entzogen, noch auch im Fall eines Auszugs das Land von wehrfähigen Männern entblößt werden sollte, mußte nothwendiger Weise eine Auswahl getroffen werden. Auf diese Einrichtung war man im Badischen seit früher Zeit schon geführt; sie bestand indessen bis 1600. aus dem ganz einfachen Verfahren, daß man nach Nothdurft den 3ten, oder selbst 2ten Mann aushob, und daß alle Ausgewählten eines Amts mit dem Stadt- oder AmtsFahnen zogen.

Erst als der kriegerische Markgraf Georg Friedrich der Landwehr eine Verfassung geben wollte, die sie dem regulirten Militär so viel möglich nahe brächte, trennte er sie völlig von den übrigen Bürgern, vereinigte sie in

Regimenter, und theilte jedem Amt nach Verhältniß seiner Bürger für immer eine oder mehrere Kompanien zu, welche nach einer vom Markgrafen selbst 1604. entworfenen Ordnung vollzählig und in Uebung erhalten wurden, und im Fall einer Gefahr sich so lange an das übrige Militär anschlossen, bis die Herstellung der Ruhe die Heimkehr zu friedlichen Beschäftigungen erlaubte.

Mit Hülfe erfahrner Offiziere, und durch die Anstrengungen seiner mit Liebe an ihm hängenden Unterthanen, brachte es Georg Friedrich dahin, daß er im Jahr 1618., über 5000 Mann wohlgeübter Landwehr, nämlich 4 Regimenter Gänger und 6 Kompanien Reiter, Heerschau halten konnte. In der Schlacht bei Wimpfen (6. Mai 1622.) focht der größte Theil der Landwehr mit Auszeichnung; ein kleiner Haufe auch mit unsterblichem Ruhm.

Dieselbe Schlacht fügte ihr aber auch einen großen Verlust bei, von dem sie sich während des langen traurigen Kriegs nie ganz erholen konnte; kaum vermochte im Jahr 1632. Markgraf Wilhelm zu Aufrechthaltung der öffentl. Sicherheit 1 Kompanie zu Fuß und 1 zu Pferd aufzustellen. — In der Markgrafschaft Baden-Durlach, welche sonst 1200 Mann ins Feld stellte, fand der GardeCapitain Bachmann, als

er im Jahr 1651. eine neue Auswahl veranstaltete, kaum einige hundert Bewaffnete, und ganze Aemter unbewehrt. Durch unablässige Bemühungen sah sich aber Markgraf Friedrich VI. in den Stand gesetzt, bei der LandMusterung im Jahr 1662. die alten Kompanien zu vervollständigen, und sogar im Jahr 1672. durch 2 Dragoner Kompanien *) zu vermehren, wogegen freilich sein Nachfolger die Reiterei größtentheils auflößte. In den Kriegen dieser Zeit, besonders bei der Eroberung von Philippsburg, welche dieser Markgraf als Anführer eines Reichsheer's (1676.) bewirkte, hat sich die badische Landwehr Lob erworben.

Als der MordbrennerZug von 1689., und die darauf folgende Pestartige Krankheit abermals die Blüthe der Mannschaft weggerafft hatte, und die zur Ansiedelung eingeladenen Fremdlinge, besonders Schweizer, nicht Bürger werden und also auch nicht in die Landwehr treten wollten, konnte man erst mit Anfang des 18ten Jahrhunderts wieder an die Herstellung der zerfallenen KriegsZucht denken. Durch die Dekrete vom 13. Mai 1700. und 19. Juni 1701.

---

*) Man erinnere sich hiebei, daß die Dragoner damals auch zu Fuße fochten, und also gewissermaßen Fußgänger und Reiter in sich vereinigten.

beauftragte Markgraf Ludwig von Baden-Baden den LandCommissarius, KammerRath Weisbach, mit Errichtung eines Bataillon's zu Fuß und eines Ausschusses zu Pferd. Im Durlachischen errichtete Friedrich Magnus 1702. aus den aufgelösten Kompanien 2 Land-Bataillone (eins in UnterBaden, das andre im Oberland); auch die Kompanien der LandReiterei und der Dragoner wurden, erstere auf den alten Fuß, wieder hergestellt. Noch in diesem Jahr zog die badische Landwehr in's Feld. Das Reglement von Durlach ist gedruckt; *) Hanau nahm es zum Muster.

---

*) „Ausführlicher Unterricht, wie das bad. durl. Land-Volk zu nöthiger Beschirmung des Landes in guter Ordnung zu richten, und in denen Waffen zu üben seyn solle. Auf . . . Friedrich Magnus . . . Befehl publicirt, 1702. Durlach, bei Hecht, schmal 12. 80 S. m. Kpf. — Ich kann mich nicht enthalten, den kurzen Vorbericht einzurücken: „Demnach der durchlauchtigste Fürst ꝛc. nicht sowohl in Ansehung verschiedener ihrer benachbarten Chur- und Fürsten löbl. Exempel, als vielmehr aus eigner Bewegnus, und in Betrachtung der offenbahren hohen Nothdurft sich entschlossen haben, von dero getreuen lieben Unterthanen eine gewisse Anzahl wehrhafter Leute auswählen, in gewisse Kompanien eintheilen, und in den Waffen üben zu lassen, der gnädigsten Meynung, damit durch dieselbe das Vaterland, so viel möglich verwahret, und gegen alle ohnversehene

Landwehr, als Benennung für Bürger-Soldaten, war in der Zeit, von welcher ich schreibe, nicht gebräuchlich, *) sondern Auswahl, LandAusschuß, ausgelegtes Landvolk, Amts- oder LandKnechte, LandReiter, und seit 1700. undeutsch Land-Miliz.

I. Aufstellung.

1) Aushebung.

Die Auswahl im Lande veranstaltete der Befehlshaber der Garde, nach der im Jahr der Organisirung der Landwehr durch Georg Friedrich 1604., vorgeschriebenen Ordnung.

Die jedem Amt angewiesenen Kompanien gaben das Verhältniß, nach welchen es meisten-

---

Vergwaltigung beschützet werde. Und aber in dessen Behuff nöthig seyn will, daß eine ganz durchgehende Gleichheit, sowohl in Eintheilung derer Compagnien, als in den Waffen und deren Handthierung beobachtet werde," als rc.

*) Das alte schon 847 bei Baluz vorkommende Wort Landwehr hat 4fache Bedeutung: 1) Vertheidigung des Landes. 2) GränzSoldaten, Gränzer. 3) Befestigungen an den Gränzen. 4) Gränze, Gebiet selbst.

theils in den Städten den 5ten, 6ten, von den Landleuten den 7ten oder 8ten Mann traf.

Daß man wo möglich nur Bürger von anerkannt gutem Rufe wählte, geschah in der Ueberzeugung, daß der Vertheidiger des Vaterlands zugleich auch der gesittetste und beste Bürger seyn müsse.

2.) Muster Rolle.

Die auserlesenen Männer wurden von dem Musterschreiber jeder Kompanie in die Stamm-Liste oder Muster Rolle *) der Hauptmannschaft eingeschrieben. Abschriften dieser Verzeichnisse lagen in der Kriegs Kanzellei; und damit der Markgraf jederzeit von der Stärke des gesammten Ausschusses, und der einzelnen Kompanien und Regimenter unterrichtet seyn möge, mußten die Hauptleute mit den Beamten, wo nicht von Monat zu Monat, doch wenigstens von Viertel- zu Viertel Jahr alle Veränderungen zur Kanzellei berichten, woselbst dann die Rollen hiernach geändert wurden.

3.) Eintheilung.

Die badische Landwehr bestand aus 1) Fuß-Volk, 2) Reiterei, 3) den 1672. errichteten,

*) Muster, Mustern, Musterung rc. kommt vom ital. mostra, und dies von monstrare.

und nach ihrer damaligen Verfassung zwischen beiden ersten innestehenden Dragonern, und 4) aus Artillerie.

a. Fuß Volk.

1) Rotten.

Die unterste Abtheilung war die in Rotten. Das Geschäft dieses Eintheilens nannte man Rottirung. Zehen Mann machten in der Regel eine Rotte aus; selten nahm man eine größere Anzahl dazu: wohl aber bestand sie oft nur aus 8 oder 9 Mann. — Diese nannten sich dann gegenseitig RottGesellen, RottMänner, und Verwandte oder Freunde thaten sich zusammen, und fochten so neben einander.

Der stärkste und geschickteste unter der Rotte war Anführer des kleinen Haufens (RottMeister). Später trat an die Stelle der Benennung RottMeister, die eines Gefreiten.

2) Corporalschaften.

Markgraf Georg Friedrich führte die Eintheilung in Corporalschaften ein, deren jede aus 3 Rotten oder 30 Mann bestand, und einen Corporal *) über sich bekam.

*) Der Name Corporal wird fehlerhaft geschrieben; denn, da er vom ital. Caporale herkommt, so sollte er eigentlich Capral geschrieben und gesprochen werden.

3) Kompanie; Fähnlein.

Drei Corporalschaften, oder 100 Mann mit Einschluß der Corporale, bildeten eine Kompanie.

Ganz gleichbedeutend mit Kompanie ist Fähnlein; denn in dieser Zeit führte jede der erstern, sowohl zu Fuß als zu Pferd, ihre besondre kleine Fahne. Man achtete eine Zahl von 100 Mann schon ansehnlich genug, um ihr ein Zeichen zu geben, das die Versammlung erleichterte, die Richtungen bei den Bewegungen zu bestimmen diente, und das man „zur Lust und Aufmunterung im Frieden, im Kampf aber zur Stärkung der Gemüther“ wehen ließ.

Diesen leztangeführten Zweck machte von Zeit zu Zeit eine Kompanie geltend, die sich erst zur erforderlichen Stärke eines Fähnleins erhoben hatte, und nun, wie immer geschehen mußte, um einen Fahnen bei dem Markgrafen anhielt. Der Fürst verehrte dann der Mannschaft etwas zu den Kosten; noch öfter machte er mit dem neuen Fähnlein ein Geschenk. — Das erste war der Fall, als die Kompanie Graben einen Fahnen verlangte; und 1669. schenkte der Erbprinz Ferdinand von BadenBaden dem Kloster-Amt Schwarzach einen Fahnen, als sich dasselbe vom Amt Stollhofen, mit dem die Schwarzacher bisher eine Kompanie ausgemacht hatten,

trennte. — Das Fest der FahnenWeihe war eine von tiefen Eindrücken begleitete Feierlichkeit.

Die Fähnlein bestanden aus den badischen WappenFarben, roth und gelb.

Jede Kompanie hatte 1 Hauptmann, 1 UnterHauptmann (Lieutenant), 1 Fäntrich, 1 Feld- und 2 gemeine Waibel, 1 Führer, 1 Furrier, 1 RostMeister, 3 Corporale und 9 RottMeister.

Hauptmann. Der Hauptmann (Capitain) wurde vom Oberst des Regiments vorgestellt, und ihm die Kompanie symbolisch dadurch übergeben, daß jener ihm das Fähnlein in die Hände gab. Er war beritten. Eine Bestallung vom J. 1618., die allen folgenden zum Muster diente, setzt folgendes über den Hauptmann fest: 1) soll er die Landwehr-Männer jetziger Zeit Kriegsbrauch lehren; 2) dieselbe in guter Discretion erhalten; 3) darauf sehen, daß sie ihre Wehren und Rüstungen sauber halten; 4) so er in solchem Dienst reiten wird, soll sein Knecht und Pferd in Herrschafts-Kosten von Haus aus, und wieder darein, mit Futter und Mahl, Nagel und Eisen erhalten werden; 5) wenn sich auch begebe, daß ihm ein Pferd oder Knecht abging, soll er sich aufs längst in MonatFrist mit andern wieder versehen; 6) Begegnete aber ihm in solchen Geschäf-

ten einig redlicher kundlicher PferdSchaden von unsern Feinden, denselben soll der Fürst ihm nach Billigkeit kehren und ablegen." — Mehr hievon im Regl. von 1702. S. 27 — 31.

Dem Hauptmann war ein Trabant, mit Hellebart und Sturmhut, zugeordnet.

Der UnterHauptmann, auch HauptmannsVerweser genannt, war noch ganz das, was sein deutscher Name und auch der französische (Lieutenant) andeutet, Stellvertreter des Hauptmanns. Das Regl. verlangt von ihm einige Kenntniß des FortifikationsWesens.

Der Fäntrich soll sein „ein junger, gerader, kecker, mannlicher Gesell."

Die gemeinen Waibel waren in der Rotte. — Zum FeldWaibel soll ein waidlicher, ehrlicher und Kriegserfahrner Mann gewählt werden, der Ordnung halte, und die Leute fleißig zur Kirche und zum Gebet aufmuntre.

Der Führer zeigte auf dem Zug die Weege.

Vom Rostmeister, der auf Sauberhaltung der Gewehre sehen mußte, weiter unten mehr.

Dem Furrier war das QuartierAmt übertragen; er hat seinen Namen vom Futter. —

1659. wird zweier Furrier Schützen bei der Kompanie erwähnt.

Die übrigen KriegsBedienten bei der Kompanie waren: 1) der MusterSchreiber, ein Mann, der die MusterRollen, WachtListen ꝛc. führte, und überhaupt dem Hauptmann mit Schreiben und Rechnen an Hand ging; 2) ein Feldscherer, ein ehrbarer Bürger aus dem Amt, der auch in der Auswahl war. *) — Kapellane, deren früher jede Kompanie einen hatte, vermisse ich bei der badischen Landwehr.

Die Musik bestand blos aus 1 Trommler, von dem man damals, aus guten Gründen, eine helle und verständliche Stimme verlangte.

4) LandRegiment; Fahnen.

Neun bis 10 Kompanien (Fähnlein) oder 100 Rotten, oder 1000 Mann, machten ein LandRegiment, **) oder, was einerlei ist, einen Fahnen Landwehr aus.

---

*) Nach dem Regl. von 1702. soll der Feldscherer ohne den RegimentsFeldscherer keine Kuren vornehmen; übrigens wochentlich die Gemeine einmal barbieren. (Unter Georg Friedrich zierte der Bart noch den Mann.)

**) Für Regiment weiß ich kein deutsches Wort, man wollte denn das alte, der Fahnen, beibehalten, und dieses von der Fahne, dem Zeichen, unterscheiden. KriegsSchaar ist für Corps.

Im HauptFahnen führte das Regiment das badische Wappen, — einen rothen rechten Schrägbalken im goldnen Feld nach der Kunstgerechten Sprache der Herolde; nach einer andern Deutung wahrlich ein hehres leuchtendes Sinnbild des Kriegs und der Tapferkeit: Das blutrothe Wehrgehäng über goldenem Harnisch. — Die Bedeckung des HauptFahnens war den ältesten und erfahrensten Kriegsleuten mit guten Rüstungen und Hellebarten, anvertraut.

Befehlshaber eines LandRegiments war jedesmal ein OberstLieutenant (NachOberst.)

Nach dem Kriege befehligte im Durlachischen, wie im Badischen, der Befehlshaber der Garde, auch ein OberstLieutenant, den gesammten LandAusschuß, der nun keine RegimentsVerfassung mehr hatte.

Zu den schon genannten KriegsBedienten kam nun noch: 1) ein FeldSchuldheiß (Auditor); 2) unter ihm ein Provos; 3) ein oberster Feldscherer, und 4) ein RegimentsTrommler.

5) LandBataillone seit 1700.

Die am Anfang des XVIII. Jahrhunderts errichteten Bataillone bestanden aus 1

Hauptmann, 1 CapitainLieutenant, 3 Lieutenants, 1 Fäntrich, 3 Feldwebel, 1 Führer, 1 Furrier, 1 Feldscherer, 2 FurrierSchützen, 2 Zimmerleuten, 6 Trommlern, 12 Corporalen, 12 Gefreiten, 384 Gemeinen (worunter ein Zug Grenadiere) zusammen in 430 Köpfen.

b. LandReiterei.

Die Landwehr zu Pferd wurde Land-Reiterei, die Reiter vom Land, genannt. Sie bestand hauptsächlich aus Kaufleuten, Wirthen, Mezgern, Becken, und andern Bürgern, deren VermögensUmstände den größern Aufwand für das Pferd zuließen, oder deren Gewerbe die Haltung desselben mit sich brachte.

Markgraf Georg Friedrich, dem auch die Reiterei eine bessere Einrichtung verdankt, theilte jedem Amt eine gewisse Anzahl zu, und brachte sie in ordentliche Kompanien, deren jede 3 Corporalschaften enthielt. Auch hier war Kompanie und Fähnlein gleichbedeutend.— 1702. wird das Fähnlein, zum Unterschied von der DragonerFahne, Standarte genannt.

Die Kompanie bestand aus 1 Rittmeister (vor dem Krieg Hauptmann), 1 UnterRittmeister (Lieutenant), 1 Cornet (Fäntrich), 1 QuartierMeister (auch MusterSchreiber genannt). 3 Corporalen, 1 Trompeter, 1 Feldscherer, 100 Ge-

Gemeine. Im Jahr 1702. kamen hinzu: 1 Wachtmeister, 1 Corporal, 1 Sattler, 1 Schmidt, und 6 Gemeine.

Im BadenDurlachischen wie im Baden-Badischen löste man ohngefähr zu gleicher Zeit (1677.) die LandReiterei auf, (mit Ausnahme einer einzigen Kompanie im ersten Landestheil, wovon hernach) und steckte diejenigen, welche nicht zu Dragonern tauglich gefunden wurden, unter das Fußvolk. — Späterhin stellte man sie jedoch wieder her, denn das Regl. von 1702. enthält auch Vorschriften für die LandReiter-Kompanien.

c. LandDragoner.

Dragoner, damals eine Art leichter Reiterei, die zu Fuß wie zu Pferd fechten mußten, waren schon in der Mitte des XVI. Jahrhunderts bei den Franzosen, und ihr augenscheinlicher Nutzen bei schnellen Ritten, Ueberfällen rc. machte, daß man sie nach und nach bei allen europäischen Herren einführte. — 1632. machten badische Dragoner einen Theil der Besatzung von Wiesloch aus. Dies waren aber geworbene, und erst später dachte man auf die Errichtung von Dragonern im Lande selbst.

Im BadenDurlachischen hatte sich die Markgrafschaft Hachberg bereits 1662. zur Aufstellung einer Kompanie anerboten. In UnterBaden

errichtete Markgraf Friedrich VI. im Sommer 1672. eine Kompanie, die bereits 1674. und in den folgenden Jahren nützliche Dienste that. Um die Rolle vollzählich zu machen, beschloß man 1677., die LandReiter eingehen zu lassen; viele, die man tüchtig fand, wurden der DragonerKompanie einverleibt: doch wollte der eben zur Regierung gekommene Markgraf Friedrich Magnus keine LandReiter mehr dazu nehmen, und man mußte aus dem Fußvolk die ErgänzungsMannschaft ziehen.

Diese Kompanie Dragoner bestand aus 1 Major, 1 Lieutenant, 1 Fäntrich, 4 Sergeanten, 8 Corporalen, 1 Feldscherer, 2 Tromelschlägern und 200 Gemeinen, zusammen aus 218 Köpfen. — Nach der Eintheilung im Jahr 1702. nur aus 120 Mann, unter 1 Hauptmann, von dem das Regl. die Kenntnisse eines Rittmeisters und eines Hauptmanns zu Fuß, und — weil die Dragoner insgemein voran müßten — einige Wissenschaft von der IngenieurKunst verlangt.

Die Mannschaft vom Sergeant abwärts durfte jährlich an der Schatzung einen Thaler abziehen, wofür sie sich dann selbst mit Kraut und Loth versehen mußte.

Im Jahr 1677. wurden nach dem Beispiel von Würtemberg, die DienstPferde der Dragoner gezeichnet.

d. Artillerie.

Durch eine ganz neue Einrichtung Georg Friedrich's, dessen DonnerBüchsen durch ihre Stärke und Zahl, wie durch eigene Erfindungen des Markgrafen berühmt wurden, gelangte Durlach zu der Ehre, die zur Bedienung des FeldGeschützes nöthige Mannschaft aus ihren Bürgern zu stellen. Er lies nämlich unter seinen Augen, einige geschickte junge Männer aus dieser Stadt, die sich auch in der Auswahl befanden, durch geworbene Zeugmeister in der FeuerwerkerKunst, d. i. „wie man mit den großen Stücken in FeindsNähen pflegt meister- und künstlich zu handeln," unterrichten. Diese bedienten alsdann unter dem Namen BüchsenMeister, das FeldGeschütz, (die KarrenBüchsen, großen Böller, Spitzwägen, Mörser ꝛc.)

Bei der Prüfung kamen unten genannte ProbStücke *) in Lust- und ErnstFeuerwerk vor.

---

*) 1.) soll aus einem Böler geworfen werden eine GranatKugel mit 6 eingesetzten Kügelein. 2) Item eine Kugel mit 4 eingesetzten Kügelein, so für ein Muster zu vergiftem Feuerwerk kann gebraucht werden. 3) 4 gemeine ErnstKugeln aus dem Böler. 4) 4 SturmKugeln, so aus der Hand geworfen

Die übrigen aus den Landwehrpflichtigen ausgehobenen BüchsenMeister wurden auf die Festungen und Schlösser zur Bedienung des Geschützes vertheilt. So waren alle Büchsen-Meister der Markgrafschaft Hachberg verpflichtet, in Nothfällen auf der Festung Hachberg zu erscheinen.

Jeder Feuerwerker erhielt eine kleine Belohnung an Früchten; ob die von den Hachbergern nachgesuchte FrohndFreiheit bewilligt worden, weiß ich nicht.

4.) WaffenGattungen.

1. Musketiere.

Das Fußvolk (sämmtlich Musketiere) war ausgerüstet mit Muskete, Seitenwehr, Bandelier sammt PulverFlasche (seit etwa 1680. Pa-

---

werden. 5) 3 SturmKränz. 6) 3 SturmSpieß. 7) 6 FaustKolben, so von der Hand eingeworfen werden. Diese Stück alle seind mit eisernen Schlägen wol versehen. — Im SchimpfFeuerwerk: 1) eine WasserKugel mit 18 ausfahrenden Raketen und 6 EisenSchlägen. 2) eine andere WasserKugel mit 6 ausfahrenden Kügelein. 3) 10 gemeine HandwasserKugeln. 4) ein Rad mit eingelegten Raketen, dabei ein paar Dusecken mit aufgelegten Raketen. 5) ein Stock mit etlichen ausfahrenden Feuern.

tronTaschen), mit Rücken und Krebs, und Sturmhüten (seit dem Krieg ohne die 3 leztern, mit Filzhüten.)

2. LandReiter.

Vor dem Krieg unterschieden sie sich wenig von dem gemeinen LehnReiter (s. oben Vasallen.) Nachher bestanden ihre Waffen in Karabiner, Seitenwehr, 2 Pistolen.

3. Dragoner.

Anfangs bestand ihre Waffe blos aus einer leichten Muskete, einem ReiterPallasch und einem Beile, das am Sattel hing. Um 1636. bekamen sie zuerst Pistolen. Die badischen Land-Dragoner hatten, gleich den LandReitern, Karabiner, Degen, Pistolen.

5.) ArtikelsBriefe.

Die Verbindlichkeiten, welche man den LandKnechten auflegte, und dagegen versprach, verfaßte man schriftlich in die s. g. Artikels-Briefe. Hierauf mußten sie schwören. Von da an unterschieden sie sich in wenigen Stücken, und fast nur der Kleidung nach von den übrigen Soldaten, wurden wie diese unterhalten, und waren alsdann auch dem KriegsRecht unterworfen.

6) Bestallungs Briefe.

Den DienstVertrag, den man mit den Befehlshabern abschloß, nannte man die Bestallung, und die darüber ausgefertigte Schrift, Bestallungs Brief. Der Neubestallte mußte einen GegenBrief (Revers) ausstellen.

Hier scheint mir der schicklichste Ort, dasjenige, was alle Anführer überhaupt betraf, zusammenzustellen.

1. Seinem Offizier war der Gemeine, in allen Sachen, welche das Commando betrafen, willigen Gehorsam schuldig; in bürgerlichen Dingen gab eine AnführerStelle wohl Ansehn, aber keine Gewalt.

2. Alle Stellen vom UnterHauptmann abwärts wurden durch Wahl der Bürger besetzt, welcher der Fürst seine Bestätigung ertheilte. Hauptleute, HauptmannsVerweser, Rittmeister, OberstLieutenante, setzte der Markgraf allein; bei den Dragonern hatte er sich die Ernennung aller Offiziere vorbehalten.

3. Erledigte Stellen sollen nach dem VerhaltBefehl, mit Vorwissen der Beamten, mit tauglichen Männern gleichbald besetzt, und dabei alle Partheilichkeit vermieden werden.

4. Die Hauptleute sollen bemühet seyn, „daß die gemeine Mannschaft, wie im nützlichen

Gebrauch des Gewehrs, also auch in Sachen des Commando dergestalt geübt werden, daß aus denselben wo möglich die erledigten Offizier-Stellen besetzt werden können. Die dadurch gewonnene Hoffnung zu künftiger Beförderung bis zu den höchsten Stellen, reize den Eifer der LandKnechte und mache sie zu allem willig."

5. Alle andern Ansprüche auf Anführer-Stellen überwog aber das Zeugniß, schon einige Zeit mit Ehre KriegsDienste gethan zu haben. Solcher Männer lieferte die Schule des 30jährigen Krieges viele. Fleißig ward daher bemerkt: „haben im Kriegswesen Charge bedient," — „hat Krieg gebraucht," — „hat KriegsLauf gebraucht." *) — 1620. beförderte Georg Friedrich einen UnterHauptmann zum Befehlshaber eines Fähnleins, auf ein einziges Wort des OberstLieutenants, „daß er mit seiner Person zufrieden."

6. So unbeschränkt die Freiheit der Landwehr war, ihre UnterHauptleute, Corporale rc. zu wählen, so verhütete man doch möglichst,

---

*) In der MusterRolle: Amt Kuppenheim, Ort Steinmauern, 1579., wird zum Offizier vorgeschlagen: „ein Hellebarter, ein gar wohl erfahrner Kriegsmann, so mit 4 Sprachen begabt, und im Krieg ein Dollmetsch gewesen, Hans König."

alle OberStellen einer Kompanie an eine Familie kommen zu lassen. *)

7. Die Bestallung lautete keineswegs auf Lebens- oder auch nur bestimmte Zeit, sondern aufs Ungewisse, und auf Aufkündigung.

Mit einem leiblichen Eid gelobte der Hauptmann 2c. Treue und Verschwiegenheit bis in den Tod.

Vom Dienst herrührende Spänne und Irrungen, deren beide Theile sich nicht gütlich vergleichen könnten, sollen durch Austräge vor Statthalter, Hofrichter, Kanzler und Räthen, und zwar innerhalb eines Monats nach des Klägers Gesinnen, entschieden werden. Berufung (Apellation) galt nicht.

Vom MonatSold, unten. — Im J. 1704. genossen die Befehlshaber des Ausschusses PersonalFreiheit; ob früher schon, weiß ich nicht.

Zum Aufzug an den Ort der Bestimmung ward ein Patent und die Fron von Aemtern zu Aemtern verwilligt.

---

*) Daher ertrugen viele zu Schwarzach ungern, daß beide Stellen, die des Hauptmanns und UnterHauptmanns, mit Söhnen des KlosterSchaffners besezt wurden, „gleichsam als wenn diese den Vorzug vor allen Uebrigen haben wollten."

Beide Theile bedungen sich eine vierteljährige Aufkündigung, der Offizier überdieß Schadloshaltung, im Fall nicht gehörig aufgesagt würde.

Schon 1619. erfreute sich die Wittwe eines treuen Dieners des s. g. WittenQuartal's „hochrühmlichen Herkommens."

8. Jedem Befehlshaber vom Hauptmann aufwärts, war ein Trabant, „einer, der auf ihn warte," zugesellt.

9. Die Anrede aus der KriegsKanzellei lautete unter Georg Friedrich, 1) bei allen Offizieren: Lieber oder lieber Getreuer! 2) beim Hauptmann überdieß: Fester oder Mannfester! — Von einem Untergebenen erhielt ein adeliger Oberst den Titel: „Wohledler, gestrenger und mannhafter Junker und Oberster!"

7.) Stand der badischen Landwehr.

1. Fußvolk.

Jeder der drei LandesTheile (nämlich die Markgrafschaft UnterBaden, Ober- oder BadenBaden, und Hachberg) stellte ein nach ihm benanntes LandRegiment. Im Jahr 1618. kam das vierte hinzu, indem Georg Friedrich aus dem oberländischen Regiment zwei Regimenter bildete, wovon das erste ferner Hachberg, das zweite aber Röteln hieß.

1.) LandRegiment UnterBaden.

StaabsQuartier: Durlach.

Es begrif die Aemter unter der Alb; davon stellte das Amt

(1) Durlach	. . .	2	Komp.
(2) Graben	. . .	1	—
(3) Mühlburg	. .	1	—
(4) Pforzheim	. .	3	—
(5) Staffort mit einem Theil von Durlach	.	1	—
(6) Stein und (7) Lang-Steinbach	. .	1	—

Durlach mit Au, Wolfartsweyer, Rüppurr stellte 1 Komp. (Durlach); die 3 Thalflecken Grözingen, Berghausen, Söllingen, die 2te (Grözinger) Komp. Die leztre hatte im Jahr 1677. 10 Rotten zu Grözingen, 3 zu Berghausen, und 3 zu Söllingen, zusammen 160 Mann; sie erwarb sich bei einem plötzlichen Aufruf das Lob, daß kein Mann fehlte, und alle gut bewaffnet erschienen.

Die Mühlburger Komp. heißt auch das HardFähnlein. — Um die Herstellung der KriegsZucht nach dem Krieg machte sich der LandHauptmann Bachmann verdient.

Schon im XIV. Jahrhundert zog das Banner von Pforzheim mit dem Mark-

grafen dem Kaiser Friedrich gegen Ludwig den Bayer zu Hülfe. Im Jahr 1600., wo die Stadt in ihrer höchsten Blüthe stand, zählte sie an 1000 Bürger oder Bewaffnete. Markgraf Georg Friedrich bildete 2 Fähnlein zu Fuß aus Bürgern; das 3te bestand aus Landleuten. Im Feldzug von 1622. führte der Burgermeister Deimling dem Markgrafen die an 300 Mann starken Kompanien zu Fuß, und ein Reiter-Fähnlein zu: diese Männer erfochten sich in der heißen Schlacht bei Wimpfen Unsterblichkeit. Wer kennt die Heldenthat der Vierhundert Pforzheimer nicht? — Jener große Verlust schwächte zwar die Zahl, aber nicht den kriegerischen Geist der Bürger; und kaum endeten die Schrecknisse des Kriegs, so wurden die 3 Kompanien wieder errichtet; man löste die Land-Kompanie auf, und verschmolz sie so mit den Bürgern, daß nun jedes Fähnlein halb aus Bürgern, halb aus Landleuten bestand. Diese, vom Untervogt Färber 1662. bewirkte Einrichtung macht seinen Namen nennenswerth. 1677. bekam die 2te Komp. einen neuen Fahnen. Das unselige Jahr 1689. machte neue Lücken, allein schon im folgenden Jahr richtete der StadtHauptmann Bachmann *) mit eigenen Aufopferungen eine StadtKompanie wieder auf.

*) Drei Männer aus der Familie Bachmann machten sich um Baden verdient: der GardeCapitain,

Stafford und Spöck stellten gemeinschaftlich mit den durlacher AmtsOrten Rintheim, Haßfeld und Blankenloch eine Komp. — Im Jahr 1677. wird von ihr gesagt, daß sie „gar wohl mit Gewehr versehen sey."

* * *

Oberst Lieutenant über 11 Fähnlein UnterBaden, wie auch die Komp. Rotröckler:

Georg Wilhelm Stürzel v. Buchheim, Rath, 1614 — 19. vorher Hauptmann und Obervogt zu Stollhofen. *)

Hauptleute über die Komp.

Durlach: Hörlin, UnterHptm., 1677.

Graben: Hans Brun, Anwalt zu Liedolsheim, Hptm. 1677.

Mülburg: Joh. Bernh. Metz, Schuldheiß zu Knielingen, LandHptm. † 28. Febr. 1581. **)

Joh. Jos. Bachmann, LandHptm., 1678.

---

von dem oben die Rede war, und dessen beide Söhne, welche unter Mülburg und Pforzheim vorkommen.

*) Er ist Verf. milit. Schriften. (Sachs Einl. IV., 478.)

**) Sein in Stein gehauenes Bildniß in der Kirche zu Knielingen stellt ihn als Hauptmann und ganz geharnischt vor. Die Innschrift rühmt seine Dienste. Das KirchenBuch hat uns seine Aeusserung bei Aufstellung dieses Steines aufbehalten: „damit seine Nachfolger sich stets dieser seiner Kleidung erinnern, und seinem Beispiel folgen mögen."

Pforzheim: Hptm. über 2 Fähnlein, G. W. Stürzel v. Buchheim, 1606. s. oben.

Stadt-Hptm.: Joachim v. Carpezo. Entlassen 1618.

1ste Komp. Pforzheimer.

UHptm.: Dan. Oertlin, 1654—59. Rud. Sold, 1662.

Fäntrich: Rud. Sold, 1654—59.

2te Komp.

UHptm.: Mich. Pet. Stieß, 1654—59.

Fäntrich: Hs. Mich. Grebig, ebenso.

3te Komp.

UHptm.: Hs. Gall Kittel, 1654—78. *)

Fäntrich: Andr. Fuchs, 1654. Pet. Kornmann, 1659.

StadtHauptmann: Joh. Heinr. Bachmann, 1678—85. 1690. N. Frandy, 1685.

2.) LandRegiment OberBaden.

StaabsQuartier: Rastadt.

Diesem waren die Aemter ob der Alb, nämlich Baden, Beinheim, Bühl, Ettlingen, Grosch-

*) Bei herannahendem Alter wünschte er auszutreten: durch Zureden des StadtHauptmanns lies er sich doch bereden, „Fürst und Land (wie er sich selbst in einem Schreiben vom 19. Mai 1678. ausdrückt) noch, so lang er gesund sei, nach Möglichkeit zu dienen."

weyer, Kuppenheim, Steinbach, Stollhofen, die Stadt Rastadt, die Grafschaft Eberstein oder das Amt Gernsbach, und die KlosterAemter Schwarzach, Frauenalb und Reichenbach, also das Land des heutigen MurgKreises angewiesen. — Nähere Nachrichten fehlen mir.

OberstLieutenant:

Heinrich Weinschenk, Obervogt zu Rastadt, † 1617. war 1601. noch Lieut. *)

Claus Fried. Böcklin v. Böcklinsau, Oberster Zeugmeister, Rath und Obervogt, 1617.

3.) LandRegiment Hachberg.

StaabsQuartier: Sulzburg.

Hier hatte schon 1598., Georg Friedrich, der damals nur noch die Oberlande besaß, ein Regiment errichtet. Es war auf folgende Art in 11 Komp. getheilt.

1. Markgrafschaft Hachberg: 1) Emmendinger, 2) Eichstetter, 3) Malterdinger, 4) Weisweiler Viertel.
2. Herrsch. Badenweiler: 5) obere 6) untere Vogteien.

---

*) Sachs führt ihn als Verf. einer milit. Schrift an. (Gesch. IV., 478.)

3. Landgrafschaft Sausenberg: 7) Schopfheimer, 8) Steinemer Viertel. 9) Sausenhard.
4. Herrsch. Röteln: 10) Röteler, 11) Weiler Viertel.

Das Emmendinger Fähnlein stand unter den Befehlen des Hauptmanns auf Hachberg; die übrigen 3 Hachberger Kompanien unter 3 OberSchuldheißen und Hauptleuten.

* * *

Oberstlieutenant:

Hans Wolf Teufel v. Birkensee, RegimentsRath zu Sulzburg, März 1605. zuvor Hauptmann über das Teinchamer Fähnlein. † Anf. 1611. *)

Mich. Zahn, von Schneeberg, genannt Schwarzmichel, 23. April 1611. Zuvor Hauptmann auf Hachberg; seit 1605. Rittmeister. Entlassen 1615.

Joh. v. Leubelfingen, OberVogt zu Badenweiler, 1. Mai 1615—18.

Hauptleute über die Fähnlein:

Malterdingen: Albr. Besold v. Steckhofen, Hptm. und OberSchuldheiß, 1603—11.

*) Der Markgraf erwähnt des Vertrauens zu ihm. — Hundert Jahre nachher (1702.) befehligte ein Hauptmann Teufel v. Birkensee das LandBataillon Hachberg.

Schopfen: Franz Chr. Höcklin v. Steineck, Vogt und Hptm., 1607—11.

Sausenhard: Mathias Albrecht, Vogt zu Schliengen, UHptm., 1607—11.

Hs. Georg Vollmar, Hptm. † 1607.

Fr. Ch. Höcklin, 1607. s. Schopfheim.

Leonhard Ade, Cap. oder HVerweser, 1611. Zuvor Wachtmeister auf Höhingen.

Albr. Wehe, von Ulm, UHptm. zu Kandern, 1611. Entl. 1618.

Mart. Thal, HVerweser, 1618. Zuvor Drillmeister.

Weil: Georg Eckenstein, UHptm. zu Fischingen, 1598.

* * *

Beim Ausbruch des 30jährigen Kriegs (1618) verstärkte man, wie oben gedacht, die oberländische Landwehr, und bildete 2 Regimenter daraus (Hachberg insbesondere und Röteln.)

(3) LandRegiment Hachberg, seit 1618.

StaabsQuartier: Emmendingen.

Die Zahl der Fähnlein wurde verdoppelt. Im Emmendinger Viertel kam z. B. das Denzlinger, im Eichstetter Viertel das Balinger Fähnlein hinzu.

Oberst.

Oberst Lieutenant:

Hamman v. Offenburg, Rath, 1620—22.

Hauptleute:

Joh. Ludw. v. Steinkallenfels, 1619. Hptm. über 2 Fähnlein.

Hs. Wilh. Homburger, desgl. 1620.

Gabriel Apfel, UHptm. zu Denzlingen, 1620.

Sebast. Truchseß v. Rheinfelden, UHptm. 1620.

Jac. Fischer, UHptm. über das Balinger Fähnlein, *) 1620—22.

(4) LandRegiment Röteln.

Auch hier wurde 1618. die Zahl der Kompanien verdoppelt: im Schopfheimer Viertel kam zu der alten zu Schopfheim eine neue zu Tegernau, „über das noch mehr und ein gut Theil Volk übrig blieben.“ Auf der Sausenhard bildeten sich 2 neue Fähnlein zu Auggen und Tannenkirch.

Oberst Lieutenant:

G. W. Stürzel v. Buchheim, 1619. s. oben.

Friedr. Jac. v. Remchingen, Rath und OberAmtmann zu Badenweiler, 1625.

---

*) Er lag einmal über 5 Wochen mit seinem Fähnlein auf Hachberg, zur Wacht. „Hat guten Fleiß verspüren lassen.“

Hauptleute:

Zu Schopfen und Tegernau: Hans Hentzel, von Malterdingen, 1618—20.

Auf der Sausenhard: Martin Thal, 1619. s. oben.

Leonh. Ade, HVerw. zu Auggen und Tannenkirch, 1618.—19. s. oben.

Zu Röteln: Werner v. Offenburg, Hptm. über 2 Fähnlein, 1618. Entl. 1625.

Im Weiler Viertel:

Andr. Martin, Cap. Lieut. zu Binzen, 1655.

Dietr. Fünfschilling, Lieut. das.

2. Reiterei.

Jede Mark rüstete 2 Kompanien, das ganze Land also 6, aus.

In UnterBaden war das Verhältniß so:

1te Komp. Stamm: Durlach.

Dieser waren die Aemter Durlach, Mühlburg, Graben, Staffurt angewiesen. Die Hälfte der Mannschaft stellte Durlach.

Lieut.: N. Meyer, 1654.

2te Komp. Stamm: Pforzheim.

Sie zog ihre Mannschaft aus den 2 Aemtern Pforzheim und Stein mit Langsteinbach: den größten Theil der Reiter rüstete Pforzheim aus, daher die Komp. auch vorzugsweise Pforz-

heimer heißt. Ihre Standarte, welche im J. 1610. gemacht wurde, hatte auf beiden Seiten die Aufschrift: Für Vaterland und Freiheit. *) Die Stadt besaß sie noch 1677., und hatte sie also glücklich durch die gefahrvollen 30 Jahre gerettet. Die Komp. erwarb sich solches Ansehn, daß, als im Jahr 1677. die ganze LandReiterei aufgelöst werden sollte, Markgraf Friedr. Magnus die Pforzheimer allein ausnahm, und hernach durch ein besonderes Decret (gegeben Karlsburg, 11. Febr. 1680.) befahl: „daß die Pforzheimische BurgerKompanie zu Pferd stehen bleiben und in gutem Wesen erhalten, die Rolle auch ungesäumt ergänzt werden soll."

Rittmeister: Ringenwald, 1677.
Friedr. Christoph Leutrum v. Ertingen, Forstmeister, 1680.

Lieut.: Peter Haffner, 1654—62. GeneralWagenmeister 1659.
Phil. Sold, 1677. Corporal seit 1659.

Cornet: Dan. Weeber, 1654 — 62.
Otto Beck, 1677.

Von OberBaden und Hachberg fehlen mir nähere Angaben.

Lieut. zu Lörrach: Jac. Christoph Truchseß v. Rheinfelden, 1618. Entl. 1620.

*) P. P. E. L. — Pro Patria Et Libertate.

3. Dragoner.

Jede Markgrafschaft stellte 1 Komp., das ganze Land also 3.

Die Komp. UnterBaden mit ihren Befehlshabern war am 4. Jun. 1672. so vertheilt:

1) Amt Durlach.

Major: Peter Scheer v. Schwarzenburg, 1. Oct. 1671. † 1673.

Lieut.: Christ. Sylvester, 1672 — 75.

Fähnr. Phil. v. Schleewitz, seit 1. Jun. 1672. Lieut. 1675.

1ter Sergeant. 1. u. 2. Corporalſ.	51
2) Amt Pforzheim.	
2ter Serg. 3. u. 4. Corp. . .	51
3) Amt Mühlburg.	
3ter Serg. 5. u. 6. Corp. . .	40
4) Amt Graben, 5) Staffurt, 6) Stein, u. Langsteinbach.	
4ter Serg. 7. u. 8. Corp. . .	59
zusammen	201 Mann

4. Artillerie.

Von den FeldBüchsenmeistern von Durlach sind mir keine namentlich bekannt worden. Als einer ihrer Lehrmeister, Hans Beil, einst vor Georg Friedrich die Probstücke machen

ließ, bezeugte der Markgraf: „daß sich gute Früchte verspüren lassen." — Im Hachbergischen kommen im Jahr 1625. vor:

Raz, Ziegler, Fischer, Rossel, Frei von Malterdingen, Hs. Heid, Jac. Heid, Weishor, Heim, Wahrer, Mast von Weisweil, Lap, Huß. — Und etwas später: Sauter von Emmendingen, Daverne von Schopfen, Herbster von Lörrach, Dorn von Binzen.

II. Ausrüstung.

Sämmtliche AusrüstungsStücke lies jedes Amt für seine Kompanien im AmtsOrt zumal verfertigen. Alles was der LandwehrMann in dieser Rücksicht bedurfte, mußte, wenn er vermöglich war, er selbst, und wenn es über seine Kräfte ging, die Gemeinde bezahlen, welche dann die aufgewendeten Summen unter die GemeindsGlieder austheilte. Der GemeindsRechner (Bürgermeister oder Heimbürge) führte Rechnung über die Auslagen zum Behuf der Landwehr. (Dahin gehören die s. g. SchützenRechnungen.)

Die Reiter insbesondre wurden von den Reichern „ausstaffirt," die sich darüber verglichen, wer das Pferd, wer Sattel und Zeug, wer endlich die Waffen anschaffen sollte.

Die Ausrüstung eines Musketiers kostete im Jahr 1605. 8 fl. 42. kr., nämlich

für die Muskete sammt Bandelier	5 fl.	— kr.
„ das SchützenRöckli . . .	2 fl.	42 kr.
„ den Hut	— —	30 kr.

Die Auslagen eines Reiters betrugen im Jahr 1657. für Tuch, Hut, Wehrgehäng, Karabiner, Degen, 2 Pistolen, Patrontasche, 1 Paar Stiefel: 52 fl. 9 kr.

a. Kleidung.

1) FeldZeichen.

Da man nach Ablegung der Schilde, an deren Wappen die HeerGesellen sich erkannten, den Soldaten im Anfang keine gleichförmige Kleidung gab, so war das einzige Unterscheidungs-Zeichen die FeldBinde oder Schärpe, die bei dem ganzen Heer von einerlei Farbe (roth und gelb) bald über die Schulter (bei der Reiterei) bald um die Lenden (beim Fußvolk) getragen wurde.

Nach Einführung gleicher Kleidung blieb nur den Offizieren die Schärpe. Eine solche Feldbinde kostete im J. 1633. 20 — 24 fl.

2) Gleiche Kleidung.

Gewöhnlich schreibt man dem König Gustav Adolf die Einführung gleichfarbiger Kleidung zu;

allein schon 1622. kleidete Markgraf Georg Friedrich jedes Regiment in besondre Farben, und nannte sie darnach. So hatte er das weiße, schwarze, rothe Regiment.

Von der Gleichheit der Farbe ging man weiter zum gleichen Schnitt der Röcke. Ein solcher SchützenRock (auch SchützenRöckli, beim Fußvolk) oder ReitRock (bei der Reiterei) reichte bis auf die Mitte der Schenkel, und gewährte den doppelten Vortheil, daß er warm gab, und doch auch nicht im Gehen und Aufsitzen hinderte. Ausser der gleichen Farbe hatte jedes Fähnlein noch ein besonderes Zeichen am Rock, damit jeder desto leichter seine Fähnel-Gesellen erkannte. Zur Kopfbedeckung nahm man, nach Ablegung der eisernen Sturmhüte, (wovon unten bei den Waffen) Filzhüte, ebenfalls von gleicher Gestalt. Auf den Hut steckte der Landwehrmann eine gelbe und eine rothe Feder. — Hosen, Wamms rc. behielt noch jeder nach Landestracht.

Eine OffiziersUniform bestand im J. 1603. in Hirschledernen Hosen und Wamms, Strümpfen mit gebührendem Hosenband, einem Mantel von lündischem (leidenschem) Tuch, und Hut, alles reichlich mit Schnüren besezt.

Das Reglement von 1702. gibt dem Musketier einen guten Kittel oder Rock, Strümpfe

und Hut, nach vorgeschriebener Form. Reiter und Dragoner hatten ausser der übrigen Kleidung noch gute Mäntel von gleicher Farbe. Die Dragoner sollten, um desto leichter marschiren zu können, keine Kappen an die Stiefeln bekommen.

b. Bewaffnung.

(I.) WaffenGattungen.

1. Rüstung.

Unter Rüstung verstand man einen Anzug von Metall, der zum Schutz diente. Rüstung und Harnisch ist gleichbedeutend. Der volle aus Eisenblech geschmiedete Harnisch bedeckte den Mann von Kopf zu Fuß; seine Theile waren Rücken- und BrustStück, Helm oder Sturm-Haube (Sturmhut, Pikelhaube) HalsKragen, Arm- und BeinSchienen.

Vor dem Krieg trugen selbst Männer vom Landsturm eiserne Rüstung; und Waffen ohne Rüstung hießen noch 1580. schlecht gemein Wehr. Aber die Unbehülflichkeit eines so schwer gerüsteten Kriegers verdrängte bald den vollen Harnisch beim Fußvolk, das sich seither blos eines Panzerhemds (Rücken und Krebs, oder auch nur PanzerErmel) bediente, die volle Rüstung aber der Reiterei überließ.

Seit dem westphälischen Frieden legte die Landwehr alle Rüstung ab; nur der RingKragen, ein Ueberrest der ehemaligen BrustHarnische, blieb den Offizieren des Fußvolks.

2. AngriffsWaffen.

1) SchießGewehr. (1) Bogen.

Von Armbrust und Bogen machte man jezt keinen ernstlichen Gebrauch mehr. Nichtsdestoweniger gehörte die Uebung mit stählernen oder hörnenen Bogen unter die LieblingsVergnügungen der Fürsten und besondrer BürgerGesellschaften, und als Uebungen betrachtet können sie von uns nicht unberücksichtigt bleiben.

Am Hofe zu Durlach wurde bis 1655. ein eigener Armbruster unterhalten, der eine ansehnliche Besoldung bezog, und dessen Arbeit noch besonders bezahlt wurde. Im Jahr 1641. nahm Markgraf Friedrich, während seiner Verbannung, zu Basel Antheil an der EhrenSchützenGesellschaft, und führte seine Armbrust mit vieler Geschicklichkeit.

In den Städten Pforzheim, Durlach, Ettlingen rc. bestanden noch 1594. Gesellschaften von ArmbrustSchützen, ja noch 1690. zogen

ArmbrustSchützen in Pforzheim zum Schießhaus (zuvor ArmbrustHaus genannt) auf dem Rennfelde.

(2) FeuerGewehr.

Musketen. Die alten schweren Gewehre (Haken, Hakenbüchsen, Doppelhaken *) schaffte Georg Friedrich bei der Landwehr ab, und führte dagegen die Halbhaken ein, welche nur zwei Loth schossen, und im Jahr 1579. noch unter die gemeine Rohr (HandRohr der gemeinen Schützen) gezählt wurden, und denen es, obgleich sie immer noch schwer genug waren, gar nicht an Zierlichkeit fehlte. Von jetzt an wird der Name Muskete gebräuchlich, ein wahrscheinlich niederdeutsches Wort von Musch (Sperber) wie beim groben Geschütz Falkenet von Falk rc.

---

*) HakenBüchsen, von einem zur Verhindrung des Stossens am Schaft angebrachten Holz so benannt, schossen 4 Loth, und waren besonders auch bei der Reiterei im Brauch. — Von einer so kriegerischen Nazion, wie die Deutsche seit ihrem Auftreten in der Geschichte ist, läßt sich erwarten, daß sie Erfinder mancher Kriegswerkzeuge war, und andern Nazionen mittheilte. Dies ist z. B. mit den HakenBüchsen der Fall. Die Franzosen schufen das Wort für ihre Zunge in Arquebusier um, und die Deutschen, gegen sich selbst ungerecht, plapperten Arquebusier nach. —

Auch Lunten Rohr nannte man sie, weil man vor Erfindung des Schlosses und noch im Anfang des XVIII. Jahrhunderts, das auf der Pfanne befindliche Zündkraut mit einer Lunte abbrennte, welche der Musketier zwischen dem Gold- und kleinen Finger der linken Hand trug. *) Beim Losschießen des Gewehrs bediente man sich eines Gabel Stocks, um dasselbe darauf legen, und so besser zielen zu können. — Ein Verzeichniß der KriegsGeräthschaften auf der Festung Höhingen von 1622. erwähnt einer Anzahl Musketen „uf die alt Manier mit Schlüsseln ohne Zuglin, wie der Zeit bräuchig, welches gut wär, so es möchte geändert werden." — Schon 1641. kommen englische Rohre vor.

Flinten. Unter 409 mit FeuerRohren bewaffneten im Amt Durlach hatte im Jahr 1662. nur ein einziger eine Flinte. Man weiß, daß erst das Beispiel Frankreichs die Flinten allgemein bei den Heeren einführte.

Markgraf Friedrich Magnus führte beim Fußvolk, bei der Reiterei und bei den Dragonern Flinten von gleichem Masstab (Calibre) ein, damit kein Fehler wegen den Kugeln vorgehe; die 2löthigen Kugeln wurden als die be-

*) Damals war das Sprichwort: Er hat Lunten gerochen, in einem größeren Umfang anwendbar.

sten die gemeinsten. — Die Länge der Dragoner- und MusketierFlinten wurde zu 5' sammt dem Anschlag (die der ReiterKarabiner etwas kürzer) bestimmt. Die Musketiere hatten nach dem Regl. v. 1702. noch ein MuskettenSchloß in der PatronTasche, um sich dessen bei Gelegenheit bedienen zu können. Musketiere wie Dragoner bekamen jetzt auch ein 3 Finger breites und 2 Schu langes Bajonet, bei dessen Aufstecken die Feder in ein Häklein schlug. Furriere, Feldscherer und Furrier-Schützen bekamen etwas leichtere und saubere Flinten, jedoch am Calibre den übrigen gleich.

Pistolen. LandReiter und Dragoner hatten 2 Pistolen, seit 1702. von gleichem Calibre mit den Flinten.

PatronTaschen kamen erst um 1680. auf. Zuvor trug man mehrere PulverFlaschen an einem Band über die Schulter (Bandelier). Das Regl. von 1702. schreibt für Musketiere und Dragoner auf 24 Patronen gemachte HolzPatronen vor. Ausser diesen sollte der Musketier noch 1 Oehlfläschchen, FettLumpen, Schwefel, Lunten, Schloß und Feuerstein in der Tasche verwahren. In einem besondern ledernen Beutel an der PatronTasche sollen Lauf-Kugeln, ein Fläschlein mit Zündkraut und ein Stück Lunten seyn. Der Riemen soll von Elend-

oder Hirschleder seyn. Die LandReiter (wie auch die Furriere, Feldscheerer und Furrier-Schützen) trugen um den Leib gegürtet eine kleinere PatronTasche von preuschen Leder mit schmalem Riemen.

2) Seitenwehr

sah man beim Fußvolk als eben kein so nothwendiges Gewehr an. Die großen Schlacht-Schwerter zu beiden Händen, welche von starken Männern der Landwehr noch 1592. getragen wurden, hatte schon Georg Friedrich abgeschafft. Die Einführung des Bajonet's verdrängte gänzlich den Sabel. — Reiter und Dragoner trugen einen Pallasch, d. i. einen breiten mit Rucken versehenen Degen.

Die Zimmerleute mußten sich einen guten Sabel oder Pallasch anschaffen; die Axt trugen sie auf der linken Seite.

3) Waffen der Befehlshaber.

Der Hauptmann trug anfangs eine Hellebarte, später eine wohlgemachte Partisane mit Franzen; der UnterHauptmann eine Partisane ohne Franzen; der Fähntrich einen Springstock (einen der Pike ähnlichen Spieß) den ihm der Führer abnahm, wenn er die Fahne selbst trug. Feldwebel,

Corporale, Gefreiten, waren mit einer Hellebarte, (dessen Eisen durch verschiedene Gestalt den Rang anzeigte) und, wie die FurrierSchützen und Trommler, mit guten StoßDegen versehen.

(II.) Anschaffung

1) der Waffen.

Wie schon oben bemerkt, war jeder Bürger verpflichtet, ein Gewehr anzukaufen und zu halten. — In Fällen großer Eile, und um Gleichheit in den Gewehren zu gewinnen, auch um diese Anschaffung den Unterthanen zu erleichtern, kaufte der Fürst eine Anzahl, *) und gab dann den Bürgern nach Nothdurft Musketen um leidentliche Preiße. Der Stadt- und SchloßWachtmeister nahmen diese aus den Zeughäusern in Empfang, und besorgten die Vertheilung unter die LandwehrMänner. Zu Abtragung der Schuld gestattete man billige Fristen.

Kauften aber die Unterthanen selbst die Gewehre, so mußten die Beamten darauf sehen, daß gute angeschafft wurden.

*) Ich finde, daß man im Jahr 1594. aus Augsburg SchützenHauben und Hellebarten, aus Braunschweig KarabinerRohre, und 1655. aus Basel Musketen verschrieb.

Bisweilen geschah es auch, daß die Herrschaft, beim Anschein einer Gefahr, oder wenn ein Zug geschehen sollte, den LandKompanien Gewehre ohne Bezahlung gab, die aber, wenn die Gefahr vorüber oder der Feldzug beendigt war, wieder in die Zeughäuser abgeliefert werden mußten. — Diese Gewehre nannte man 1579. HerrenGeschoß, HerrenHaken.

Preise einiger WaffenGattungen, so wie sie im Jahr 1602. standen:

Muskete . . .	4 — 8 fl.
einfach Rohr . .	2 — 3 fl.
Spieß	1 fl. — 1 fl. 24 kr.
FederSpieß . .	30 kr. — 1 fl.
Hellebarte . . .	1 fl. — 1 fl. 30 kr.
Schlachtschwert .	4 fl.

2) Der Munition.

In jeder der 3 Markgrafschaften nahm der Fürst einen SalpeterSieder in Dienst. — Der in der Herrschaft Röteln ging 1605. folgende Bedingungen ein: 1) er muß jährlich auf's geringste 40 Centner Salpeter liefern; 2) soll er keinen ins Ausland verkaufen; 3) bekommt er Holz (auf jeden Ctr. 1 Klafter), Asche, Lichter, Schiff und Geschirr von der Herrschaft; 4) was er über 40 Ctr. liefert, davon wird ihm der Ctr. mit 4 fl. bezahlt; 5) er soll nicht ohne

Anmelden verreisen; 6) an Besoldung bezieht er für sich und 2 innländische Knechte jährlich 170 fl. 16 Mltr. Roggen, 14 Saum Wein, Behausung, und Kleidung als Offizier.

Die SalpeterSieder in der untern und mittleren Markgrafschaft gaben das Geschirr selbst her, hatten also auch mehr Besoldung.

Ebenso hielt man für vorzüglich, allen Bedarf an Pulver durch eigene Pulvermacher verfertigen zu lassen, weil man das Pulver auf diese Art wohlfeiler bekam, als in den umliegenden Städten, wo man es auch in Zeiten der Noth vielleicht vergeblich gesucht hätte. — PulverMühlen standen bei Emmendingen am Weyher (1603., verlegt 1610. hinter Hachberg auf den s. g. Wechsel) bei Baden vor dem beuerner Thor an der Oos, bei Ettlingen und bei Pforzheim. — Die Besoldung des PulverMüllers bestand im Jahr 1603. in 50 fl. Geld, 6 Mltr. Korn, und 2 Saum Wein, 5 Ellen lündisch Tuch, Besoldung, Behausung und 10 Pfund Lichter.

(III.) Aufbewahrung und Erhaltung.

1. RüstKammer.

In RüstKammern, deren die Markgrafen sowohl in den ResidenzStädten, als in der Festung Hachberg hatten, verwahrte man die

alten

alten ausser Gebrauch gekommenen Waffen, die aber im Fall der Noth noch manches Brauchbare lieferten. Die RüstKammer zu Durlach fand Georg Friedrich 1604. ganz vernachlässigt, die Bürschrohre, Karabiner, Pistolen, Fäustlinge, Dolche, Köcher, Flaschen und Taschen, Harnische rc., waren verrostet. Er widmete daher diesen Alterthümern einen geräumigen Saal an der Altane der Karlsburg, und bestellte einen RüstMeister darüber, der alles Geräth sauber herstellen, in Ordnung halten und Rechnung darüber führen mußte.

Der RüstMeister stand unter dem Garde-Hauptmann, bis mit diesem Amt die Aufsicht über die SattelKammer verbunden, und der nunmehrige Inspector ein Untergebener des Stallmeisters wurde.

2. ZeugHäuser.

Auch statt des in Verfall gerathenen Zeug-Hauses zu Durlach richtete Markgraf Georg Friedrich 1604. ein neues auf. Als der Krieg beträchtliche Lücken gemacht hatte, füllte es Markgraf Friedrich V. 1651. wieder; sein Sohn baute 1672. ein RüstHaus.

In allen Festungen und auf den ansehnlichsten Burgen (Mühlburg, Hachberg, Baden, Höhingen), waren Vorräthe von Waffen in

Zeug Häusern aufgestellt, über welche Zeug-Verwalter, Zeug Warte, mit Offiziers-Rang und ansehnlichen Besoldungen gesetzt wurden. Dem Zeugwart waren mancherlei Handwerker zugesellt, die ausser der Bezahlung ihrer Arbeiten noch besondern Sold erhielten, als Gießer, Blattner, Büchsenmacher, Büchsen-Schäfter, Riemer rc.

Ebenso besaßen die beträchtlicheren Städte (Baden, Pforzheim rc.) ein eigenes kleines Zeug- oder Rüst Haus, andere wenigstens (wie Gernsbach) ein gemein Gemach zur Aufbewahrung. Es lag meistens am Markt, dem gewöhnlichen Versammlungs Platz der Bürger. Die Besorgung der städtischen Zeug Häuser lag den Stadt-Wachtmeistern ob.

3. Regiments Blattner.

Um die Rüstungen der Landwehr und der Bürger überhaupt, zu verfertigen, und im Stand zu halten, nahm der Fürst für jedes Land Regiment einen Blattner (einen Handwerker, durch welchen Harnische rc. von Eisenblech verfertigt wurden) in Dienst, der ausser einem freien Sitz im Staabs Quartier, Wohnung und Wartgeld erhielt. — 1605. wird eines Hof Blattners erwähnt. — Die Kunst ist mit den Harnischen abgekommen.

4. RostMeister.

Jedes Fähnlein hatte, wie oben gedacht, seinen RostMeister, dessen schon durch den Namen angezeigte ursprüngliche Bestimmung war, über die Reinhaltung des Gewehrs zu wachen. Schildknecht, ein alter KriegsSchriftsteller, sagt daher: „er reibt die Buckel der faulen Soldaten mit ungebrannter Aschen, daß die Musketen glänzend werden.“ Auf dem Marsch sah er auf die Gewehre und das Gepäcke der Mannschaft.

Uebrigens befahl der ArtikelsBrief: „das Gewehr sauber und in geziemenden Ehren zu halten.“ Den Hauptleuten sollen in diesem Stück nöthigenfalls die Beamten kräftig beistehen.

(IV.) Oberster ZeugMeister.

Dieser hatte die oberste Aufsicht über die ZeugHäuser, die Pulvermacher, über das kleine und grobe Geschütz im ganzen Lande, über die Wagenburg, wie auch über die Ingenieure rc.

Oberster ZeugMeister:

Claus Friedrich Böcklin von Böcklinsau, markgräfl. Rath, Oberst, OberVogt zu Kuppenheim und Rastatt, Befehlshaber des LandRegiments OberBaden; 1613. Hauptmann, 1617. OberstLieut., 1622 Rath, 1623. Oberst. Noch 1629.

III. Uebung.

Georg Friedrich sah wohl ein, daß Bürger, die ohne gehörige Vorbereitung aus der Werkstatt und vom Pflug weg ins Angesicht des Feindes traten, dem Ganzen mehr schädlich als nützlich wären; daß sie ebenso eine kurze Ruhe schnell der Beschwerlichkeiten des Felddienstes und der kriegerischen Haltung entwöhnte; und daß nur stete Uebung die Landwehr zu einem auch dem Feinde achtbaren Grad von Brauchbarkeit erheben könne. Die Erfahrung belehrte ihn aber auch, daß das Entbrennen im Eifer für die gerechte Sache und die innigste Liebe zum Fürsten, selbst Wirkungen hervorbringen können, die man sonst nur vom regulären Militär erwarten darf.

Der Markgraf machte auch in Rücksicht auf die Uebungen treffliche Einrichtungen; oft durfte er nur Anstalten, welche die Bürger selbst zu ihrem Besten getroffen hatten, begünstigen.

1. Durch OberOffiziere.

In FriedensZeiten war schon seit dem 16. Jahrh. in jedem Amt zum Unterrichten und Ueben der Landwehr ein Hauptmann oder HauptmannsVerweser für das Fußvolk; für die Reiterei aber in jeder Markgrafschaft ein Rittmeister aufgestellt, „einer, der die Bürgerschaft auf links und rechts abgericht.“ —

Vom Hauptmann wird weiter unten unter der Aufschrift Stadt- und Land Hauptmann die Rede seyn.

Auch war eine HauptStelle im Verhalt-Befehl des OberstLieutenant: „er solle den Ausschuß zu Roß und Fuß von Zeit zu Zeit mit Vorwissen des Fürsten in ganzen Fähnlein üben, und selbigen in solcher guter Ordnung halten, damit er zu allen Fällen parat seyn möge.“

2. Durch DrillMeister.

Ausserdiesen stellte Markgraf Georg Friedrich für jedes LandRegiment einen eigenen Exerzier- oder DrillMeister auf, dessen Bestimmung war, die LandwehrMänner in den Waffen und Bewegungen zu üben. Sein Verhalt-Befehl forderte von ihm: „er soll im Staabs-Quartier des Regiments seinen Wohnsitz nehmen, die Bürger das Exerzitium in jetziger Zeit KriegsManier lehren, sie fleißig antreiben, sanft und gelind darin verfahren, alle Sonn- und FeierTage auf die gewöhnlichen Plätze und SchießRaine, abwechselnd, wo es ihm am nöthigsten dünkt und befohlen wird, ziehen, auch den Musterungen beiwohnen.“

Joh. Heiberg von Sonswig, der als DrillMeister für das LandRegiment Hachberg nach Sulzburg kam, und zugleich HauptmannsVer-

weser über 2 Fähnlein wurde, bezog für beide Verrichtungen eine Besoldung von 90 fl. Geld, 5 Mltr. Korn, 10 Mltr. Dinkel, 1 Fdr. Wein, 20 Mltr. Haber auf 1 Pferd, 2 Fährtlein Heu, 80 Büschel Stroh, und so er seine Küche nicht erreichen konnte, an TagGebühr 6 Batzen und Futterung.

3. Zeit.

„Die Uebungen sollen nie zu einer Zeit vorgenommen werden, da Bürger und Landleute ihre Feld- und andre Geschäfte verabsäumen könnten, also nicht an WerkTagen.“ Dagegen sollen sie ohne Ausnahme an allen Sonn- und FestTagen statt haben. — Uebrigens wurden alle andren Gelegenheiten, als Fahnen-Weihe, Vorstellung von Befehlshabern, Musterungen, FreiSchießen, öffentliche Aufzüge rc. benutzt, um die Landwehr in fortwährender Uebung zu erhalten.

4. Art.

Den Befehlshabern überhaupt, und besonders dem Hauptmann war vorgeschrieben, „die Knechte in guter KriegsDisciplin fleißig und so viel möglich in guter Bescheidenheit und Gelindigkeit — eine andere Lesart hat — mit geziemender Bescheidenheit und Sanftmuth, zu unter-

richten, und sie ihre auferlegten Wehren recht und zierlich zu Schimpf und Ernst gebrauchen zu lehren.“

Stufenweise und wie sich die Geschicklichkeit mehrte, wurde der Ausschuß Rotten-, Corporalschafts-, Kompanien- und Regiments-weise auf den bestimmten Plätzen geübt.

Das Fußvolk war im Anfang in 6 und mehr Gliedern hintereinander aufgestellt, von denen jedes für sich seine Muskete auf den Feind abschoß, dann sich in verschiedenen Abtheilungen hinter die andern Glieder zog, um hier wieder zu laden. Gustav Adolf fing zuerst an, seine Truppen in 3 Glieder zu stellen; doch hatte im Jahr 1702. ein LandBataillon noch 4 Glieder; wenn abgeschossen wurde, fiel das erste Glied völlig auf die Knie, das 2te auf 1 Knie, das 3te stand gebückt. — Die Reiterei stand in 2 Gliedern.

Ebenso begnügte man sich noch lange mit der von Georg Friedrich gemachten Eintheilung in Fahnen und Fähnlein; erst 1700. wurde die Landwehr der Verbesserungen in der Stellungs- und BewegungsKunst theilhaftig, durch zweckmäßige Abtheilungen zur Schlacht in Bataillone (Schlachthausen) Divisionen, (Züge) 2c.

5. Richtworte. (Commando.)

Die von Markgraf Georg Friedrich für seine Vasallen 1620. aufgesetzten Richtworte wird hier niemand ungern eingerückt sehen; aus dem Regl. v. 1702. entlehne ich die mit den jetzt gebräuchlichen am meisten contrastirenden Richtworte der Dragoner und Grenadiere.

1) Abrichtworte der Reiter.

Zuvorderst soll der Zwischenraum je 3 Schritt von einander sein. Demnach die Glieder gemacht und in Ordnung gestellt sein:

1) Schlieset eure Glieder. 2) Oeffnet eure Glieder. 3) Oeffnet eure Reihen. 4) Rechts um. 5) Herstellt euch. 6) Links um. 7) Herstellt euch. 8) Rechts um kehrt euch. 9) Rechts herstellt euch. 10) Links-um kehrt euch. 11) Links herstellt euch. 12) Rechts doppelt eure Reihen. 13) Herstellt euch. 14) Links doppelt eure Reihen. 15) Herstellt euch. 16) Rechts doppelt eure Glieder. 17) Herstellt euch. 18) Links doppelt eure Glieder. 19) Herstellt euch. 20) Rechts-um kehrt eure Reihen. 21) Linksum kehrt eure Reihen. 22) Schließet eure Glieder.

Nach solchem soll man sie lassen Reihenweiß und Gliederweiß schließen, und soll die Truppe wiederum gestellt werden, als zuvor.

2) Dragoner-Richtworte zum Absitzen, v. J. 1702.

1) Laßt euer Gewehr sinken. 2) Mit der linken Hand ergreift die Mähnen. 3) Mit dem rechten Fuß aus dem Steigbügel. 4) Herunter von der Märr. 5) Rechts und links kuppelt die Pferd. 6) Ergreifet euer Gewehr, und stellt euch vor die Pferd. 7) Mit halben Gliedern rechts und links marschirt heraus und formirt euer Bataillon. 8) Halt. 9) Gewehr hoch. 10) Gewehr auf die Schulter. 11) Tragt euer Gewehr wohl. 12) Richt euer Reihen und Glieder. 13) Zwischenraum. 14) Laßt euer Gewehr sinken. 15) Bringt die rechte Hand an das Gewehr. 16) Hoch das Gewehr. 18) Bringt die linke Hand an das Gewehr. 18) Mit dem rechten Daumen auf den Hahnen. 19) Zieht den Hahn zurück. 20) Schlagt an. 21) Gebt Feuer. 22) Sezt ab. 23) Mit dem rechten Daumen auf den Hahnen. 24) Sezt den Hahnen in die Ruhe. 25) Blaßt ab die Pfann. 26) Schwenkt euer Gewehr zur Ladung. 27) Ergreift euer Patron. 28) Oeffnet sie mit den Zähnen. 29) Bringt sie in den Lauf. 30) Kugel aus dem Mund. 31) Prob vom Hut. 32) Auf 3 Zügen den Ladstock heraus. 33) Hoch den Ladstock. 34) Verkürzt ihn an der Brust. 35) Den Ladstock in den Lauf. 36) Stoßt die Ladung. 37) In 3 Zügen den Ladstock heraus. 38) Hoch den Ladstock. 39) Verkürzt ihn an der Brust. 40) Bringt ihn an seinen Ort. 41) Ergreift euer Bajonet. 42) Hoch das

Bajonet. 43) Schraubt euer Bajonet. 44) Ergreift euer Gewehr mit der rechten Hand hinter dem Hahn. 45) Das Gewehr hoch. 46) Vorwärts fällt euer Bajonet, stoßt aus. 47) Halb rechts 4mal. 48) Rechts umkehrt euch. 49) Links herstellt euch. 50) Halblinks 4mal. 51) Links umkehrt euch. 52) Rechts herstellt euch. 53) Hoch euer Gewehr. 54) Bringt euer Gewehr an die Seite des Degens. 55) Faßt das Bajonet. 56) Hoch das Bajonet. 57) Bringt das Bajonet an seinen Ort. 58) Mit der rechten Hand ergreift euer Gewehr. 59) Hoch euer Gewehr. 60) Ruhet auf eurem Gewehr. 61) Niderlegt euer Gewehr. 62) Nehmt euer Gewehr auf. 63) Hoch euer Gewehr. 64) Schultert euer Gewehr.

3) Richtworte der Grenadiere.

1) Faßt den FlintenRiemen. 2) Schwingt die Flint auf die Schulter. 3) Faßt die Grenade. 4) Oeffnet die BrandRöhr. 5) Bedeckt sie mit dem Daumen. 6) Faßt den Lunten. 7) Blast ihn ab. 8) Zündt und werft die Grenade. 9) Faßt den FlintenRiemen. 10) Hoch die Flinte u. s. f. wie bei den Dragonern.

6. UebungsOerter.

1) RingelRennen.

An den Höfen erhielt sich ein schwaches Nachbild der Turniere, in den öffentlichen Kampfspielen des jungen Adels. Hiezu waren am

HofLager die s. g. TummelPlätze bestimmt; die Leibwache und die Trabanten warteten da auf. — In Baden war ausser einem TummelHaus im Schloßgarten, „ein Tummel- oder RennPlatz jenseits der Dos, mit Dielen rings umschlagen und auswendig daran ein Schau- oder LustHäuslein."

Im Jahr 1593. hielt Markgraf Ernst Friedrich ein starkbesuchtes Ringelrennen zu Durlach.

2) RennFelder.

Die unter dem Namen RennFelder bekannten UebungsPlätze der Ritter und der freien Bürgerschaft dienten noch jetzt den Vasallen, der übrigen Reiterei und auch dem Fußvolk zu ihren Uebungen in Ernst und Scherz.

Bekannt ist das Rennfeld bei Pforzheim auf der Aue; weniger das bei Baden auf dem Weeg gen Selbach, wo mehrere Wege sich durchkreuzten.

3) SchießRain.

Georg Friedrich machte es 1616. den Befehlshabern, besonders aber dem DrillMeister zur angelegentlichsten Pflicht, ihre Untergebenen den Sommer hindurch bei den SchießRainen an Sonn- und FeierTagen fleißig zu unterrichten, „weil es das Fundament der Musketier."

Mit SchießGewehr umzugehn, lernten die ausgewählten Bürger in den besonders angestellten Schießen nach der Scheibe auf den dazu ausgesuchten Plätzen. Weil man zu letztern gewöhnlich einen schmalen grünen Rain, als einen erhabenen Ort, wogegen man schoß, wählte, so war die gemeinste Benennung der Schieß-Stätte der SchießRain; andre Namen sind SchützenRain, SchützenPlan, am Stand. — Im Jahr 1579. finde ich zuerst im Amt Steinbach genannt: „die Schützen, welche zum Rain schießen," — „welche aus ZielBüchsen schießen."

Ein kleines Amt besaß einen Rain; oft hatten auch 2 Aemter ihre gemeine SchießStatt (wie Stollhofen und Schwarzach im s. g. Holer). Dagegen besaßen auch einzelne Dörfer ihren Rain (wie Rußheim im Amt Graben.) Keiner Stadt mangelte ein SchießHaus; das der Stadt Pforzheim vor dem Brezinger Thor hatte „einen weiten Saal," dessen Wänden alte Rüstungen zur Zierde dienten, und eine lustige Sommerlaube.

7. SchießGeld.

Im oberländischen Regiment bekam im J. 1600. der Hauptmann und sein Fähnlein, so oft er die Knechte zum Schießen abrichtete, aus der Burgvogtei Röteln die verordneten 5 Batzen.

Späterhin lies der Markgraf aus der herrschaftlichen Kasse ein gewisses jährliches Gnaden Geld reichen. Das gewöhnliche jährliche SchießGeld war im BadenBadischen auf jeden Rain 6 fl.; im Durlachischen erhielt jede Kompanie 5 fl. — Noch im vorigen Jahrhundert erhielten die 3 Pforzheimer Kompanien 15 fl. SchützenGeld, jedoch zur Hälfte aus der Stadt Säckel. — Der Abt zu Schwarzach verehrte jährlich auf's Schießen daselbst 1 Thaler „nach altem Herkommen."

Zu Gernsbach gab im Jahr 1620. die Herrschaft dem Ausschuß Pulver zum Exerzieren.

Ausser jenem herrschaftlichen Zuschuß munterte man durch ein jährliches Frei= oder LandSchießen zum fleißigen Besuch der Raine auf; alsdann kamen alle Schützen aus dem ganzen Land zusammen. GemeinSchießen war dasjenige, wo nur ein Ort oder Amt ein solches Schießen hielt.

8. SchützenGesellschaften; SchützenFest.

Seit den ältesten Zeiten bildeten die Bürger der Städte besondere Gesellschaften für die Uebungen im Schießen — SchützenGesellschaften genannt. — Unter diesen ist besonders die vom Kaiser bevorrechtete Schützen-

Gilde zu Pforzheim durch ein grosses Schützen Fest vom Jahr 1561. bekannt worden, worüber uns der dabei nicht wenig beschäftigte PritschMeister Gering, lustigen Andenkens, einen Reimspruch hinterlassen hat.

Die erbar junge Bürgerschaft
Die haben ein Gesellschaft in der Stadt,
Ein hohen Namen dieselbig hat,
Die Büchsen Meister sind die genannt
Mit kaiserlicher Majestät Freiheit
Seind's allenthalben previleit (privilegirt)
Daß sie ihr besunder Freiheit hand,
Die braucht man sich im ganzen Land.

Der Fürst, bei dem die Erlaubniß zu einem solchen Fest nachgesucht werden mußte, verweigerte sie nicht nur nie, weil hier Lust mit Uebung verbunden war, sondern verehrte einen HauptGewinn, und übertrug einem seiner HofBeamten die Anordnung des Fests. Nachdem man nun SchützenMeister gewählt, lies man SendBriefe machen an Fürsten, Grafen, Ritter, Herrn, Bürger ꝛc.

Die wurden bald in alle Land
Den BüchsenSchützen zugesandt.

Am bestimmten Tag, im feierlichen Zug mit einem Haupt- und mehreren SchützenFahnen,

ist man mit Pfeiffen und Trommen,
heraus wol an die Zielstatt kommen.

Hier wurden zuerst die Büchsen besichtigt, und wo man

— — gestrauft, gerissen, gewunden
Büchsen mit dem Instrument gefunden —

wurden sie verworfen. Alsdann nahm das Schießen seinen Anfang; es dauerte mehrere Tage unter mancherlei Abwechslungen fort, und endigte mit Austheilung ansehnlicher Danke und Gaben. — Der Hof wohnte dem ganzen Feste unter schönen Zelten bei, und es thut ordentlich wohl, den frommen freundlichen Fürsten, Karl II., der in den meisten Aemtern um geringes Geld die LeibEigenschaft aufhob, hier unter seinen Bürgern, wie ein Vater unter Kindern, den lebhaftesten Antheil nehmen zu sehen. *)

---

*) Molter und nach ihm Gehres (Pforzh. Chron. 2te Ausg. S. 105—118.) liefern eine nähere Beschreibung dieses Festes. — Wie, sollte es nicht unter angemessenen Veränderungen erneuert, zu einem jährlichen VolksFest werden, wo ausser dem Schießen, auch Wettrennen, WettKämpfe ꝛc. statt fänden? — Es wäre ein schicklicher Vereinigungs-Punkt für alle Bürger, der Hang nach Vergnügungen wäre auf etwas Nützliches gelenkt, und der Gemeingeist, den wir kaum noch dem Namen nach kennen, neubelebt.

9. Lager.

Einmal im Jahr rückte die ganze Landwehr zu den Uebungen im Großen, in ein Lager zusammen. Das Regl. vom J. 1702. enthält die Vorschriften hierüber; einige Eigenthümlichkeiten mögen hier Platz finden.

„Wenn die Kompanie sich dem Lager nähert, so kommt der Furrier ihr entgegen, und weiset ihr ihre Stelle. Sobald man das Lager ansichtig wird, läßt man das Gewehr schultern, die Fahnen fliegen, Marsch schlagen, und alle Offiziere nehmen das Gewehr und gehen zu Fuß. Wenn die Kompanie eingerückt, läßt man Gebät schlagen, die FahnenWacht wird herausgezogen, die Kompanie nimmt das Gewehr hoch, und marschirt (das Fußvolk in 12, die Reiterei in 4 Reihen) in die KompanieGassen, sodann präsentiren Gassenweis alle ihr Gewehr gegen der Fahne; es wird Tropp geschlagen, die Fahne aufgewickelt und gepflanzt."

„Alle Morgen, Mittag und Abend wird zum Gebät geschlagen, und dasselbe nach Belieben stehend oder knieend verrichtet. — Alle Abend wird ein UnterOffizier in das HauptQuartier geschickt, um die etwa bei den FeldKrämern oder SpielPlätzen, welche bei den Bataillonen gänzlich verboten, sind, in das Lager zu treiben. Man läßt ihnen das Kegeln und Kugeln zu spielen."

IV. Must-

IV. Musterung.

Um sich durch den Augenschein von der Stärke der Landwehr, von der Beschaffenheit ihrer Waffen und Kleidung, und von den Fortschritten zu überzeugen, welche dieselbe in den verschiedenen Uebungen gemacht; sodann, um alle Anstalten in Zeiten treffen zu können, damit der Ausschuß immer marschfertig stand, — waren zweckmäsige Musterungen angeordnet, die bald einen kleinern, bald einen größern Theil des Landes oder der Landwehr umfaßten.

1. AmtsMusterung.

Gleich nach Beendigung der FrühjahrsSaat begab sich der Amtmann von Ort zu Ort, rief nach Masgabe der MusterRollen die Ausgewählten vor, verglich vorläufig den alten Bestand der Mannschaft mit dem jetzigen, bemerkte die wirklichen und wahrscheinlichen Abgänge, und den Zuwachs an neuen Bürgern.

Nun versammelte an einem Sonntage der Stadt- oder LandHauptmann, mit Vorwissen des OberstLieutenants, das oder die Fähnlein im AmtsOrt, musterte dieselben mit Hülfe der Beamten, besetzte die erledigten Stellen, ergänzte die Mannschaft, und sendete die neuen MusterRollen zur KriegsKanzellei.

Diese Musterungen wurden, auch ohne Befehl, mehrmals und wohl 4mal des Jahrs wiederholt; zu ausserordentlichen Musterungen ermächtigte ein Befehl.

Auch geschah es wohl, daß man durch plözliches Aufgebot einer Kompanie prüfte, wie sie gerüstet sey.

2. LandMusterung.

Es war Pflicht des OberstLieutenants, (nach dem Krieg, des GardeHauptmanns) einmal des Jahrs, im Herbst, alle Aemter zu bereisen, und eine allgemeine oder LandMusterung zu veranstalten. Sie hieß auch von der Zeit ihrer Abhaltung die HerbstMusterung.

Durch die Beamten geschah Ermahnung an die Landwehr, sich bereit zu halten, und innerhalb 14 Tagen, höchstens 3 Wochen, mußte dann der Abgeordnete im Amt eintreffen.

1) MusterHerren.

Die mit der LandMusterung beauftragten Männer wurden MusterHerren genannt. Dazu gehörte, ausser dem eben angeführten Befehlshaber des Regiments, ein KriegsRath, der Stadt- oder LandHauptmann, der Ober- und UnterVogt; nicht selten schlossen sich auch Hauptleute aus schon gemusterten Aemtern an.

2) MusterSchreiber; KriegsProtokoll.

Den MusterHerrn war ein Schreiber beigegeben, der mit Hülfe der Beamten alle Bemerkungen fleißig zu Papier bringen und ordnungsmäßig in ein fortlaufendes Kriegs-Protokoll aufzeichnen mußte.

3) MusterPlätze.

Man wählte einen Ort, der so ziemlich im Mittelpunkt des Amts lag. So waren für die Kompanieu in UnterBaden bestimmt: im Amt 1) Mühlburg — Eckenstein. 2) Graben und Staffort — Graben. 3) Durlach — Durlach. 4) Stein und Langsteinbach — Wilferdingen. 5) Pforzheim — Pforzheim.

Die Kompanie versammelte sich vor dem Rathhaus, (in Städten auch wohl im Bauhof ꝛc.) Nachdem hier Mann für Mann vorgefordert und besichtigt worden, zog die Kompanie mit fliegendem Fahnen und klingendem Spiel auf das Feld hinaus.

Gleich nach Beendigung der Musterung rückten die Kompanien ins Lager zur Heerschau.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Einrichtungen von minderem Belang ordneten die MusterHerren auf der Stelle an; über

wichtigere Dinge ward Bericht an den Kriegs-Rath erstattet.

Die Nichterschienenen wurden vor Amt beschieden, und über ihr Ausbleiben zur Verantwortung gezogen. — In Städten waren Gericht und Rath, desgleichen ThorSchließer, Thorwächter und Zoller von Erscheinung bei der Musterung befreit, weil ihnen inzwischen die Bewachung der Stadt anvertraut wurde.

4. Kosten.

Das Pulver, welches bei Musterungen gebraucht wurde, gab der Markgraf her.

Den auf die Musterung ziehenden LandwehrMännern gab die Gemeinde aus ihrem Beutel einiges Geld zur Steuer; die Kosten für das, was ausserdem aufging, deckten zuweilen Vorgesetzte und Gericht durch einen Zuschuß, den sie den Schützen zum Besten gaben.

Den Ermüdeten wurde auf Gemeinds-Kosten ein Trunk gereicht. Zu Wilferdingen erhielten, nach Beendigung der Musterung im Jahr 1677., die Offiziere der Kompanie zum Trunk 4 Viertel Wein und auf jeden Mann 1 kr. Brod.

V. Sold. Strafen.

1. Sold.

Der LandSturm that seine Dienste ohne weitere Belohnung, weil er nie ausser Lands und selten über die Gränzen des Amts geführt wurde; die Landwehr aber trat im Augenblick, wo sie das Amt verlies, in denselben Sold, welchen die Geworbenen erhielten. Dieser betrug monatlich 4—5 fl., also 8—10 kr. täglich, ohne Brod.

Die Befehlshaber vom HauptmannsVerweser aufwärts, hatten auch in FriedensZeiten ständige Besoldungen, da sie kein bürgerliches Gewerb trieben, wie die übrigen. Dadurch unterschieden sich diese Besoldungen auffallend von den heutigen, daß sie ausser dem PferdFutter auch andre Naturalien enthielten.

Vor Ausbruch des Kriegs bezog unter Georg Friedrich 1) der HauptmannsVerweser 72 fl. Geld, 3 Mltr. Roggen, 6 Mltr. Dinkel, 1 Fuder Wein, 6 Klafter Holz, 10 fl. für HausZins, 5 Ellen lündisch. 2) Der Hauptmann 150 fl. u. s. f. 3) Der OberstLieutenant 500 fl. Geld, 50 Mltr. Haber, 1½ Fd. Wein ꝛc. zusammen an Werth 972 fl.

Der KriegsRath, Befehlshaber der Garde und der Landwehr im Durlachischen, La Roche,

hatte 1671. an Besoldung: 250 fl. Geld, 16 Mltr. Roggen, 30 Mltr. Dinkel, 70 Mltr. Haber, 3 Fdr. Wein, 5 Wagen Heu, 3 Wagen Ohmet, 500 Wellen Stroh, 4 Schweine Oehmfrei, 16 Kl. Holz, Tisch bei Hof für sich und 2 Diener.

Von den Befehlshabern der Dragoner erhielt jährlich an Geld: der Major 120 fl., der Lieut. 100 fl., der Fäntrich 75 fl.

2. Strafen.

Ausser den noch jetzt gebräuchlichen Thurmstrafen, Verurtheilungen in die Eisen 2c. war eine der empfindlichsten Strafen die Ehrlos-Erklärung. — Im Jahr 1620. wurde über Heinrich Gros von B., wegen Ehebruchs, das Urtheil gefällt: „wolle man die Strafe mit Entsetzung der Ehren in so fern nachlassen, daß er alsbald nach Böhmen ziehen, wie einem ehrlichen Kriegsmann gebührt, dienen, und in künftig sein Wohlverhalten mit glaubwürdigen Paßporten bescheinen solle.“

D.

Söldner.

Der Kern der Heere bestand aus angeworbenen freien im Krieg und in den Waffen geübten Männern (Lands-Knechten und FreiReitern) die um Sold dienten (daher Söldner.)

Das Allgemeine über diese Gattung von Kriegsleuten kann jedes ältere Kriegsbuch lehren; ich beschränke mich daher, in Bezug auf Baden, auf Werbung und Sold.

Mich. Zahn von Schneeberg, wird 1605. von Georg Friedrich unter folgenden Bedingungen zum Rittmeister angenommen: daß er wider männiglich, nur nicht gegen Straßburg und KronWeißenburg dienen, und 150 reisige Knechte werben soll, davon die Herren *) mit gutem

*) Häufig ist die Bedingung, daß die Geworbenen zu Pferd so viel möglich AdelsPersonen seyn sollen.

Küraß bis unter die Knie, und 2 Pistolen, auch guten Seitenwehren; deren Gesind aber mit schutzfreiem Rücken und Krebs, wie auch das Haupt also, daß sie am Anschlag nicht hindere, sodann 1 langem und 1 kurzem Rohr und ebenmäßiger guter Seitenwehr versehen seyen.

Den Mahnschreiben an die Vasallen fügte man wohl auch eine Einladung an ihre Freunde bei. — „Wo du auch sonst ein Pferd ettliche Reiter von guten Gesellen mit dir bringen, die uns gleicher Gestalt auf solchen Fall einen ReiterDienst thun wollten, das wöllest thun. Sollen dieselben gleich andern unsern Reitern gebührlich unterhalten, und weder wider des Reichs Landfrieden, noch ihren LehenHerrn gebraucht werden.“ — Bei der Entlassung der LehnMannschaft selbst suchte man Kriegslustige zu werben.

Selbst Beamten machte man zur Bedingung, im Nothfall mit einer Anzahl geworbener Leute zu erscheinen. — Klaus Peccatel, Hofmeister, Rath und Diener Markgraf Jacobs wird 1581. Rittmeister, und soll einen Fahnen wohlgerüsteter Reiter werben. — Der 1596. als Marschalk von Baden in Bestallung genommene OberAmtmann zu Remchingen, Eitel von Wildungen, soll mit 3 reisiger Pferden sich ge-

faßt halten, gegen männiglich zu dienen, nur gegen Hessen (sein Vaterland) nicht. — Der OberstLieut. über das LandRegiment Röteln, Stürzel von Buchheim, hatte neben diesem im Jahr 1614. eine Kompanie Rothröckler, und 1622. zwei Freifähnlein unter sich.

Die WerbOffiziere führten ihre Söldner auf die bezeichnete Mahlstatt. — Hier mußten sie auf die ArtikelsBriefe schwören. Die schwäbische KreisVerfassung fol. 139. enthielt das Muster dazu.

Der MonatSold bestand in 4—5 fl., und etwas für Salz, Essig, Licht; andre Speißen erhielten sie durch die Commiß gegen Abzug am Sold. — Kriegserfahrne Knechte bekamen auch Uebersold; Männer mit Langspießen und schwerer Rüstung, das Doppelte, (daher Doppelsöldner.) — Markgraf Jacob setzte im Jahr 1587. in einen ArtikelsBrief: „da sich's begäbe, daß sie sich in Feldschlacht oder Sturm, den wider den Feind sie mannlich und tapfer hielten, dadurch die Schlacht gewonnen, oder Stadt und Schlösser erobert, soll ihr Monat, wie derselb jedesmal fallen wird, aus und ein neuer Monat angehn." — Ferner: „so feindshalben ihr bestimmt Sold eine Zeitlang rückständig seyn würde, sollen wir sie nit neu mustern, sondern ihr verdient Geld uf vorige MusterRegister entrichten."

So schnell man die Lands-Knechte an sich zog, so schnell konnte man sie entlassen: aber wehe dem, der sie nicht zu bezahlen vermochte! Sie gingen leichten Muthes zum Feinde über (auch Gefangene nahmen meist beim Sieger Dienste) oder machten sich durch Erpressungen im Lande bezahlt. Aber auch die bezahlt entlassenen rotteten sich, bis ein andrer sie dang, häufig zusammen, und verübten Räubereien und Gewaltthätigkeiten. — Daher die vielen Verordnungen gegen herrenlose, gardende Knechte.

E.

BundsGenossen.

Da die Bande, welche die Glieder des Reichs zusammenhielten, immer lockerer wurden; einzelne Fürsten, besonders an den Gränzen, nicht immer den erwarteten Schutz fanden; da endlich die Stände unter sich selbst zerfielen, und Deutschland, 30 Jahre in seinen eigenen Eingeweiden wühlend, den Grund zu schmählicher Auflösung selbst legte: so war es für die Markgrafen von höchster Wichtigkeit, sich durch Bündnisse gegen die Uebermacht eines Größern, dem sie allein nicht gewachsen waren, zu stärken. — Sie traten mit den NachbarStänden zusammen, schlossen „einen vertraulichen SchirmVerein und nachbarliche LandsRettung gegen äußere und innere Feinde des Landfriedens," ernannten BundesObersten, Hauptleute und KriegsRäthe, und

brachten nach Verhältniß ihrer Kräfte „ein frei ungezwungen teutsch Bundes Heer" auf die Beine.

Die grossen Bündnisse, welche den Namen Union und Lige tragen, und ihre Wirkungen auf Baden, so wie die bedeutende Rolle, welche Georg Friedrich als General der ersten spielte, sind zu bekannt, als daß es mehr als der Erwähnung bedürfte.

In den rheinischen Bund von 1580. traten die Markgrafen von Baden nicht, obgleich darum ersucht.

Das Bündniß, welches Markgraf Ernst Friedrich zu Ende des XVI. Jahrh. mit den Landen (Kantonen) Zürich und Bern geschlossen hatte, erneuerten, am 19. Aug. 1612., die damals in Durlach anwesenden Gewaltboten beider Städte auf 10 Jahre. Der Markgraf versprach ihnen 1000, die Schweizer ihm 2000 Mann Zuzug. Mancherlei Festlichkeiten wurden den Gesandten zu Ehren angestellt, sie beschworen vor ihrer Abreise das Bündniß feierlich. In Georg Friedrich's Namen schwor hernach Rheingraf Otto, der 30 Grafen in seinem Gefolge hatte, den 4. Sept. zu Zürich, und den 11. zu Bern. — Der Markgraf ermahnt in seinem Leztwillen seine Nachfolger zu Aufrechthaltung dieses Bündnisses.

Auch die unirte Stadt Straßburg suchte sich Georg Friedrich 1615. enger zu verbinden. Die Straßburger versprachen auch, „wenn man Gewalt gegen ihn gebrauchen würde, sich als treue Freunde und BundsGenossen gegen ihn zu verhalten.“

Wer die innige Freundschaft zwischen Georg Friedrich und Pfalzgraf Friedrich VI., und das im Jahr 1618., wo die Lage der Sache immer bedenklicher wurde, geschlossene engere Bündniß kennt — muß beim Anblick der großen vergeblichen Anstrengungen des Markgrafen zur Rettung seines unglücklichen Freundes, bedauren, daß sie sogar die Aufopferung seiner eigenen Wohlfahrt zur Folge hatten.

IV.

Landsfesten.

1. Vormauern; Festungen; Schlösser; Städte.

Theils natürliche Scheidewände, theils künstliche Verschanzungs Linien setzten an den Gränzen des Landes dem Feinde einen Damm entgegen; und war dieser durchbrochen, so gewährten eine beträchtliche Anzahl von Schlössern und mehrere wohl beschlossene Städte Zufluchts Oerter und Vertheidigungs-Werke. Selbst Festungen, dieser Lands-Trost, wie sie sonst auch genannt wurden, fehlten nicht; zu diesem Rang erhob Georg Friedrich, der nichts unterlies, was seinem Lande Schutz und Stärke geben konnte, einige schon im Mittel Alter berühmte Burgen.

2. Kriegs Baumeister.

Der oberste Kriegs Baumeister oder Ingenieur hatte seinen Wohnsitz auf

Iberg. Eine Bestallung von 1624. sichert ihm ein Wartgeld von 100 Thalern zu, und macht ihm dafür zur Bedingung, „als Provisoner und Diener von Haus aus auf Erfordern zu erscheinen, im FortifikationsWesen, oder Verschickungen auf die (festen) Häuser, in Verfertigung von Abrissen und Ueberschlägen, item wenn der Markgraf seiner Söhne einen in dergleichen Fortifikation oder ArithmethikSachen von ihm instruiren lassen wollte, seine Kenntnisse zu zeigen."

Alsdann stand ihm die geometrische InstrumentenKammer offen, bei welcher der Markgraf seit 1608. einen Wart angestellt hatte.

Oberster KriegsBaumeister:

Wolf Fried. Löscher, Capitain, 1621. Nach der Schlacht bei Wimpfen verlies er die badischen Dienste, und ging nach Nürnberg, kam jedoch, „obgleich er seither theuer von ihm halten thät," 1624. wieder zurück.

I. Landhag.

1. Beschreibung.

Die Gränzen der eigentlichen Markgrafschaft Baden boten treffliche HülfsMittel dar, einem kleineren Feinde den Zugang zu erschweren,

wo nicht zu verwehren. — Gegen Westen und Osten hatte die Natur selbst starke GränzScheiden gezogen — dort bespülte das Land ein Strom, der Rhein, dessen wandelbare Gunst freilich große und kostbare Dämme befestigen mußten, und dessen häufige Werder den Uebergang begünstigten. Im Osten war das Land von der GebirgsKette des Schwarzwalds geschlossen, dessen Engen und Pforten, besonders der schon den Römern bekannte Schlüssel zu Schwaben, Pforzheim, *) mit geringer Macht versperrt wurden.

Nur gegen Süden und Norden war die Mark offen; doch lief die Gränze größtentheils an Bächen hin (im Norden war die Pfinz, im Süden die Acher und Schwarzach.) Die übrigen nicht befriedeten Landes-Strecken unterschied man seit den ältesten Zeiten durch Gräben, — ScheidGräben, LandGräben genannt. Schon Kaiser Wenzel sagt in einem LehnBrief für Markgraf Bernhard, 1382.: das Land — als ferne die Graben gehen.

Dieser GränzScheiden bediente man sich zu Abhaltung des Feindes, indem man durch einen hinter

---

*) Porta, Pforte, mit der deutschen Endung heim, (nicht Hercyniae.)

hinter Fluß und Graben aufgeworfenen Wall, durch einen auf den Wall gepflanzten undurchdringlichen Hag von Bäumen, durch ordentliche Schanzen, Thürme, Verhaue, Ueberschwemmungen die Hindernisse häufte, welche das Andringen des Feindes erschweren konnten.

Diese 2 oder 3fache einem Pfahlrain ähnliche Befestigungs-Linie, nannte man im Allgemeinen Landwehre, auch Letze (gleichsam als das Letzte, Ende des Landes), insbesondre aber von einem der wichtigsten Bestandtheile dieser Vormauer, dem Hag — Land-Hag, Wehrhag, Hainhecken. — Der in der Breite von 12 bis 20 Schritten gleich einem Saum an Gräben und Bächen hinlaufende Hag bestand aus dicht aneinander gesetzten Hag-Buchen, Eschen, Ulmen, Eichen, Weiden, die nach und nach in die Höhe und so in einander wuchsen, daß sie ein sogar dem Geschütz *) undurchdringliches Gewebe wurden. Nur mit Feuer oder mit der Axt konnte der Feind sich einen Weeg hindurch bahnen. — Als Markgraf Ernst Friedrich 1595. die obere Markgrafschaft einnahm,

*) Im Norden von Deutschland, hat man sich ihrer oft zu Batterien bedient. (S. Hartleber vom deutsch. Krieg.)

mußten seine Soldaten den Landhag bei Stollhofen durchhauen.

Sparsam und mit Schlägen wohlverwahrt waren die Einschnitte, welche durchziehende Straßen nothwendig machten.

Nach altem Brauch, *) nur in geringerer Maße, benutzte man die Bäche, Seen, Quellen 2c., um jenseits der Landwehr Ueberschwemmungen und Sümpfe hervorzubringen, die bekanntlich, wenn sie tief genug sind, den Feind am besten zurückhalten.

2. Lauf des LandHags.

1) Gegen Norden.

Zwischen Rußheim und Knaudenheim, am Rhein, nahm der LandGraben seinen Anfang. Rußheim selbst zog der Markgraf Georg Friedrich im Winter 1621. in die BefestigungsLinie, indem er den Hügel, worauf die Kirche steht, sammt den Ringmauern des Kirchhofs und den Weingartberg mit Schanzen umgeben, und mit 4 eisernen Stücken und 2 Schlangen besetzen ließ. Von da zog sich die Land-

*) Civitatibus maxima laus est, quam latissimis circum se vastatis finibus solitudines habere. Caes. de bell. gall. VI. 23.

wehr ostwärts auf den LumpenRitt, „dahin man wegen großen Morasts nit kommen können," bis an den Grabener Berg, (das uralte RheinUfer) wo sie die Pfinz erreichte, und diese in allen Krümmungen begleitete, bis wo die HeckLach (die auch wohl vom Hag ihren Namen hat) in diesen Bach geht. Weiterhin stand die Meierei Hainhof dicht an Wehrhag (daher ohne Zweifel ihr Name.) Dieser erreicht nun den Hardwald, läßt Spöck und die Pfinz rechts liegen, springt bei Staffort an die Weingarter Bach *) hinüber, und geht dann, bald näher bald weiter von der Pfinz, bei Blankenloch an die Gießbach, wo diese in die Pfinz fällt — und nun durch Wald und sumpfige Niederungen dem von den Pfälzern aufgeworfenen Damm entlang, am Einsiedel (der zerfallenen Wohnung eines Waldbruders) an der mit Mannshohem Sumpf umgebenen Schanze auf dem Rintschbacher Acker, und an den Wiesen des schwarzen Peters vorbei zum alten Stalbühl der Weingarter, wo der Straße

*) Dieser Umschreibung bedient man sich, wenn von dem hinter Weingarten entspringenden Bach die Rede ist, und zwar aus guten Ursachen. Sein wahrer Name ist — sit venia verbo — Wälzbendreck.

zwischen Wald und Berg kaum ein Durchgang gelassen ist, und wo eine kleine Quelle nebst dem Werrahäuschen Pfalz und Baden trennte.

Jetzt zog der Hag bergauf, bis an einen hohen zeckten Stein, am Haupt- und Landwehr, der Baden, Pfalz und Speier, oder Grötzingen, Jöhlingen und Weingarten scheidet; — ferner über Berg und Thal, an Berghauser und Söllinger Markung, am Lautenschläger, und an des Heckenmännlin's Löchlin vorbei, bis sich zwischen Singen und Königsbach die Spur des Hags verlier't.

Erst bei Dürn an der Würtembergischen Gränze findet man wieder in einer Strecke von 1 Stunde Ueberbleibsel des alten Landhags, der daselbst an einem 12′ tiefen Graben über einen hohen dicht mit Wald bewachsenen Berg zog.

2) Gegen Süden.

Vom Rhein bis an die Festung Stollhofen war schon im 15. Jahrh. ein starker LandHag gezogen; hinter der Festung hing er mit einer Reihe von Schanzen und Gräben zusammen, die sich bis an die Bergstraße bei Ottersweier zogen, und sich in 2 Enden hinter der Hub am Gebürg verlohren. — Im Hanauischen Dorfe Memprechtshofen sind noch Ueberreste eines Wehrhags.

3. Gesetze zur Erhaltung.

Noch unter Georg Friedrich legte man diesen Landwehren hohen Werth bei, das beweisen die Anordnungen, welche dieser Markgraf zu ihrem Besten machte. *)

Im Eingang des 8. Tit. heißt es: „Unsre Ober- und UnterAmtleut sollen ernstlich darob und daran seyn, damit alle Gräben, Zäune, Wasserflüsse, Seen, Häg, Schläg und Andres, so zur Wehr und Beschützung unser Land und Leut dient, durch diejenigen, denen es gebührt und obliegt, zu nothdürftigen Zeiten besehen, gegraben, geräumt, gebessert und in Bau und Wesen unzergänglich gehandhabt werden."

Und Tit. 11. §. 2. „Und als bisweilen unsre LandGräben, Wehr, Häge, Schläge und Landwehren, aufgehoben und zerbrochen; wollen wir, daß solches von Fremden oder Heimischen fürbaß mehr geschehe."

„Item, da einer aus bösem Vorsatz und gefährlicher Weise die rechte LandStraße nicht brauchte oder suchte, daß uns ein Jeder, der also ergriffen, allemal 10 fl. unabläßig zur Straf verfallen seyn solle, welche unsre Beamte

---

*) LandsOrdnung. Th. IV. Tit. 8. Von Landwehren, und Tit. 11.

auch jederzeit der Gebühr einzubringen und zu verrechnen, da wir uns dann auch beneben, nach Gestalt eines jeden Verbrechens, fernere Strafe vorbehalten."

Die abgehauene, verbrannte, oder sonst zerstörte Landwehr wieder herstellen, hieß sie handhaben oder aufrüsten. Die Gemeinden, deren Bann sie berührte, mußten diese Arbeit in der Frohn verrichten, und die nöthigen Materialien beiführen. Der oberste Zeugmeister und oberste Ingenieur bereis'ten sie jährlich. — In anderen Ländern war ein eigener Landwehr-Wart aufgestellt.

Am Ende unsrer Zeit waren die Landwehren größtentheils verfallen; *) die Schanzen zwischen Stollhofen und Bühl erneuerte aber noch Markgraf Ludwig mit Glück. Man kennt die Stollhofer Linie; wie viel Vertrauen dieser Feldherr auf dieselbe gesetzt habe, ist daraus abzunehmen, daß er mitten im Krieg den Bau des Schlosses zu Rastadt ruhig fortsetzte. Auch wurde sie erst nach seinem Tod (1707.) erstiegen.

---

*) Die Häge waren hie und da zu kleinen Wäldchen aufgewachsen. Die Gemeinde Graben brachte erst 1800. das Landwehr Wäldchen an der Pfinz käuflich an sich.

II. Festungen und Schlösser.

1. FestungsBau.

Ausser den in nicht geringer Anzahl vorhandenen festen Schlössern oder Burgen besaß jeder LandesTheil eine HauptFestung, welche als Kleinod des Landes betrachtet, und aufs sorgfältigste unterhalten und verstärkt wurde. (In UnterBaden Mühlburg, in OberBaden Stollhofen, in den Oberlanden Hachberg.)

Auch mehrere Burgen erhielten durch die Sorgfalt Georg Friedrich's Aussenwerke, und Haltbarkeit. — In den ersten Jahren des Kriegs lies er nach und nach besichtigen, und in VertheidigungsStand setzen: Gräfenstein, Castellaun und Gräfenburg, 1620., (alle 3 in der Grafschaft Sponheim) Röteln, Iberg, 1620., und Hachberg, 1616. — 1622.

Als der Krieg mehrere Festen stark beschädigt, einige ganz zerstört hatte, lies der für die Sicherheit seiner Unterthanen unermüdet thätige Markgraf Friedrich VI. die meisten wieder in guten Stand stellen. Die Festungswerke des alten Hachberg wurden aus ihren Ruinen wieder aufgeführt, und die Schlösser zu Röteln, Kandern, Sausenburg, Badenweiler, Pforzheim, Staffort, Gra-

ben hergestellt. Er suchte Zierde mit Festigkeit zu vereinigen; so verschönerte und verstärkte er zugleich das Schloß in Mühlburg.

2. FestungsBaumeister.

Markgraf Georg Friedrich nahm einen FestungsBaumeister in Dienste, dem er seinen Sitz in der Festung Hachberg anwieß.

Oberster Baumeister:

Joh. Buwinghausen von Walmeroda, Hauptmann, 1617—22.

3. Befehlshaber.

In Festungen führte ein ständiger SchloßHauptmann den Befehl, in Schlössern nur in KriegsZeiten. — Hachberg bekam seit dem Krieg ausser dem Hauptmann noch einen Gouverneur von OberstLieutenants- oder Obersts-Rang.

Markgraf Georg Friedrich's Bestallung fordert von einem solchen Hauptmann: 1) soll er vom Schloß ohne unser Vorwissen bei Nacht nicht aus sein. 2) Auf die Soldaten und GardeKnechte fleißig achten. 3) Die Feste so Tags so Nachts auf das getreulichste verwahren, die Wachten ordentlich bestellen, Niemand Fremdes, mit Ausnahme des HofGesindes, ohne von

uns selbst unterzeichneten EinlaßZettel einlassen. 4) Soll er alle Heimlichkeiten bis in den Tod verschweigen, und sich 5) wider diese ihm anvertraute Feste nie gebrauchen lassen. So die Festung belagert werde, soll er 6) den Soldaten, wie einem aufrichtigen und tapfern Hauptmann gebührt, herzhaftig zusprechen, und sich halten, so lang es mannlichen Soldaten möglich, und er nicht allein gegen Gott, sondern auch vor dem KriegsRecht zu verantworten getraue. 7) Auf besorgenden Todfall soll er die Festung keinem fremden Menschen, und brächte er auch des Fürsten Handschrift, übergeben." — Der Bestallung über Hachberg ist noch beigefügt daß im Fall einer Uebergabe, die Sicherheit des Archivs bedungen werden soll.

Der Gouverneur auf Hachberg hatte Militär-Gerichtsbarkeit, durfte aber die Exekutionen in CapitalSachen nicht ohne Vorwissen vornehmen.

In Sachen zwischen Bürgern und Söldnern verhandelte er in Gemeinschaft mit den Beamten.

Meist waren dem SchloßHauptmann zugleich ein oder zwei Fähnlein der der Festung zunächst gelegenen Landwehr anvertraut, die sich im Fall eines Kriegs, in dieselbe zur Verstärkung der Besatzung zogen.

An Besoldung bezog im Jahr 1600. der SchloßHauptmann: 100 fl. Geld, Kleidung wie ein Junker zu Hof oder 20 fl., Tisch für sich und einen Diener, Futter für ein Pferd, Nagel und Eisen oder 3 fl. BeschlagGeld, Losament und Geliger, Holz und Lichter. Ein anderer im Jahr 1606. hatte: 150 fl., Behausung, 5 Mltr. Waizen, 5 Mltr. Roggen, 25 Mltr. Haber, 1 Fdr. Wein, 5 Ellen lündisch — im Anschlag von 279 fl. — Der Gouverneur hatte 500 fl. Geld, und so alles Uebrige im Verhältniß.

4. BurgVogt.

Der BurgVogt war zwar nicht eigentlich mehr, wie in früherer Zeit, Befehlshaber auf der Burg, sondern Einnehmer und Verrechner der herrschaftlichen Gefälle; doch stand die Burg in FriedensZeit noch unter seinem Befehl. Ihm war das Geschäft der Verproviantirung anvertraut. In der Wahl dieser Männer war man sehr behutsam. Sie genossen reichliche Besoldungen.

5. WachtMeister.

Die Aufsicht über die Festungswerke, über Geschütz und Munition, die Anstellung der Wachten und der Oberbefehl in Abwesenheit des Hauptmanns, erforderte einen eigenen Mann,

den Wachtmeister. — Er bezog an Besoldung unter Georg Friedrich 60 fl. Geld, 25 fl. KostGeld, 4½ Mltr. Waizen, 4½ Mltr. Roggen, 4 Saum Wein, 4 Kl. Holz, Losament.

6. Besatzung.

Von den FestungsBüchsenmeistern ist schon oben geredet; die übrige Besatzung bestand aus Söldnern (in Festungen wenigstens eine Kompanie) und aus Landwehr, von welcher unten mehr. — Diese GardiKnechte, und selbst Wachtmeister, durften ihre Familien nicht mit in die Festung bringen; sie siedelten sich meist ausserhalb derselben an.

*　*　*

SchloßHauptleute:

1. Zu Mühlburg,
   Jos. Wagner, 1625.
2. Zu Stollhofen,
   Balthas Stein, 1612., hernach Hptm. von der Leibwache.
   Georg Wilh. Stürzel v. Buchheim, auch Obervogt, 1614.
   Joh. Burkard v. Gaudeck, 1619. Hernach auf Hachberg Gouverneur.
   Strasburger, schwed. Lieut., 1632.

Andr. Sauer zu Cossinek, schwed. Rittmeister beim durl. Regiment. Hptm. über eine Komp. Dragoner, 1633.

Carthaus, OberstWachtmeister, 1636.

Wissinger, OberstLieut. über 1 Komp. zu Pferd, 1642.

de la Chapelle, 1647.

3. Auf Hachberg,

Mich. Burger, von Enzweihingen, 1587 — 1605.

Albr. Besold v. Steckhofen, OberSchuldheiß von Malterdingen, neben dem alten Burger, 1603.

Albr. Mändlin v. SteinKallenfels, 1605.

Mich. Zahn, von Schneberg, 1606. Wird 1611. OberstLieut. über das LandRegiment Hachberg.

Joh. Ludw. v. SteinKallenfels, Forstmeister auf Hachberg, Befehlshaber in Abwesenheit des Hptms., 1610. 1611. 1626.

Hans Jac. v. Helmstätt, Hptm. 1616. †. im Frühling 1619. „Hab treulich und wohl gedient."

Jos. Wagner, 1619 — 1625.

Joh. Burkard v. Gaudeck, Gubernator, OberstLieut. und Landvogt, 1619.

Joh. Ernst v. Helmstätt, OberstWachtmeister, 1675. Trat ab 1677.

Quirin v. Höhnstett, Oberst, 1677.

7. Land Schlösser.

Von den Schlössern im Umfang von Städten wird unten die Rede sein; hier wollen wir die vorzüglichsten der einzelnen Burgen aufzählen. Es sind deren 30.

1) Unter der Alb:

Rüppurr, Berghausen, Remchingen, Stein, Weiler, Bauschlott, Niefern, Steineck, Liebeneck, Königsbach, Staffort, Graben.

2) Ob der Alb:

Iberg, Eberstein (auch BadenEberstein genannt), Bach (zwischen Bühl und Kapell) Groschweier, Bühl, Muckensturm.

3) In der Ortenau:

Staufenberg, ganz von Reichsland umgeben, eine Stunde von Offenburg; Mahlberg.

4) In den oberländischen Herrschaften:

Höhingen am Kaiserstuhl unweit Breisach (auch HohenHöhingen), Kandern, Sausenburg, Badenweiler, Röteln — die drei leztern stark befestigt.

5) In der Grafschaft Sponheim jenseit Rheins:

Gräfenstein, Gräfenburg, Castellaun.

III. Städte.

Es gab keine andere Städte, als solche, die mit Ringmauren, Thürmen und Thoren versehen, und mit einem oder zwei Wassergräben oder FlußArmen umfangen waren. Auf Befehl Georg Friedrichs verstärkte man hie und da die Städte durch Aussenwerke. Der StadtRath war gehalten, alle Mauren, Gräben, Zwinger, Thore, Thürme, FallGatter, ZugBrücken ꝛc. auf gemeine Kosten zu bessern und zu bauen: man besoldete dazu eigene Bau- und Werkmeister. Am höchsten Ort der Stadt stand ein Schloß, gleichsam als Citadelle. — Den Oberbefehl führte der StadtHauptmann.

1. Baden.

Schon früher hielt diese alte ResidenzStadt mehrere Belagerungen aus. — Das von Markgraf Philipp II. 1579. vollendete, durch die Menge in Felsen gehauener Gewölbe und Keller räthselhafte Schloß war so fest und so wohl mit KriegsGeräthe versehen, daß es auch jetzt noch (um 1600.) einen sichern Aufenthalt für die fürstliche Familie gewähren konnte. — Das uralte Stammschloß der Markgrafen, HohenBaden, lag längst in Trümmern.

2—5. Rastadt, Kuppenheim, Gernsbach, Ettlingen, waren durch Lage

und künstliche Benutzung derselben zu einiger Gegenwehr fähig gemacht.

6. Durlach

war durch den Schloßwall und durch starke Thürme geschützt. Noch 1689. befahl der Markgraf die Versperrung der Thore durch Sturmpfähle. Die Zugbrücken sind erst vor etwa 40 Jahren abgebrochen worden.

7. Pforzheim

hat sich mehrmals als haltbaren Ort erwiesen, freilich eben so oft durch den Muth und die geschlossenen Glieder seiner Vertheidiger, als durch Mauren, Flüsse und Schanzen. Im Schloß stand ein hoher von Quadern erbauter Thurm, worin man jedem Anfall trotzen konnte. Den Pulverthurn an der Au sprengten die Franzosen, 1689.

IV. Klöster.

Sogar Klöster konnten durch ihre starken und geschlossenen Gebäude der Vertheidigung fähig sein, und wenigstens gegen StreifCorps den dahin geflüchteten Habseligkeiten der Unterthanen Schutz gewähren.

Im Jahr 1573. werden Schützen in das Kloster Schwarzach gelegt. – 1674. bittet der Abt daselbst, die KlosterUnterthanen von der Wacht in Stollhofen zu entheben, „Ursachen,

sie ihr Armüthlein in dem Kloster, dahin sie es geflehnet, zu verwahren hätten."

V. Kirchhöfe.

Selbst Flecken waren mit Mauren umgeben. Viele andre Dörfer benutzten ihre mit hohen Mauren umgebene Kirchhöfe und Kirchen, um ihr dahin geflüchtetes Eigenthum zu schützen. — Den Friedhof zu Berghausen zeichnen, seinem schönen Namen gar nicht entsprechend, Mauren mit SchießScharten, und Ueberbleibsel zweier Thürme aus. — Der Graben um die Burg Groschweyer zog sich auch um die KirchhofMauer; die Bürger versammelten sich dort bewaffnet auf das SturmGeläute.

Die Kirche zu Elmendingen, im Amt Pforzheim, liegt auf einer Anhöhe, und ist mit einer hohen und festen Ringmauer umgeben, welche nach einer daran befindlichen Innschrift 1404. erbaut wurde, und vor vielen Jahren eine AufzugBrücke hatte. *)

*) Mag. v. u. f. Baden. 1803. 1r Bd. 1s St. S. 147.

V.

Landshut.

Der politische Zustand der Völker war dreißig Jahre lang so zerrüttet, und das KriegsGetümmel verhallte in so kurzen ZwischenRäumen, daß man sich dann am meisten Gefahr zu versehen hatte, wenn es am ruhigsten schien. — Betrachten wir die Einrichtungen, welche die Markgrafen von Baden zu steter Gewahrsam gegen Einfälle, Ueberwältigungen und Bedrückungen, und, im Fall der Noth, zu schneller und wirksamer Bekämpfung jedes Feindes der äusern und innern Sicherheit getroffen hatten.

1. MilitärGouverneur.

Unter Georg Friedrich war in jeder Landschaft der Obers tLieutnant über das LandRegiment oberster Befehlshaber in MilitärSachen.

2. Stadt= und LandHauptmann.

Da für die einzelnen Kompanien nur in KriegsZeiten Hauptleute angenommen wurden, so war, um ihre Stelle im Frieden einigermaßen zu ersetzen, in jedem Amt ein Hauptmann aufgestellt, der die Landwehr des Amts befehligte, sie übte, musterte, und in guter Verfassung, sowohl was den kriegerischen Geist als Kleidung und Waffen betraf, erhielt, auch die Rollen vierteljährlich einsendete. In Aemtern, welche eine Stadt hatten, war er Oberbefehlshaber in derselben, und hieß alsdann Stadt-Hauptmann; in Aemtern ohne Stadt waren LandHauptleute.

Zog die Landwehr ins Feld, so übernahm der StadtHauptmann die Besorgung der Vorrathshäuser, der KriegsFrohnen ꝛc.; der LandHauptmann in einem Amt am Rhein führte die Schiffleute seines Amts zum Heer, und stellte sie unter den Befehl des BrückenHauptmanns. — Noch finde ich, daß man diese Hauptleute mit Werbung ausländischer Söldner beauftragte.

3. Beamte.

OberVögte oder OberAmtleute waren zur Zeit Georg Friedrichs meist, wo nicht durchaus, MilitärPersonen; der OberstLieutenant über das LandRegiment bekleidete gewöhnlich

eine solche Stelle, die bei seinem Auszug nicht entblößt wurde, da alsdann der UnterVogt oder Amtmann für ihn eintrat. — OberVogt Stürzel zu Stollhofen war zugleich Hauptmann daselbst.

Sie waren angewiesen, fleißig Erkundigungen über Vorfälle und Bewegungen im Amt oder an den Gränzen einzuziehen, auch mit Benachbarten sich in Briefwechsel zu setzen, und wöchentlich wenigstens 1mal darüber zu berichten, Sachen von Wichtigkeit aber durch Eilboten so Tags, so Nachts zu melden.

4. Rüstung.

Hatte die Regierung Anzeigen von kriegerischen Bewegungen in der Nähe, so ward durch die Beamten in allen Orten ein WarnungsBefehl verkündet: „die seltsamen Läuf' und KriegsEmpörungen betreffend.“ — Die Landwehr wurde nun durch die Glocke (das gewöhnliche VersammlungsZeichen) oder auf andre Art, aufgemahnt, gemustert, und mit Hauptleuten versehen; alle Waffenfähigen aber auf den Fall der Nothwehr zu Kraut und Loth, zu Wehr und Waffen vermahnt. Die Unbewaffneten mußten sich innerhalb 8 Tagen über ihre Bewaffnung ausweisen.

„Unsre Ober- und UnterAmtleute, (sagt Georg Friedrich in der LandsOrdnung), *) sollen darob und daran seyn, daß alle unsre Bürger und Unterthanen mit ihren Harnischen, Gezelten, RäisWägen, **) und auferlegten Wehren, also gerüstet und versehen seyen, damit ein jeder im Fall der Noth, und da sich

*) Theil IV. Tit. 10.

**) Diese ReisWagen sind die zum Gebrauch bei den KriegsZügen, zur Führung aller KriegsBedürfnisse, zur Schlagung der Wagenburg um das Heer im Lager, und bei den Belagerungen erforderlichen Heer- Herrfahrts- Rüst- oder PackWagen. Die Unterthanen waren schuldig, eine Anzahl solcher mit Decken versehenen Wägen auszurüsten, und 2 WagenKnechte, (einen Ober- und UnterKnecht) nebst Bespannung zu 4 Pferden zu stellen. So stellte das Amt 1) Baden 2 Wägen, nämlich die Stadt 1, Os mit Lichtenthal 1. — 2—3) Bühl mit Groschweier 1, zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ — 4) Durlach 4, nämlich Durlach mit Au 1, Grözingen 1, Berghausen und Söllingen 1. die übrigen Orte 1. — 5) Graben und 6) Staffort 3. — 7) Mühlburg 3. — 8) Stein 2, nämlich Stein, Göbrichen und beide Wössingen 1, die übrigen Orte 1. — 9) Steinbach 1, woran Staab Steinbach $\frac{2}{3}$ und Sinzheim $\frac{1}{3}$. — Ebenso mußten die 4 Klöster Schwarzach, Lichtenthal, HerrenAlb, FrauenAlb, jedes 1 Heerwagen erheben.

etwas eräugte, demjenigen, was ihnen von den unsrigen auferlegt wird, nachzukommen wisse."

„Damit auch, sagt sein Vorfahr Ernst Friedrich, ein Vorrath an Mehl vorhanden, und im Fall der Noth dem KriegsVolk mit Brod möge geholfen werden, ist unser Meinung, du wöllest allen Becken und auch den Müllern, so zu backen pflegen, in deinem Amt auflegen, sich mit einem Vorrath von Mehl, auch den Wirthen, sich mit Haber gefaßt zu machen."

Von nun an mußte sich der UnterHauptmann „inländisch halten, damit er jederzeit auf Mahnung gefaßt seie." Kein Unterthan aber durfte in dieser Zeit über Nacht und so weit ins Ausland, daß er die SturmGlocke nicht hören möge.

Die Hauptleute über die ReichsVölker werden zu gleicher Bereitschaft aufgefordert.

5. LandWachten.

An den Gränzen des Landes wurden Wachten ausgestellt; am Rhein insbesondre

---

Auch Zelte und ReisTruhen (Kisten) mußten von den Aemtern, und zwar nach einer Verordnung Markgraf Karls v. J. 1565. in gemeinen AmtsKosten, geliefert und bereit gehalten werden. — An Zelten traf es z. B. Baden 1, Durlach 2, Graben und Staffort 1, Mühlburg 1, Stein 1.

mußten diese auf die daran gelegenen Festungen, auf die Ueberfahrten und Inseln, ein wachsames Auge haben. LandReiter und Dragoner wurden an den wichtigsten Posten vertheilt, mit der Anweisung, auf alle Erscheinungen aufmerksam zu seyn, und beim geringsten Verdacht zu stürmen. Der Markgraf selbst besichtigte die Posten, und traf überall die nöthigen Anstalten.

6. Hochwachten; Warten.

Da man auf den Vorbergen des Schwarzwaldes das ganze Rheinthal bis an die Vogesen übersehen, und wie von einem Lug-ins-Land die Bewegungen oder das Annähern des Feindes am leichtesten erkennen konnte, so erbaute man in gewissen Entfernungen Wacht-Thürme, und wies den darauf wohnenden Hochwächter an, die umliegende Gegend durch Zeichen (KanonenSchüsse, BergFeuer) von seinen Beobachtungen zu benachrichtigen. Ebenso standen die Warten mit einander in Verbindung; auf jeder konnten die nächsten gesehen werden, und gegenseitige Mittheilungen geschehen.

Diese Thürme wurden in gemeinen Amts-Kosten in wesentlichen Gebäuden erhalten; den Hochwächter besoldete das Amt; die Herrschaft

gab zu z'emlicher Nothdurft Brennholz, auch Geschütz, Pulver und Blei hinauf.

1. Die von Georg Friedrich wieder hergestellte Burg Iberg bei Steinbach, diente als WartThurm.

2. Ein zweiter auf dem Thurnberg bei Durlach, von der alten Burg Grezingen übrig gebliebener Thurm, den die Franzosen im Jahr 1689. vergeblich zu sprengen suchten, hatte noch im Jahr 1720. seinen Wächter, und eine Menge eiserner Kugeln, welche erst in neuern Zeiten herausgezogen wurden, dienen zum Beweis, daß man ihn auch zur Bestreituug der vorbeiziehenden LandStraße benutzt habe.

3. Von der Warte bei Pforzheim konnte man sowohl den Thurm bei Durlach, als den bei Knittlingen im Würtembergischen sehen.

7. SchloßWachten.

Schon im vorigen Kapitel haben wir gehört, daß die Besatzung der Festungen und Burgen zum Theil aus Söldnern, zum Theil aus Landwehr bestand. So lang das Land noch ruhig war, löste sich die Mannschaft von 8 zu 8 Tagen ab, und jeder versah sich zu Haus auf diese Zeit mit LebensMitteln — eine Masregel,

die der Ackerbau nothwendig machte, ob sie gleich den Befehlshabern nicht gefiel. *)

Drohte aber ein Krieg auszubrechen, so lag die jedem Schloß zugetheilte Landwehr beständig darin, und wurde alsdann mit LebensMitteln und Geld von sämmtlichen AmtsGemeinden versehen.

Nunmehr versah man die Schlösser mit allen KriegsBedürfnissen. Darunter werden z. B. begriffen: PechRinge, SturmHäfen, steinerne HaubizKugeln, **) FußEisen, HandMühlen; ferner an LebensMitteln: Habermehl, gerollte Gerste, Obst, Schwarz- und Rothwildbrät 2c. — Das WachtHolz lieferten die Gemeinden, Klöster 2c. nach billiger Austheilung.

---

*) 1678. weigerten sich die Mühlburger, die Wachten im Schloß zu thun, und stützten sich auf ihre Privilegien. Da hielten ihnen die Landleute entgegen: „die Städter zögen den größten Nutzen von den Festungen; und hätten sie mitgesündigt, sollten sie auch mitleiden."

Die Markgrafschaft BadenBaden entrichtete wegen Iberg eine GeldAbgabe (WachtGeld.) Die Landstände suchten sich davon auf dem LandTag 1631. los zu machen.

**) Für die eisernen Stücke nahm man zur Hälfte steinerne Kugeln. — Eiserne Kugeln lieferte schon 1530. die markgräfliche Eisenschmiede zu Kandern.

Im Jahr 1641. forderte Markgraf Wilhelm den Magazins Zehnden ein, „da er den Posten Stollhofen an Garnison nicht ringern oder gar blos geben dürfe, sondern zu des ganzen Lands Wolfahrt mit Provision versehen müsse."

8. Stadt Wachten.

„Zudem wollen wir, sagt die L. O., *) daß unsre Beamten auch Fürsehung thun, damit alle Wachten an Pforten, auf den Mauren und sonsten, Tags und Nachts, nach Gelegenheit der Läufen, zu jederzeit mit ehrbaren aufrichtigen Personen wohl bestellt, und ämsiglich mit rechter Ordnung gewacht und gehütet, beneben auch alle Pforten, Serren **) und Grändel zu rechter und gebührlicher Zeit uff- und zugeschlossen, die Schlüssel an jedem Ort Abends zu ihrem oder der Befehlshaber Händen geantwortet, und zu Nachts Niemand ohne ihr Vorwissen, doch auch mit guter Fürsorg ein- und ausgelassen werde."

Im Lagerbuch von Baden liest man: „Es soll auch der Müller an der Stadtmauer

*) Th. IV. Tit. 11. Von Bewahrung und Zuschließung der Thore.

**) Ausgänge aufs Feld, Feld Thore.

das Thürlein, so in seiner Mühlin zum Wasser-Bau durch die StadtMauer hinausgeht, mit höchstem Fleiß verwahren, und ohne der Herrschaft oder des Amtmanns Vorwissen weder Tags noch Nachts Jemand einlassen, damit der Herrschaft und Stadt kein Schaden daraus erfolge, bei Strafe Leibs und Guts."

Den UnterVogt von Pforzheim verpflichtet eine Bestallung vom Jahr 1599, Nachts die Thore wohl zu beschließen, die Pforte mit guter Gewahrsam zu öffnen, das AltenStädter Thor aber (welches auf die Straße nach Würtemberg ging) in der Nacht nie aufzuthun.

Auf den Thoren und Thürmen waren ständige Wächter, die übrigen Plätze wurden nach der Reihe (in der Umhut) versehen. Ein StadtWachtmeister bestellte die Wachen.

9. Streifen.

Die LandFolge verpflichtete bekanntlich die Bürger zur Verfolgung verdächtiger Personen, Landfahrer, Spione rc.

Die LandsOrdnung *) befiehlt in dieser Rücksicht: „Auch ob Jemand Fremder argwonisch zu Pferd oder zu Fuß in unsern Landen un-

*) Das. Tit. 8.

gewöhnliche Weeg und Straßen brauchte, denselben zu handen zu nehmen und beizubringen."

Die SturmOrdnung von Schwarzach verordnet: „Desgleichen soll jeder Innwohner, so er solch argwöhnisch Personen uf Straßen oder heimlichen Schlupfweg bei Tag oder Nacht sehe reiten oder gehen, oder auch in Dörfern, Wirthshäusern, oder sonst schädlich hören treiben, es sei zu welcher Zeit es wolle, dieselbigen anzubringen, und ein Geschrei über sie zu machen, damit sie beigefangen werden. Wer dies unterläßt und verschweigt, soll an Leib und Gut gestraft werden."

10. Ordnung bei Durchzügen.

Um befreundeten Heeren und HeerScharen auf ihrem Durchzug alle Ursache zur Bedrückung des Landes abzuschneiden, lies Georg Friedrich am 8. Juni 1618. ein Mandat ergehen, „wie sich beim Durchzug zu verhalten."

In den Städten wurden Vorraths-Häuser (Magazine) errichtet, und mit Brod, Fleisch, Wein, Haber angefüllt. An jeder dieser PflegStätten (Etappen) war ein Pfleg-Amt aufgestellt, das aus den Mitgliedern des Raths (in Dörfern des Gerichts) Zugeordnete bekam. — Nach der Verordnung Markgraf Wilhelms vom 6. Juli 1641. müssen an

diesen Heer Pfleg Lieferungen sowohl Geistliche als Weltliche, Adelige, Klöster, Hospitäler, Räthe, Beamte, Diener, Hintersaßen — kurz alle, welche schazbare Güter besitzen, beitragen.

Die MarschRoute war auf die Stunde vorgeschrieben. Der Einwohner war dem Soldadaten nichts schuldig, als Unterdachung; LebensMittel und Futter schafften die Zugeordneten auf FrohnFuhren aus den VorrathsHäusern herbei. — Die allgemeine Erschöpfung im 30jährigen Kriege, einer Zeit, wo man so manche NahrungsMittel noch nicht kannte, nöthigte den Markgrafen Wilhelm 1630., bei einem Durchzug österreichischer ihm befreundeter Truppen, zu der harten Masregel, den Landleuten zu befehlen, daß sie Menschen und Vieh in die Wälder retten, und die Häuser leer stehen lassen sollten.

Oft versah man sich von den fremden Gästen nichts Gutes, und zog deshalb einen Theil der Landwehr im AmtsOrt zusammen. — Als im Jahr 1587. fremde Truppen durch Schwaben, Baden und Elsas zogen, schlossen die Stände, welche der Zug berührte, einen SchirmVerein und stellten ein Beobachtungs Heer auf, über welches sie dem Markgrafen Jacob III. von Baden der OberBefehl anvertrauten.

11. SturmOrdnung.

Damit in Fällen höchster Noth, und wenn ein plötzlicher Einfall geschah, Jeder wisse, was er zu thun habe, und alle StreitKräfte schnell dem bedrohten Punkt zu Hülfe geführt werden konnten, war man über gewisse **Zeichen zum Sturm** übereingekommen.

„Damit man, sagt die LandsOrdnung, *) jederzeit nicht allein in unsern Fürstenthumen und Landen vor allen sorglichen Einfällen gesichert, sondern auch männiglich, sowohl Fremde als Einheimische, vor gefährlichen Angriffen, Mordthaten, Rauben und Plündern, auch allem andern Widrigen so viel möglich geschützt und geschirmt werden mögen; so gebieten wir allen den Unsern hiermit ernstlich, und bei schwerer Straf an Leib und Gut, daß hinfort ein jeder auf den **SturmStreich** und andere von Uns aller Orten deßwegen beschehene Anordnungen fleißig Acht geben, und so er hört stürmen, eilends zulaufen, und mit **Nacheilen**, Retten und GeschreiMachen, und wie sich das in Städten, Flecken, Dörfern und auf dem Land begibt, den Unsrigen, wie er das Jederzeit bescheiden wird, gehorsam sein.“

---

*) Tit. 8. Von Stürmen und öffentlichen Plackereien.

1) SturmGlocke.

Der geschworne Eid verpflichtete den Unterthan, auf den friedlichen Ruf der Glocke an dem bestimmten Platz ohne Verzug zu erscheinen; das erste und allgemeinste Zeichen zum Sturm wurde daher mit veränderter Anziehung der EidsGlocke gegeben.

„Wo aber, fahrt die L. O. fort, *) in unsern Landen oder benachbarten Orten, FeindsNöthen sich eräugnen sollten, so soll bei jeder Gemeind ein Zeichen, nicht zwar, wie bei FeuersNöthen zu geschehen pflegt, sondern nur ettliche einzelne Streich gethan, hernacher ein Weil still gehalten, und solches so oft und viel wiederholt werden, als es von Nöthen sein wird." — In Groschweyer wurde der Sturm so angedeutet, „daß man 2 Zeichen mit der großen Glocke nacheinander läuten werde, und das dritt und letzt Zeichen mit der kleinsten Glocke."**)

*) Th. IV. Tit. 9. §. 1.

**) Zur Zeit, als der Schuldheiß Metz zu Knielingen, LandHauptmann auf der Hard war († 1581.), verlangte der Markgraf die größte Glocke von der Gemeinde. Der Schuldheiß zeigte, „daß er sie nicht ermanglen könne, so er Schulz sein solle." Zu gleicher Zeit ließ er die Glocke anziehen; als nun alle Einwohner bewaffnet herbeiliefen, war der Fürst darüber so erfreut, daß er nicht nur dem Ort die Glocke lies, sondern auch 1 Fuder Wein schenkte.

2) WächterHorn.

Wenn der Wächter auf dem höchsten Thurm der Stadt zuerst den Feind gewahr ward, so benachrichtigte er durch einen eigenen Ruf davon.

3) LärmTrommel.

Jeder nur etwas beträchtliche Ort bekam eine Trommel, womit, „wenn man vom Feind etwas vermerkte, das Spiel sogleich gerührt werden sollte.“

4) LärmSchuß.

Der Hochwächter auf der Warte hatte eine stets geladene Kanone bereit stehen; diese lößte er 3mal; der dritte Schuß war das Losungs-Zeichen zum Sturm. — Markgraf Friedrich probirte mehrere mal einige Stücke auf dem Thurnberg bei Durlach, und die Beamten mußten berichten, wie weit man den Donner höre. Auf der Ebene vernahm man ihn überall jenseits der Landwehr; im Gebürg drang der Schall jedoch nicht bis LangSteinbach.

5) SturmGeschrei.

Jeder Einwohner war bei schwerer Strafe schuldig, wenn er des Feindes ansichtig wurde, mit den Worten zu Wehr und Waffen,

zu Wehr und Waffen! ein Geschrei (Land-Geschrei, WaffenGeschrei, Waffen-Ruf,) über ihn zu erheben. In dieses stimmte, der es zunächst hörte ein, das Geschrei wälzte sich von Ort zu Ort, durch das ganze Land hin, und brachte in äusserst kurzer Zeit die Bürger in Waffen (in Harnisch, nach dem Sprichwort.)

6) HochFeuer.

Die LandsOrdnung verordnet, daß bei Nacht „auf dem höchsten Thurm jedes Ortes eine Pech- oder FeuerPfann angezündet, dieselbe vermittelst eines Zugs auf- und abgezogen, und also nächst den SturmZeichen solches jederzeit in Acht genommen werde.“

Der Wächter auf der Warte zündete den bereit liegenden HolzStoß an; und bald loderten auf den übrigen BergHöhen in gewissen Entfernungen große weithin schaubare Flammen auf.

7) Allgemeine Bestimmungen.

Nach Anhörung der SturmTöne, und bei Erblickung des Feuers der Hochwachten, sollen nach Vorschrift der LandsOrdnung, *) „die Unterthanen mit Ernst gemahnt sein, daß die Ausgewählten (die Landwehr) mit ihren Wehren

*) Das. §. 3.

Wehren jedweder seinem Fähnlein, bei seinen Pflichten und Eiden zueile: die Unausgewählten aber (der Landsturm) mit ihren Wehren gerüstet, ein jeder in seinem Ort verbleibe, und so gut er wird können, bis auf weitern Bescheid sich verwahre."

Der gewöhnliche SammelOrt war in Städten der Markt, in Dörfern der Kirchhof. — Diejenigen, welchen gewisse Wachten und Haltungen (Posten) angewiesen waren, eilten sogleich zu Besetzung dieser Plätze.

„In welchem Ort also ein Sturm oder Geschrei zuerst über die Feinde erginge, sollen die Einwohner dieses Orts ohne Verzug von einem Ort an das ander für und für getreuliche und nachbarliche Anzeige thun, wie und wenn und was für Läuf jederzeit vorhanden seyen, damit jeder Flecken sich desto baß darnach richten, und die Wachten, Weege und Steege zum fürderlichsten versehen und verstellen möge."

Die Bürger sollten, die Befehle der Obrigkeit erwartend, in guter Fassung bleiben, und „nit abgehen, bis die Sach und das Geläuf gestillet, und man sie wieder heim heißet ziehen, oder ein Zeichen mit der Glocken gäbe." Im Schwarzachischen war der dawider Fehlende dem Abt 1 Pf., und der Gemeinde, unter welcher der ungehorsame saß, 5 pf. verfallen.

VI.

FeindsNoth und LandsRettung.

Im vorigen Kapitel haben wir die Anstalten aufgeführt, welche man traf, um das Land vor Einfällen zu bewahren. Wir setzen nun den Fall, dasselbe würde von einem Feinde mit HeeresKraft überzogen, und eine allgemeine LandWehre würde nothwendig. Wir denken uns weiter, der LandHag würde durchbrochen, und die festen Plätze sähen sich in BelagerungsStand gesetzt. —

1. Verwarnung.

Mit Feuer und Schwerd kündigte in dieser Zeit der Feind gewöhnlich seine Nähe an, und verheerend war der Zug eines von muthwilligem Troß umschwärmten Heeres. — Sobald daher der Markgraf vom Heranrücken des Feindes sichere Kunde hatte, lies er eine Verwarnung ins Land ergehen. Die Land-

leute flüchteten alsdann ihre besten Habseligkeiten in die Schlösser und Städte, und übrigen sichern Orte. War eben Herbst, so wurde befohlen, die Früchte schleunigst zu dreschen, einer soll dem andern helfen, und wenn die Zeit das gänzliche Ausdreschen nicht gestatte, sollte man nur ausflegeln. Weiber und Kinder und das Vieh sollten erst, wenn der LandHag durchbrochen sey, in Sicherheit gebracht werden. Die Städter und Schloßbewohner wurden aufgefordert, mit Unterdachung und im Winter mit Brennholz und andern Bedürfnissen den Flüchtenden an Hand zu gehen.

2. GränzVertheidigung.

Auf die erste Nachricht eines im Nachbarlande einrückenden Feindes wurden sogleich die durch SturmZeichen versammelten Fähnlein an die bedrohte Gränze beordert. Die schwächsten Plätze besetzten, auf den Rath Löschers, die versuchtesten Landsaßen, unter den Söldnern. Am Rhein verwahrte man die Ueberfahrten mit bewaffneten Schiffen, und alle Schiffe auf dem Strohm, groß und klein, wurden diesseits Rheins in gute Verwahrung gebracht, damit sie dem Feind nicht in die Hände fielen.

Zugleich erging Aufforderung an die in der Nähe oder im Lande selbst liegenden ReichsVölker: „von Reichswegen, als

ehrlichen Leuten geziemt, und bis von Reichs-Generalatswegen etwas beschlossen wäre, mitwürken zu helfen." Man setzte sogleich die Besatzungen von Offenburg, Philippsburg, Mannheim rc. von den eingezogenen Nachrichten in Kenntniß.

Da nun nicht jeder Landwehrmann einzeln für sich sorgen konnte, so trafen die Beamten Anstalt zur Beischaffung von LebensMitteln und Munition im Großen. — Als die Landwehr von UnterBaden 1704. am Rhein stand, wurden im StaabsQuartier zu Durlach Brode gebacken, Kugeln gegossen, und Patronen verfertigt, und Alles dieses durch AmtsFrohnen an den Rhein geführt.

Mit 5000 Mann, worunter 2400 Mann Landwehr, hatte im Jahr 1620. ein General Georg Friedrich's die LandMarke vom Rhein bis Bühl, und 1622. er selbst die nördliche Gränze besetzt, ohne daß der zahlreichere Feind es gewagt hätte, ihn anzugreifen. — Von keiner Seite kam aber mehr und öfter Gefahr, als vom Rhein, besonders seitdem die Franzosen sich Meister gemacht von Philippsburg, Landau, Kehl, Straßburg, Freiburg; und Breisach und FortLouis erbaut hatten. Auch im Frieden brachte jede kleine Bewegung jenseits, die Gemüther in Aufruhr, und im Kriege

wurde von jetzt an Baden der unglückliche Schauplatz desselben, den bald Feinde bald Freunde mit stürmender Hand einnahmen.

Mit den größten Anstrengungen und von seinem Lande mit Geld und Mannschaft aufs beste unterstützt, hatte Markgraf Friedrich VI., Anführer eines kleinen ReichsHeers, Philippsburg erobert, und rüstete sich eben zur Berennung von Breisach, um die gefährlichen Nachbaren vollends vom rechten RheinUfer zu verdrängen, als ihn der Tod wegraffte, und der Nimwägische Frieden alle seine Hoffnungen zernichtete.

3. Mobile Kolonnen.

Da sich leicht einzelne Haufen Gesindels besonders über's Gebürg, ins Land schlichen, und im Rücken des Heers mit Plünderung, Brennen und Brandschatzung den offenen Orten zusetzten, so sollten nach der LandsOrdnung, aus jeder Stadt und jedem Dorf ettliche LandsturmMänner zu Roß und zu Fuß auf die Straßen und Pfade zum Streifen ausgeschickt werden, die sich solcher MaußPartheien (Mausbrüder, Schnapphahnen) bemächtigen, oder im Fall der Uebermacht, gleich durch Sturm und Geschrei Hülfe herbeirufen, und so den Feind wenigstens abtreiben mußten.

4. Flüchtung.

Betrat der Feind das Land, so zogen sich alle Landleute mit ihren Familien in die nächsten Schlösser und Städte, und hinterließen ihre Dörfer in einem Zustand, der dem Feinde durchaus keine Mittel zum Verweilen darbieten konnte. — Der Hofstaat und die Kanzelleien begaben sich ausser Lands.

5. StädteVertheidigung.

Die Städte schlossen nun die Thore, die Zugbrücken wurden aufgezogen, und die Verbindung mit dem Lande nur mit äusserster Vorsicht unterhalten. Fremde, die Einlaß begehrten, und sich nicht mit Schrift vom Markgrafen ausweisen konnten, wurden als Gefangene betrachtet.

„Wenn auch, sagt die LandsOrdnung, *) die Läufe sich gefährlich erzeigen und ansehen lassen, und man Jemands einlassen will, soll ein jeder Amtmann oder Befehlshaber selbst dabei sein, oder zum wenigsten zu den Pforten 3 oder 4 von den Nächstgesessenen oder andern mit ihren Wehren verordnen, also und dergestalt, daß dann die innere nicht geöffnet werde,

*) Tit. 11. §. 1.

die äusere sei denn wiederum zugethan, und desgleichen hinwiederum, so man Jemands auslassen will, daß dann die äusere Pforte nicht geöffnet werden soll, die innere sei denn wieder geschlossen."

Von Neuem wurde die Bürgerschaft von Zünften zu Zünften vermahnt, daß ein jeder mit seiner Wehr gerüstet seie. Nicht nur wurden die ordentlichen Wachten gestärkt, sondern auch in den Umgebungen heimliche Schildwachten an dienlichen Orten ausgestellt und Kundschafter ins Land gesendet. Die Scharwache aber machte fleißig die Runde. Die 3 LosungsSchüsse riefen die Bürgerschaft zusammen.

Nicht gedungene Männer, sondern die Bürger selbst, waren die Vertheidiger ihrer Heerde. Dies pflanzte den letztern jenen hohen edlen Sinn ein, womit sie willig Gut und Blut darbrachten. — Wie in Vielem, so auch in Vertheidigung ihrer Stadt, leuchten Pforzheims Bürger hervor. Die starke Wagenburg, welche die Bürger auf die erste Meldung der Kundschafter vom Anrücken des Feindes um Schloß und Stadt zogen; die Mauern und Thürme; und endlich die geschlossenen Glieder

der wie eine Mauer zusammenhaltenden Bürger — diese 3fache Vertheidigungs-Linie mußte der Feind durchbrechen, wenn er sich einen Weeg in die Stadt bahnen wollte. — Der Pforzheimer fromme Einigkeit und ihr fester Muth wurde durch die Denkungs-Art ihrer Weiber noch gehoben. Diese waren stolz darauf, wenn ihre Männer auf dem Bette der Ehre starben, und man hat Beispiele, daß sich Weiber von ihren Männern haben scheiden lassen wollen, wenn sie sich feig bewiesen.

VII.

HeerFahrt.

Es scheint nicht ausser den Gränzen dieses Werks zu seyn, nachdem wir die KriegsVerfassung des Landes, im Fall eines Angriffs von Aussen oder Innen, kennen gelernt haben, nun auch einiges von FeldZügen (HeerZügen, HeerFahrten, Krieg im eigentlichen und der Wehr entgegengesetzten Sinn) zu erwähnen, um so mehr, da es in der HandlungsWeise Georg Friedrichs lag, den Feind nicht zu erwarten, sondern ihm rasch entgegen zu gehen, und den Krieg in Feindes Land zu tragen.

1. ReichsZuzug; Fehden.

Man zog aber aus 1) dem Reich zu Hülfe; oder 2) in eigenen Feindlichkeiten.

Wieviel Baden an Mannschaft als Reichs-Zuzug (Contingent) zu stellen hatte, lehrt die ReichsRolle (Matrikel.) — Am Ende dieser Zeit hatte sowohl BadenBaden, als BadenDurlach ein KreisRegiment im Sold.*) Prinz Herrmann von BadenBaden hielt ein Regiment Kürassiere im östreichischen Dienst zum Schutz von VorderOestreich; auch Markgraf Ludwig überließ ein Regiment zu Fuß an Oesterreich; sowohl jenes als dieses Regiment Baden hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten ausgezeichnet.

Noch war der Geist der Ungebundenheit und der SelbstHülfe nicht ganz gewichen, und ich könnte mehrere kleine Fehden aus dem XVII. Jahrh. erzählen, wenn sie hieher paßten.

2. Orlog.

Der Landwehr und den kleinern Fehden ist entgegengesetzt der Orlog, oder der große

---

*) Das Reglement für das erstere ist gedruckt, und hat den Titel: „Exercitium, wie solches bei dem — — BadenBadischen Crayß-Regiment zu Fuß, eingeführt worden. Gedruckt zu Durlach, durch Theodor Hecht, Hofbuchdrucker, 1704.“ Kl. 8. 69 S. — Unter den allgemeinen Vorschriften liest man S 94: „Wenn ein kleinmüthiger Mensch zaghafte Reden führt, ist jedem OberOffizier erlaubt, einem solchen den Degen in Leib zu stoßen.“

förmliche Krieg, wobei nun auch die Kriegs-Steuren der Unterthanen,*) und die Hülfs-Gelder (Subsidien) der BundsGenossen in Betrachtung kommen.

* * *

Herr Markgraf Georg Friedrichs, vor der Schlacht bei Wimpfen, 1622.

1) FeldMarschall.

Der durchlauchtigste Fürst und Herr ꝛc., Georg Friedrich, Markgraf zu Baden und Hachberg ꝛc. ꝛc., der löblichen Union wohlverordneter FeldMarschalk. — In seinem Gefolge und um ihn der FeldHofstaat, die FeldKanzellei, der KriegsRath, die Garde, die LeibFahne.

2) UnterFeldherr.

Der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Otto, Wild- und RheinGraf, Graf zu Salm, Herr zu Finstingen, Oberst und Ritter, des Mark-

*) Man berief deshalb die Landstände zusammen, um ihnen die erforderliche Summe bekannt zu machen, und mit ihnen die Mittel zu Beischaffung derselben in Berathung zu ziehen. Der engere Ausschuß machte sodann den Austheiler, die in allen Gemeinden aufgestellten Sammler besorgten den Einzug, und der OberEinnehmer der Landschaft lieferte in die herrschaftliche Kasse ab.

grafen Nachgeordneter auf die angestellte Militiam. — 1611 — 1620.

* Nach der Schlacht war badischer Feld-Hauptmann (GeneralLieutenant) Pleickard von Helmstätt, Oberst.

3) Obersten.

Mehrere einzelne Abtheilungen des Heers führten junge Prinzen und Grafen, würdige Zöglinge der KriegsSchule eines gerühmten Meisters! — Georg Friedrich's eigene Söhne: Karl, 24 Jahre alt, seit 1620. Oberst, und Christoph, 16 Jahre alt, Anführer einer ReiterSchaar. — Die Herzoge von Weimar, Wilhelm, und der nachmals so berühmte Bernhard, der, dankbar, Georg Friedrich für seinen Lehrmeister erkannte. — Ein tapferes Regiment Schwaben führte herbei Herzog Magnus von Würtemberg, „unter dem dreimal das StreitRoß fiel, bis er selbst, mitten im Gewühl der Schlacht, den Tod der Helden starb.“ — Johann Casimir, Wild- und Rhein-Graf, Oberst, Ritter.

Anführer der Regimenter waren (ausser Prinz Karl, Herzog Magnus und RheinGraf Johann): von Helmstätt, Oberst; *) von Waldmanß-

---

*) Wahrscheinlich Phil. Christoph, den der Markgraf 1619. von der BefehlshaberStelle auf Hachberg zum Heer abrief. — Ist dies jener Helm-

hausen, Oberst über die Pfälzer; Bertram, OberstLieut.; Stürzel von Buchheim, Oberst-Lieutenant ꝛc.

4) Fußvolk und Reiterei.

Das Heer bestand aus 8 Regimentern zu Fuß, von verschiedener Stärke, (Helmstätts Regiment, das weiße Regiment genannt, zählte 3000, Prinz Karl 2000, Herzog Magnus 1500 Mann) und 28 Fähnlein Reiter (worunter einige Franzosen *) — zusammen aus mehr als 15,000 Mann.

5) Geschütz;**) Wagenburg; Schiffbrücke.

Unter dem FeldZeugmeister, Oberst von Böcklin: ***)

---

stätt, der bei Wimpfen umkam, nachdem er sich mit seinem Regiment bis auf den letzten Mann gewehrt, von dem in der dortigen Kirche ein Denkmal steht?

*) Die französischen Reiter flohen gleich im Anfang der Schlacht.

**) Im elsaßischen Zuge, 1610., fragte der Oberst-ProviantMeister beim Markgrafen Georg Friedrich an: ob die Artellerey ein Corpus oder absonderlich sey? — Antwort: Ist, obgleich sie absonderlich, doch nur ein Corpus.

***) Er wurde in der Schlacht durch den Unfall mit den Pulverwägen verwundet und gebrannt.

a) 40 FeldStücke, worunter 2 Sechzig-Pfünder, jeder zu 7 Pferden; 1 großer Böhler, von solcher Größe, dergleichen die ältesten Soldaten sich nicht rühmen konnten gesehen zu haben, von 9 Pferden gezogen; 6 andere neue Kanonen von Metall, welche im Jahr 1614. gegossen und mit des Fürsten Wappen geziert waren; 9 halbe Karthaunen, und endlich 21 kleinere Stücke.

b) 54 WagenMörser von der eigenen Erfindung des Markgrafen. Der Bau dieser Wägen war sehr leicht, und die Bespannung nur zu 2 Pferden (2 Pferde standen im Vorrath), dennoch trugen sie ausser dem kleinen Mörser auch noch die Kisten mit Kraut und Loth. Dieses Geschütz, welches wegen den an den Wagen angebrachten eisernen Spitzen den Namen Spitzwägen erhielt, schoß mit 3 Vierling Pulver sowohl Kartätschen als steinerne Kugeln; man stellte es in die VorderReihe der Wagenburg auf, und ein ununterbrochen daraus unterhaltenes Feuer richtete große Verheerungen in den feindlichen Linien an.

c) 1800 HeerWagen, wovon 150 „mit 6 Rädern versehen, die man hintersich, für sich und beseits führen konnte, hatten oben auf eiserne Spitzen, und waren gemacht, daß man sie statt einer Schanzen für eine starke Wagenburg brauchen konnt." *) Auf den übrigen lag das Pulver,

*) Theatr. Europ. I. 337.

das Sturm- und SchanzZeug, der Proviant. Man erwähnt der Leitern, die sehr künstlich zu Belagerungen gemacht waren; 60 Hebebäume, die vornen eiserne Spitzen hatten ꝛc.

d) Endlich 12 Schiffe zu einer Brücke.

* * *

3. HeerSchau.

Auf dem BlachFeld bei Mühlburg hielt Georg Friedrich jedesmal, ehe er an der Spitze des Heers auszog, HeerSchau: so in den Jahren 1617., 19., 22.

Seine Truppen bezogen alsdann ein Lager; das vom Jahr 1619. stellte ein regelmäßiges Viereck vor, mit einer großen KreuzGasse. *) In der Mitte waren des Generals Gezelte, zwischen diesen ein Platz für die jungen Hofpursch, den Ball zu schlagen und andre Kurzweil zu treiben. — Die Edelleute hatten vornenher ihren Platz. — Es ward ein Markt von den FeldKrämern (Marketendern **) angestellt, wo auch die öffentlichen

---

*) Beim Abstecken des Lagers pflegten die Furriere sich ihrer Hellebarten zu bedienen, auf welchen sie ein bestimmtes Maas eingekerbt hatten.

**) Jede Kompanie hatte ihren eigenen, und der mußte zum Regiment schwören.

Häuser ihren besondern Ort neben einander angewiesen bekamen.

4. Ordnung im Land.

Markgraf Georg Friedrich war stark genug, seinen Zwecken selbst dasjenige aufzuopfern, was die Welt für das Kostbarste halten mag. — Beherrscher eines schönen reichen Landes, von seinen Unterthanen angebetet, und im besten MannesAlter, legte er die Regierung in die Hände seines Erbprinzen nieder. Die Markgrafschaft war also auch in seiner Abwesenheit nicht ohne Herrscher; in den entfernteren Landschaften waren Statthalter gesetzt. — Die Vasallen und der Landsturm standen gerüstet.



